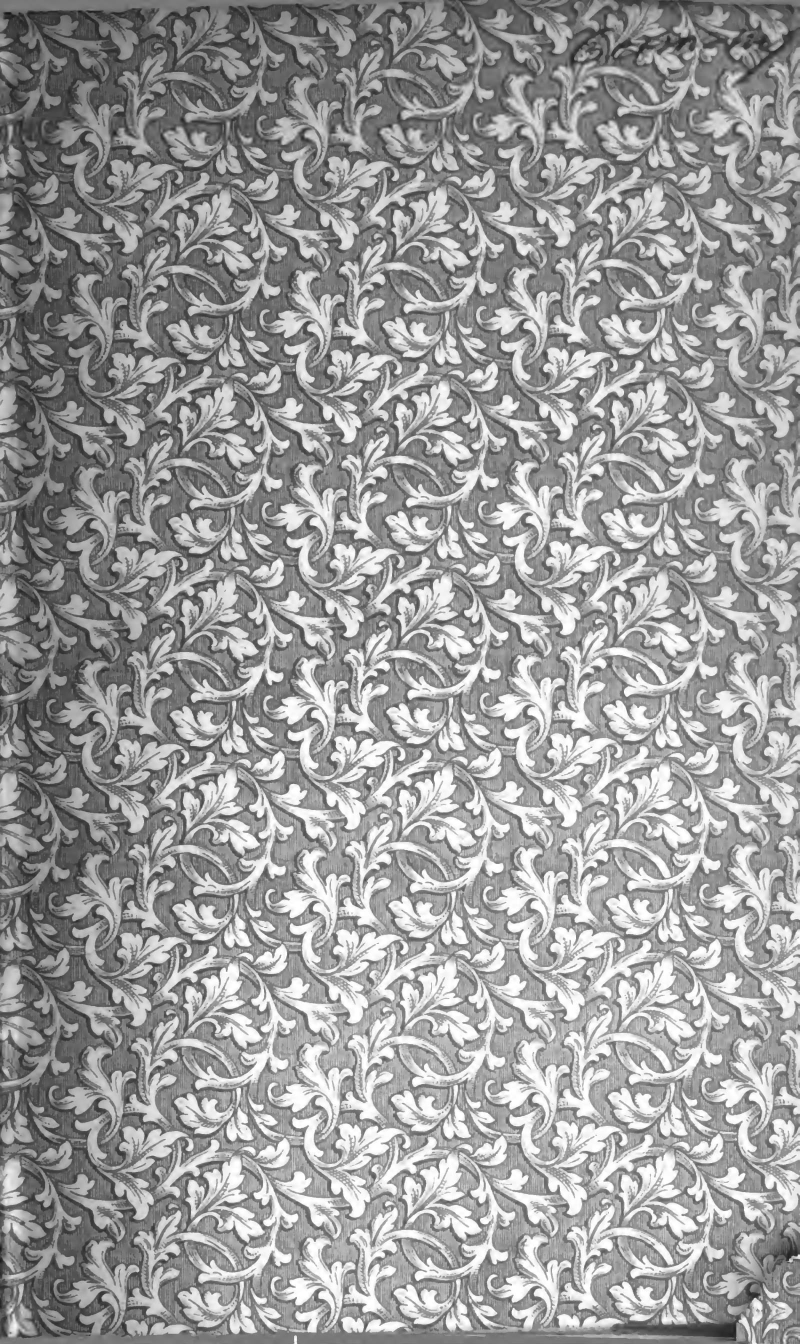
Die verträge des bildhauers: ein praktisch-juri... handbuch

Hans Kobel



Die

Verträge des Bildhauers.

Ein praktisch-juristisches Handbuch

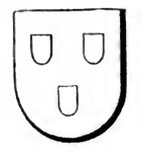
von

Dr. Hans Kobel
Amtsrichter.

Herausgegeben auf Veranlassung

der

Bildhauer-Vereinigung des Vereins Berliner Künstler und der Allgemeinen Deutschen Kunstgenossenschaft.



BERLIN.
Carl Heymanns Verlag.
1900.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Verlags-Archiv 3241.

Vorwort.

Die vorliegende Studie will in erster Linie eine praktische und in zweiter Linie eine theoretische sein. Sie wendet sich daher zunächst an den Künstler und an seinen Kontrahenten. Ihnen beiden möge sie ein Führer in ihrem gegenseitigen geschäftlichen Verkehr sein, insbesondere durch die nicht einfachen Theorien des Urheberrechts, welche zum Theil keineswegs abgeschlossen sind und welche in dem nach Art. 76 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch reichsgesetzlich noch nicht geregelten, aber in Bearbeitung befindlichen Verlagsrechte sicherlich einen weiteren Ausbau erfahren werden.

Das früher geltende Recht, insbesondere das Allgemeine Preussische Landrecht ist nur soweit erwähnt, als keine Verwirrung zu befürchten war. Nur wichtige Unterschiede sind hervorgehoben. Wenn auch die Erläuterungen des Gesetzes im ersten, zweiten und dritten Abschnitt ausführlich erscheinen möchten, so wollen gerade sie dem Laien das Verständniss des Gesetzes erleichtern. Er wird bald erkennen, dass das Gesetz viel mehr enthält, als das Studium seines Textes offenbart. Dann auch würden die Entwürfe ohne Erläuterung in der Hand des Nichtjuristen mehr Schaden als Nutzen stiften. Für *alle* Fälle Formulare zu geben, wäre ein Unding. Ueberdies ist mit möglichster Beschränkung verfahren worden.

Damit indessen auch der Jurist die Richtigkeit der aufgestellten Rechtssätze nachzuprüfen in der Lage sei, haben im Anhange die benutzten Quellen ihren Platz gefunden, auch ist überall auf das Gesetz verwiesen. Ich habe versucht, das Gesetz möglichst aus ihm selbst und seinen Motiven zu erläutern. Sind die theoretischen Ergebnisse richtig, dann werden sie auch im praktischen Einzelfalle, mag er noch so verwickelt liegen, niemals versagen. —

Den Herren Professoren *Ernst Herter* und *Cuno von Uechtritz* in Berlin, *Albert Werner-Schwarzburg* in Breslau sowie Herrn Bildhauer *Martin Schauss* in Berlin spreche ich an dieser Stelle für ihre dem Werke und mir freundlichst gewährte Unterstützung meinen ergebenen Dank aus.

Zur weiteren Förderung der Sache bitte ich *alle* Künstler, nicht bloss die Bildhauer, und ihre Kontrahenten, mir von neuen, in ihrem geschäftlichen Verkehre gemachten Erfahrungen Mittheilung zu machen. Hierbei sei bemerkt, dass einige Entwürfe dieses Buches seit dem Jahre 1896 im Gebrauch sind. Das *internationale Urheberrecht* ist nicht behandelt. (Vergl. Anhang. Anm. 1.)

Durch die Veröffentlichung möchte ich schliesslich den Künstlern, den Bildhauern sowohl wie den Malern, ein Zeichen herzlichen Dankes bieten für die schönen Stunden, die ich in ihrem Kreise lange Jahre hindurch verleben durfte.

Wittstock (Dosse), im Mai 1900.

Hans Kobel.

Inhaltsverzeichniss.

IV. Abschnitt.

Die Kunstausstellung.

V. Abschnitt.

Die Verträge des Kunsthandels.

VI. Abschnitt.

Ausserhalb des Vertrages eintretende Umstände.

VII. Abschnitt.

Die Verletzung des Urheberrechts.

VIII. Abschnitt.

Gesetzesvorschriften.

Anhang.

Abkürzungen.

A. L.R. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.

B. G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

C.P.O. = Civilprozessordnung.

E.G. z. B.G.B. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Ges. = Gesetz.

H.G.B. = Handelsgesetzbuch.

K.O. = Konkursordnung.

Leske = Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Preussischen Allgemeinen Landrechts von Dr. Franz Leske. Berlin 1899. Otto Liebmann.

Mot. z. B.G B. = Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin und Leipzig 1888. J. Guttentag.

R.G. in Civils. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft; z. B. IV, S. 110 = Band IV, Seite 110.

R.G. in Strafs. = Dasselbe in Strafsachen.

R.O.H.G. = Entscheidungen des (früheren) Reichsoberhandelsgerichts. Herausgegeben von Räthen des Gerichtshofs.

Die weitere Litteratur ist an den betr. Stellen genau angegeben.

Lex summa, omnium ordo.

Einleitung und Übersicht.

Einleitung.

Die Vielseitigkeit des heutigen Geschäftslebens fordert gebieterisch für jeden, der im Erwerbsleben steht, die Kenntniss der einschlägigen Gesetze. Auch der Künstler, mag er noch so hohen Zielen nachstreben, darf sich dieser Pflicht nicht entziehen. Denn selbst wenn man auch bei ihm von dem Beweggrunde, Geld zu verdienen und dadurch die Mittel zu seinem Leben, insbesondere zu neuem freudigen Schaffen zu gewinnen, völlig absehen wollte, hat er doch den berechtigten Wunsch, die Erzeugnisse seiner Muse bekannt werden zu lassen, sei es im Original, sei es in Nachbildungen. Dass letztere möglichst getreu den künstlerisch-eigenartigen Inhalt seiner Schöpfung wiedergeben, auch daran ist er im höchsten Grade betheiligt. Diese Interessen schützt ihm das Gesetz gleichfalls.

Um demnach ihre künstlerischen und geschäftlichen Rechte zu begreifen und sie nachhaltig wahren zu können, müssen alle Künstler, der Maler sowohl wie der Bildhauer, sich mit dem Gesetze vertraut machen. Das Gesetz öffnet ihnen aber auch den Blick für ihre Pflichten und deren Umfang. Diese Pflichten, welche sie durch den Abschluss von Verträgen übernehmen, voll zu erkennen, ist ebenfalls eine vornehme Aufgabe des Künstlers.

Die beiden grossen Kunstgebiete, die Malerei, unter welche hier sämtliche künstlerischen Flächenerzeugnisse begriffen sein mögen, und die Bildhauerei sind in ästhetischer Hinsicht verwandt, sind Kinder desselben Genius, vom geschäftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet bietet die Bildhauerei grössere Mannigfaltigkeit als die Malkunst. Der Maler verkauft sein Bild an den Besteller oder den Kunstliebhaber. Selten malt er denselben Vorwurf nochmals, um ihn wieder als Original abzusetzen. Daneben überlässt er dritten Personen das Vervielfältigungsrecht für Photographie, Holzschnitt, Buchdruck, Heliogravüre und für sonstige graphischen Reproduktionsarten. Damit ist seine gewerbliche Thätigkeit im grossen und ganzen erschöpft. Anders der Bildhauer. Er bedarf schon zur Ausführung seines Werks in dem bestimmten Material, falls er diese Arbeit nicht selbst machen will, verschiedener Gehülfen, z. B. des Gipsgiessers, des Marmorbildhauers, des Bronzegiessers u. s. w. Sein Werk ist weiterhin von vornherein zur Vervielfältigung ausersehen. Zu dieser gewerblichen Verbreitung bedient er sich, abgesehen von den Kunstausstellungen, eines Vermittlers, der Kunsthandlungen. Auch verkauft er wohl an diese sein Werk. Mit allen diesen Personen schliesst er, sofern er sich ihrer bedient, rechtlich einen Vertrag. In Folge der grösseren Vielseitigkeit der Bildhauerei in rechtlicher Hinsicht sollen nur die Verträge des Bildhauers betrachtet und untersucht werden.

Übersicht. Zu unterscheiden sind drei grosse Gruppen von Personen, mit welchen der Bildhauer ein Vertragsverhältniss eingeht.

Wie erwähnt, bedient er sich, nachdem er sein Werk in Thon fertig gestellt hat, zu dessen Ausführung in dem von ihm beliebten Material eines Gehülfen, des Gipsgiessers, Marmorbildhauers u. a. m. Soweit er von diesen Personen eine selbständige Thätigkeit, was

heutzutage stets der Fall sein wird, verlangt, nämlich den Guss des Hilfsmodells in Gips, die Ausführung der Statue in Kalkstein, sind diese nur thatsächlich seine Gehülfen, rechtlich stehen sie ihm selbständig gegenüber, da er von ihnen nicht ihre blosse Arbeitsthätigkeit, sondern das durch ihre technische Arbeit erzielte Resultat, das Werk fordert. Mit ihnen schliesst er einen Werkvertrag. Er bestellt die Ausführung in dem gewünschten Stoff. Der andere Theil verpflichtet sich zur Herstellung des versprochenen Werks, und wird damit zum »Unternehmer«.*) Diese Personen bilden die erste Gruppe.

In die zweite Gruppe ordnen sich diejenigen Personen ein, welche dem Künstler einen Auftrag geben, z. B. eine Portraitbüste, ein Kaiserstandbild bestellen. Hier ist der Künstler der Werkmeister, der Unternehmer; denn für die rechtliche Beurteilung macht es, so sonderbar dies auch klingt, keinen Unterschied, ob die Herstellung eines einfachen Gipsmodells oder eines grossartigen, künstlerisch vollendeten Reiterstandbildes den Gegenstand des Vertrages bildet.**) Der Künstler schliesst also wiederum mit dem andern Theil einen Werkvertrag; dieser ist der Besteller und er der Unternehmer. Dieselben rechtlichen Gesichtspunkte greifen hier Platz, nur umgekehrt. Eine besondere Stellung nimmt in dieser Gruppe der Auftrag gebende Architekt ein, weil er oft nicht für sich, sondern für seinen Bauherrn bestellt, demnach manchmal, keineswegs aber immer eine vermittelnde Thätigkeit ausübt. Das Rechtsverhältniss des Künstlers zu diesem bedarf deshalb einer besonders eingehenden Betrachtung.

Also, der Künstler ist nur Unternehmer im Sinne des Gesetzes. Mit Befriedigung wird er aber hören,

---

*) § 631 BGB. S. 16, 118 abgedruckt.

**) Ebenso Keyssner, das Recht am eignen Bilde. Berlin, 1896. J. Guttentag, S. 7.

dass er rechtlich in einer für ihn höchst werthvollen Hinsicht doch eine bevorzugtere Stellung, als sein Gipsgiesser einnimmt. In sein Vertragsverhältniss zu den Personen der zweiten Gruppe schneidet nämlich tief das Urheberrecht ein, welches ihm seinen künstlerischen Gedanken schützt und damit ihn über den handwerksmässigen Unternehmer erhebt.

Die dritte Gruppe umfasst alle diejenigen Leute, durch deren Hand der Bildhauer sein Werk in Vervielfältigungen der Öffentlichkeit darbietet. Sie mögen hier trotz mannigfacher Verschiedenheit der mit ihnen geschlossenen Verträge unter dem Namen »Kunsthändler« begriffen sein.

Damit ist im Grossen die Übersicht gegeben. Nach kurzer Behandlung des Vertrages und seines Abschlusses im allgemeinen (Abschnitt I), soll der Werkvertrag der ersten Gruppe (Abschnitt II) und sodann der Werkvertrag mit dem Besteller (Abschnitt III) erörtert werden. Hierbei ist auf das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, soweit dies erforderlich ist, einzugehen. Nach kurzer Würdigung der rechtlichen Seite der Kunstausstellung (Abschnitt IV) wird sich der Abschnitt V über die Verträge des Kunsthandels verbreiten. Da das Vertragsverhältniss durch Pfändung, Konkurs und Tod eines Theils wesentlich berührt werden kann, wird der Einfluss solcher erheblichen Umstände zu erörtern sein (Abschnitt VI). Eine knappe Erläuterung der Verletzung des Urheberrechts im Abschnitt VII möge den Schluss der Besprechung bilden. Der Abschnitt VIII giebt die Auszüge aus dem Gesetz. In einem Anhange sind im wesentlichen Anmerkungen juristischer Natur enthalten.

Hervorzuheben bleibt nur noch. dass die entwickelten allgemeinen Grundsätze auch für den Maler massgebend sind.

Abschnitt I.

Allgemeines.

Was ist ein Vertrag?

Personen des Vertrages.

Soviel ist ohne weiteres klar: Jeder Vertrag erfordert zwei Personen, zwei Kontrahenten, wie der Jurist sagt, zwei Betheiligte nach der Sprache des Gesetzes.*) Beide verpflichten sich einander zu einer Leistung. So verpflichtet sich z. B. der eine Beteiligte dem andern einen Centner Modellirthon zu verkaufen, der andere dem ersten den Preis dafür zu zahlen. Beide sind hierbei über die Sorte des Thons und die Höhe des Preises einig. Der Einigung der Parteien über die Einzelheiten des Vertrages geht aber, ehe es zum wirklichen Abschluss kommt, eine juristisch wichtige Handlung voran, die z. B. bei unsern täglichen Einkäufen wenig in die Augen fällt. Das ist das Anbieten des einen Theils und das Annehmen des andern.

Antrag und Annahme.

In der Ausdrucksweise des Gesetzes gesprochen: Der eine Theil trägt dem andern die Schliessung eines Vertrages an und der Andere nimmt diesen Vertrag an (§§ 145, 151 BGB.). Also durch die Annahme des Antrages kommt der Vertrag zu Stande.. Diese Handlung ist somit allemal zweiseitig; sie enthält zwei Erklärungen der Betheiligten zu einander: Anbieten und Annehmen. Doch bestimmt § 151**) als Ausnahme in verständiger Weise: »Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zu Stande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn der Antragende auf die Erklärung

*) Das bürgerliche Gesetzbuch nennt die Betheiligten den „Einen“ und den „Anderen“, sowie den ausserhalb des Vertrages Stehenden den „Dritten“.

**) Eine Paragraphenzahl ohne Zusatz bedeutet für den I. und und II. Abschnitt stets einen § des BGB.

verzichtet oder eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist —«, so z. B. wenn jemandem Ölfarben durch Übersendung angeboten werden. Nimmt der Empfänger sie in Gebrauch, dann ist der Vertrag geschlossen; er muss sie bezahlen. Der Antrag erlischt, es kommt sonach ein Vertrag nicht zu Stande, nach § 146, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er diesem gegenüber nicht rechtzeitig angenommen wird. Hierzu mag noch erwähnt werden, dass der einem Anwesenden gemachte Antrag nur sofort angenommen werden kann, und dass dies auch von einem mittelst Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage gilt. Der einem Abwesenden — telephonisch Verbundene gelten, wie gesagt, als Anwesende — gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen, z. B. beim brieflichen Verkehr, erwarten darf (§ 147). Bei dem im allgemeinen unbedingt zuverlässigen Betriebe unserer Reichspost kann also ein Jeder sich den Zeitpunkt des Eintreffens der Antwort berechnen, unter Hinzunahme einer dem Gegner für seine Entscheidung zu belassenden angemessenen Frist. Will man aber ganz sicher gehen, so bietet der eingeschriebene Brief volle Gewähr, eventuell noch gegen Rückschein. Selbstverständlich können die Parteien eine Frist für die Annahme des Antrages bestimmen, dann muss die Annahme innerhalb der Frist erfolgen.*) Der Vertrag kommt nun in dem Zeitpunkt zu Stande, in welchem dem Antragenden die Annahmeerklärung des anderen Theils zugeht (§ 130), nur wenn eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden ist, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beur-

*) Vgl. im übrigen §§ 145 ff.

kundung erfolgt, z. B. der schriftliche Vertrag aufgesetzt und unterschrieben ist.

Schuld-vertrag.

Eine Unterart des Vertrages bildet der sogenannte Schuldvertrag. Das ist die wechselseitige Einwilligung zur Begründung eines Schuldverhältnisses. Zur Klarstellung des Schuldvertrages sei von dem Begriffe des Schuldverhältnisses ausgegangen. Das Wort Verhältniss deutet auf eine Beziehung zwischen zwei Personen hin. Die Beziehung besteht aber nur zwischen den beiden; Dritte geht sie nichts an. Den Inhalt dieser somit persönlichen Beziehung bildet nun eine Schuld. Aber nur soweit das Recht, das Gesetz deren Erzwingbarkeit gewährleistet, entsteht eine rechtliche Beziehung, ein Schuldverhältniss im Sinne des Gesetzes, nicht aber, wenn z. B. die Betheiligten eine gegen das Gesetz verstossende Abrede treffen. Durch das Schuldverhältniss wird also eine rechtliche, klagbare Berechtigung auf der einen Seite und eine rechtliche Verpflichtung auf der andern Seite begründet, z. B. der Darleiher ist berechtigt, das Darlehen zurückzufordern, der Darlehensempfänger dagegen verpflichtet, die geliehene Summe zurückzuzahlen. Geschuldet kann nun jede mögliche Leistung werden, z. B. Geld, Dienste, geschäftliche Besorgung, die Lieferung einer Sache, die Herstellung eines Werks, z. B. einer Portraitbüste, ja sogar ein Unterlassen, z. B. einen Denkmalsentwurf nicht anderweit auszuführen. Der aus dem Schuldverhältnisse Berechtigte heisst Gläubiger, und der Verpflichtete Schuldner. Deshalb sagt das BGB. in dem ersten Paragraphen (§ 241) des zweiten Buchs, welches vom Rechte der Schuldverhältnisse handelt: »Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.« Das Schuldverhältniss als rein persönliche Beziehung »erlischt«, wie nebenbei bemerkt wird, »wenn die ge-

schuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.« (§ 362).

Denjenigen Vertrag nun, durch welchen in Folge des Willens der Betheiligten — durch Rechtsgeschäft, wie das Gesetz sich ausdrückt, — ein solches Schuldverhältniss geknüpft wird, nennt man einen Schuldvertrag.*) Begründet ferner der Vertrag für beide Betheiligte eine Verpflichtung zu einer Leistung dergestalt, dass die Leistung des einen das Äquivalent für die Leistung des andern bildet, und dass jede Leistung von der andern abhängt, dann spricht das Gesetz von einem gegenseitigen Vertrage (§ 320). Alle Verträge des Bildhauers sind sogenannte Schuldverträge, alle sind zugleich auch gegenseitige Verträge, mag der Bildhauer mit seinem Gipsgiesser kontrahiren oder die Anfertigung einer Büste übernehmen, oder einem Kunsthändler das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht einer Statuette überlassen. Im ersteren Falle verpflichtet er sich zur Zahlung des Preises für das Gipsmodell, im zweiten zur Herstellung der Büste, und im letzten Falle zu mehrfachen Leistungen, z. B. zur Herausgabe der Statuette, zur Gestattung der Nachbildung, ja auch zu einem Unterlassen, nämlich das übertragene Recht nicht auch an einen Dritten weiter zu begeben. Die Gegenverpflichtungen des andern Theils liegen ebenso klar.

Diese theoretischen Feststellungen sind für das Verständniss eines jeden Vertrages nothwendig, von Werth ist es aber auch, zu wissen, für den Fall, dass die Vertragsschliessenden nichts anderes vereinbart haben, wie, wann und wo der Vertrag zu erfüllen ist.

Wie ist zu leisten.

Als obersten Grundsatz stellt das Gesetz (§ 242) auf: »Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu

*) § 305: „Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Betheiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.“ Vergl. S. 71 (Auslobung).

bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.« Das heisst mit anderen Worten: Wir müssen so erfüllen, dass unser Vertragsgegner unsere Leistung nicht als Unrecht nach allgemeinen anständigen Begriffen empfindet. Nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (§ 276) hat der Schuldner demnach, was sich übrigens von selbst versteht, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt. Bedient sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anderer Personen, z. B. der Gipsgiesser seiner Gehülfen, so hat er deren Verschulden in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes (§ 278). Im Allgemeinen hat der Schuldner in Person zu leisten, z. B. der Portraitmaler.*) Die Leistung muss ferner dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, thatsächlich angeboten werden (§ 294). Zu Theilleistungen, z. B. zu Theilzahlungen, ist der Schuldner nicht berechtigt (§ 266). Im übrigen aber wahrt das Gesetz nachhaltig auch die Rechte des Schuldners. Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, einmal wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde, sodann wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die Sache abzuholen hat. Dem Angebote der Leistung, sagt das Gesetz weiter, steht die Aufforderung gleich, die erforderliche Leistung vorzunehmen (§ 295); z. B. dem Bildhauer kann es niemals von Nachtheil sein, wenn er in dem Falle, dass der Besteller die Skizze vorher abzunehmen verpflichtet ist, diesen auffordert, die Skizze sich anzusehen. Thut der Künstler dies, dann trifft ihn kein Verschulden für zu späte Ablieferung des bestellten Werks.

Zeit der Leistung.

Über die Zeit bestimmt das Gesetz (§ 271), dass der Gläubiger, falls nichts anderes bestimmt ist oder

*) Vergl. aber § 267.

aus den Umständen zu entnehmen ist, die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken kann. Aber der Gläubiger kommt nicht dadurch in Verzug, dass er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, dass der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat (§ 299). Ob der Gläubiger vorübergehend verhindert ist, das ist allerdings im Einzelfalle der Beurtheilung überlassen.

Ort der Leistung.

Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses*) zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem andern Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes (§ 269). Hat z. B. die württembergische Metallwarenfabrik in Geislingen durch ihre Filiale Berlin kontrahirt, so hat sie in Berlin zu erfüllen. Weiter aber schreibt das Gesetz vor: Aus dem Umstand allein, dass der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, dass der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll. Nach dem Leistungsort richtet sich neben anderen Bestimmungen über den Gerichtsstand im Prozessfalle die örtliche Zuständigkeit des Gerichts (§§ 29, 22. CPO.). Auch deshalb sind diese Vorschriften von hoher Bedeutung.

Geld, sagt § 270, hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an

*) Z. B. bei der Verpflichtung zur Aufstellung eines Denkmals ist der Leistungsort ohne weiteres gegeben. (Beispiel bei Leske, S. 130.)

dessen Wohnsitz bezw. gewerbliche Niederlassung zu übermitteln. Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben aber unberührt. Der Künstler in Berlin hat also mangels anderer Abrede dem in Charlottenburg wohnhaften Marmorbildhauer sein Honorar nach Charlottenburg zu übersenden. Verklagen muss er ihn im Ernstfalle nach seiner Wahl entweder nach § 12 CPO. (Gerichtsstand des Wohnsitzes) in Charlottenburg oder, falls der Marmorbildhauer die Figur z. B. im Berliner Dom fertig zu stellen hatte, in Berlin beim dortigen Amtsgericht (§ 29 CPO.); denn Berlin gilt in diesem Falle nach der Natur des Schuldverhältnisses als Leistungsort. Von der Bestimmung des § 270 giebt es jedoch eine Ausnahme. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen.*) Die Kasse braucht also nicht übersenden.

Verzug. Vertragsstrafe. Rücktritt.

Die ausführliche Erörterung der Bestimmungen des Gesetzes über den Verzug, die Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) und den Rücktritt vom Vertrage würde hier zu weit führen. Diese Punkte mögen bei Besprechung der Einzelverträge ihre Berücksichtigung finden. Erwähnt soll hier nur werden, dass eine Geldschuld während des Verzugs mit 4 Prozent für das Jahr (nach ALR. mit 5 Prozent) zu verzinsen ist (§ 288). Nach Handelsrecht beträgt die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozent (§ 352 HGB.), nach altem HGB. 6 Prozent. Kann der Gläubiger aber aus einem anderen Rechtsgrunde z. B. infolge Vereinbarung höhere Zinsen verlangen, so sind diese auch während des Verzuges fortzuentrichten. (Wechselzinsen heute noch 6 Prozent).

Dies sind in grossen Umrissen die wesentlichsten im Gesetz ausgesprochenen für alle Schuldverträge geltenden Vorschriften. Daneben kennt das Gesetz noch verschiedene für sein Verständniss überaus wichtige

*) Art. 92 EG., § 53 I 16 ALR.

Grundsätze, welche es entweder überhaupt nicht ausspricht oder welche daraus zu entnehmen sind, dass es ausdrücklich das Gegentheil bestimmt. So wird das Recht der Schuldverhältnisse von dem Grundsatze der Vertragsfreiheit beherrscht. Mit anderen Worten: Die Parteien können ihre Rechts- und Verkehrs-Beziehungen unter sich mit verbindlicher Wirkung frei nach ihrem Ermessen ordnen, soweit ihnen nicht durch absolute Vorschriften des Gesetzes Grenzen gezogen sind.*) Wann eine zwingende unabänderbare Norm vorliegt, ist auch für den Juristen nicht ohne weiteres zu entscheiden. Im allgemeinen gilt als erlaubt, was nicht durch entgegenstehende Vorschrift verboten ist. Für die Auslegung geben häufig angewandte Ausdrücke, wie »im Zweifel«, »sofern nicht ein anderes bestimmt ist« u. s. w. die geeigneten Fingerzeige.

Vertragsfreiheit.

Formfreiheit.

Ein anderer grosser Grundsatz des Gesetzes ist der der Formfreiheit, welcher in dem gesamten deutschen Rechtsgebiete für den Bereich des Handelsrechts seit langen Jahren anerkannt war. Er besagt, dass mündliche Verträge gültig und klagbar sind. Dieser Grundsatz ist für die Schuldverhältnisse nur in ganz wenigen Fällen durchbrochen. Die schriftliche Form ist, soweit unser Vertragsrecht in Frage kommt, nur vorgeschrieben für die Quittung (§ 368), für den Bürgschaftsvertrag (§ 766), für das Schuldversprechen und das Schuldanerkenntnis (§§ 780, 781), für die Anweisung, deren Annahme und die Übertragung einer Anweisung (§§ 783, 784, 792). Während nach dem Allgemeinen Preussischen Landrecht der Formzwang die Regel bildete, — so bedurften nach ihm insbesondere alle Verträge, deren Gegenstand sich über 150 Mark beläuft, der schriftlichen Form — unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch die durch Gesetz vorge-

*) Mot. II S. 2.

schriebene schriftliche Form und die durch Rechtsgeschäft, d. h. die gewillkürte, durch den Willen der Vertragsschliessenden bestimmte Form. Abgesehen von den wenigen oben erwähnten Ausnahmen, in denen durch Gesetz Schriftform bedingt ist, können alle Schuldverträge nach Belieben schriftlich gefasst werden. Wie schon beiläufig erwähnt, tritt beim Mangel der gesetzlichen Form die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts ein; es gilt nicht als vorgenommen; z. B. eine mündliche Quittung giebt es nicht. Auch der Mangel der gewillkürten Form hat im Zweifel die Nichtigkeit zur Folge (§ 125). Damit hat die Vereinbarung, einen Vertrag schriftlich zu schliessen die Bedeutung, dass von der Beobachtung der Form nicht nur der Beweis, sondern die Wirksamkeit des Vertrages abhängen soll.

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss der Vertrag (d. h. dieselbe Urkunde) von den Parteien eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet (§ 126). Für die durch Rechtsgeschäft bestimmte (gewillkürte) Schriftform gelten im Zweifel die Vorschriften des § 126. Zur Wahrung der Form genügt aber telegraphische Übermittelung und bei einem Vertrage Briefwechsel. Von letzterer Formerleichterung wird im Geschäftsverkehr der ausgedehnteste Gebrauch gemacht. Auf diese Sitte ist bei unseren Vertragsentwürfen gebührend Rücksicht genommen.

Kein blos vermögensrechtliches Interesse!

Unvergessen wird sein der § 241: »Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.« Das Gesetz spricht schlechtweg von einer Leistung, nicht von einer vermögensrechtlichen. Hiermit ist ein weiterer, gerade für den Künstler bedeutsamer Grundsatz gegeben.

Seine Interessen liegen häufig nicht auf rein vermögensrechtlichem Gebiet. Ihm muss z. B. daran liegen, dass seine Erzeugnisse auch in der rechten künstlerischen Ausführung hergestellt werden. Hier steht ihm das Recht zur Seite. Da es sich um einen Vertrag handelt, so kann jedes schutzwürdige Interesse seinen Inhalt bilden. Vorhanden sein muss aber ein Verpflichtungswille auf der Gegenseite.*)

Kein Schuldgrund.

Als letztes Prinzip soll endlich noch erwähnt werden, dass das Gesetz nicht die ausdrückliche Anführung des Schuld-Grundes verlangt. Nach ihm ist rechtsverbindlich und somit klagbar folgende schriftliche Erklärung:

Ich verschulde Herrn A. seit dem 1. Oktober 1900 100 M. B.

Ob B. dem A. die 100 M. aus Darlehn, Kauf, Schenkung u. s. w. schuldet, braucht nicht gesagt zu werden. Nach preussischem Landrecht war eine solche Verpflichtung nicht klagbar. Für dieses Schuldversprechen (§ 780) und Schuldanerkenntnis (§ 781) ist aber gesetzlich die schriftliche Form vorgeschrieben.

Stempel.

Zum Schlusse noch ein Wort über den Vertragsstempel (Prss. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 §§ 1, 4, 5, 16, 17):

Stempelpflichtig sind alle hier in Betracht kommenden Verträge, deren Werth nach Geld geschätzt 150 M. übersteigt. Die Höhe des Stempels richtet sich nach dem dem Gesetze beiliegenden Tarife. So beanspruchen z. B. Kaufverträge und Werkverträge $^1/_3$ % des Werthes, alle übrigen, insbesondere die mannigfaltigen Verträge des Urheberrechts nur 1,50 M. Werkverträge werden wie Lieferungs- und Kaufverträge verstempelt. Der Werkvertrag des Künstlers ist aber so zu versteuern, als wenn ein Lieferungsvertrag über

*) Mot. II. S. 3.

die zu dem Werk erforderlichen, von ihm als Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände z. B. Sockel, Bronzefigur u. s. w. in demjenigen Zustande, in welchem sie an dem Denkmal angebracht werden sollen, und ausserdem ein Arbeits-Vertrag abgeschlossen wäre. In dem Vertrage, **nicht** in der dem Vertrage vorangesetzten Stempelberechnung (Rescript des Finanzministers vom 8. Oktober 1885) **muss** daher angegeben werden, wieviel von dem bedungenen Gesamtpreise einerseits als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, d. i. der Materialienwerth, und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit derselben auszuführende Arbeit anzusehen ist (No. 75, 38, 32c des Stempeltarifs, § 2 d. Ges. v. 6. Juni 1884, Ges. Samml. S. 279). Das Beispiel des fünften Entwurfs S. 45, 47 wird dies klar machen. Gesamthonorar des Künstlers für das Denkmal ist 70000 M., Materialienwerth: 25000 M., folglich $^1/_3\,^0/_0$ von 25000 M. = 83,33 M., abgerundet nach § 11 Stempelges. auf 83,50 M., dazu 1,50 M. für den Arbeitsvertrag (No. 71^2 d. Tarifs), ergiebt 85,00 M. Wird der Materialienwerth im Vertrage nicht angegeben, so wird der Stempel von $^1/_3\,^0/_0$ von der ganzen Vergütung berechnet, freilich fällt dann der Stempel von 1,50 M. für den Arbeitsvertrag fort, in unserm Beispiele wäre zu zahlen: $^1/_3\,^0/_0$ von 70000 M. = 233,10 M., also abgerundet 233,50 M. Nachgelassen ist aber, die Angabe über die, die niedrigeren Steuersätze bedingende, Preistrennung noch innerhalb zweier Wochen nach Errichtung des Vertrages zu machen.

Materialienwerth.

Der Fiskus, die deutschen Kirchengemeinden u. a. m. geniessen für sich Stempelfreiheit, nicht aber der Künstler bei Verträgen mit ihnen. Er hat daher stets die Hälfte des Stempels zu entrichten, selbst wenn die steuerfreien Personen den ganzen Stempel übernähmen, was aber nicht geschehen darf. Der Stempel muss

binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Vertrages bei Vermeidung einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Stempelbetrages verwendet werden. Bei Verträgen indessen, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem der Aussteller von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntniss erhalten hat.

Ist der Vertrag durch Briefwechsel oder durch Austausch sonstiger schriftlicher Mittheilungen geschlossen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrsitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, die Errichtung indessen nicht stattgefunden hat, und von den Betheiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mittheilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen. Die Bestimmung dürfte nicht zweifelsfrei sein, wie auch seiner Zeit die Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhause gezeigt haben.

Abschnitt II.

Der Werkvertrag. — Künstler ist Besteller.

Werkvertrag.*)

§ 631 BGB.: »Durch den Werkvertrag wird der »Unternehmer zur Herstellung des versprochenen »Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

»Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die »Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein

*) Gesetzesvorschriften im Abschnitt VIII abgedruckt).

»anderer durch die Arbeit oder Dienstleistung herbei-»zuführender Erfolg sein.«

Leske*) sagt: Der Werkvertrag besteht in der Herstellung eines Werks gegen Entrichtung einer Vergütung. Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als überhaupt jeder durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführende Erfolg sein. Als Werkvertrag ist hiernach z. B. anzusehen: Die Herstellung eines Kleidungsstücks, einer Gartenanlage, die Reparatur einer Maschine, die Anlegung eines Brunnens, der Bau eines Hauses, die Anlage einer Eisenbahn, die Übernahme sämtlicher Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Töpfer- oder Malerarbeiten für einen Neubau, die Pflasterung einer Strasse, die Anlage einer Kanalisation, die Ausführung eines Transports, die Komposition einer Oper. Vom Dienstvertrag (z. B. Gesindevertrag) unterscheidet sich der Werkvertrag dadurch, dass bei jenem die Arbeit als solche, bei diesem das durch die Arbeit erzielte Resultat, das Werk, Gegenstand des Vertrages ist.

Somit ist ausser Zweifel gestellt, dass der Vertrag des Künstlers mit dem Gipsgiesser, Bronzegiesser, Marmorbildhauer, Elfenbeinschnitzer, Holzbildhauer, Galvaniseur, Brenner, ja mit dem neuerdings, wie die letzten Kunstausstellungen zeigten, wieder in Aufnahme gekommenen Bemaler von Figuren und Portraitbüsten den Vorschriften des Werkvertrages unterliegt. Der Künstler ist Besteller, die andern Personen sind Unternehmer. Will man diese Personen nach der Art ihrer technischen Arbeitsleistung eintheilen, so gehören zusammen: der Brenner, der Galvaniseur und der Bemaler. Diese drei erhalten vom Künstler das fertige Werk und geben ihm durch ihre Thätigkeit lediglich den gewünschten Abschluss. Der Brenner verleiht der

*) S. 259.

Terrakotte Festigkeit und Farbe, die Metallfabrik der Statuette, welche sie mit einem Kupferüberzug (Niederschlag) versieht, metallisches Aussehen, der Bemaler endlich verschafft der Büste koloristische und damit vielleicht lebensvollere Wirkung. Die erwähnten übrigen Vertragspersonen sind insofern verwandt, als sie dem Werke des Künstlers nicht, wie die ersten etwas hinzufügen, sondern nach ihm ein neues Werk, wenngleich in derselben Form hervorbringen. Während jedoch der Gipsgiesser und der Bronzegiesser durch mehr mechanische Arbeit den Guss vollenden, wenden der Marmorbildhauer, der Holz- und Elfenbeinschnitzer schon eine bedeutende künstlerische Thätigkeit auf. So verschieden aber auch in thatsächlicher Hinsicht sich das Vertragsverhältniss gestaltet, rechtlich schliesst der Künstler mit allen diesen Personen einen Werkvertrag, genau so, als wenn er die Herstellung einer Thonkiste, eines Modellirschemels oder eines Bilderrahmens in Auftrag giebt.

Rechte des Unternehmers. Vergütung.

Das Interesse der genannten Personen — Unternehmer — wird nach Inhalt des Vertrages regelmässig in der Vergütung für ihre Arbeit erschöpft. Der Künstler hat also dem Unternehmer das vereinbarte Honorar zu zahlen und zwar bei der Abnahme des Werks (§§ 631, 641). Die Vergütung besteht in Geld, sie kann aber auch in einem Antheil an dem durch den Verkauf des Werks erzielten Erlöse bestehen, wie auch häufig der junge Künstler dies mit seinem Bronzegiesser verabredet. Die Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werks den Umständen nach nur gegen Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt und besteht eine Taxe, so gilt die taxmässige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe aber die übliche Vergütung als vereinbart (§ 632). Die Parteien brauchen also über das Honorar nichts verabreden, wie dies im Leben so oft geschieht.

Abnahme.

Der Künstler ist weiter verpflichtet, das vertragsmässig hergestellte Werk abzunehmen (§ 640). Abnahme ist hier gleichbedeutend mit der Billigung des hergestellten Werks; durch sie erkennt der Besteller die gehörige Erfüllung des Vertrages durch den Unternehmer mit der rechtlichen Folge an, dass ihm die Beweislast zufällt und er solche Mängel nicht mehr geltend machen kann, welche ihm bekannt waren.*) Eine besondere Prüfungspflicht hat aber das Gesetz dem Besteller nicht auferlegt. Hieraus folgt, dass ihm seine Rechte gewahrt bleiben, wenn er nach der Abnahme Mängel entdeckt, welche er, sei es schuldhafter Weise oder nicht, übersehen hatte. Nur wenn er ein mangelhaftes Werk abnimmt, obschon er den Mangel kennt, hat er sein Rügerecht verloren, es sei denn, dass er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält (§ 640 Abs. 2). Die Beseitigung des Mangels muss er binnen sechs Monaten nach der Abnahme vom Unternehmer verlangen, sonst ist sein Recht verjährt. Doch können die Parteien die Verjährungsfrist durch Vertrag verlängern (§ 638). Die Abnahme ist endlich noch in sofern von Bedeutung, als bei vereinbartem Geldlohn der Künstler von dem Tage der Abnahme des Werks Zinsen zu zahlen hat,**) soweit nicht die Vergütung gestundet ist. Hiermit ist der auch beim Kaufvertrage geltende Grundsatz ausgesprochen, dass Niemand Sache und Preis gleichzeitig nutzen soll. Nun, im gewöhnlichen Verkehr wird dieser Grundsatz wenig eingehalten, im Prozess dagegen oft, wenn nicht stets befolgt.

Mitwirkung des Bestellers.

Ein bedeutsames Recht giebt § 642 dem Unternehmer. Ist bei der Herstellung des Werks eine Handlung des Künstlers — Bestellers — erforderlich,

*) Mot. z. BGB. Bd. II. S. 490. RG. in Civils. IV S. 57.
**) Nach ALR. nicht.

z. B. hat der Künstler den Marmorblock zu liefern, oder er hat sich nähere Bestimmungen über die technische Behandlung des Marmors oder Änderungen vorbehalten u. s. w., so kann der Unternehmer, der Marmorbildhauer, wenn der Künstler mit Vornahme der Handlung zögert, eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe derselben bestimmt sich einmal nach der Dauer der Zögerung, und dann nach der Höhe der Vergütung, sie wird aber gekürzt um dasjenige, was der Unternehmer an Aufwendungen gespart hat oder durch anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben konnte (nicht erworben hat!). Der Marmorbildhauer braucht sich aber, um im Beispiel zu bleiben, nicht auf die vielleicht schwer festzustellende Entschädigung einlassen, er ist vielmehr nach § 643 berechtigt, dem Künstler zu erklären, dass er ihm eine (angemessene) Frist zur Besichtigung des Werks und Angabe der vorbehaltenen Änderungen bestimme und bei Nichteinhaltung der Frist den Vertrag kündige. Lässt nun der Künstler diese Frist fruchtlos verstreichen, so gilt der Vertrag als aufgehoben. Der Marmorbildhauer kann dann auf alle Fälle nach § 645 Satz 2, abgesehen von einer weiteren Haftung des Künstlers für Verschulden, einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

Pfandrecht.

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrage, also mit Einschluss der Zinsen, der etwaigen Vertragsstrafe, Kosten der Klage u. s. w. ein gesetzliches Pfandrecht (§§ 1257, 1204 ff.) an dem Werk, wenn es bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt ist, was z. B. nicht der Fall ist, wenn der Gipsgiesser im Atelier des Künstlers arbeitet (§ 647). Vergl. im Konkurse S. 111.

Gehülfe.

Der Unternehmer ist im allgemeinen gehalten,

selbst die Arbeit auszuführen. Mangels entgegenstehenden Abkommens darf er aber auch die Arbeit durch Dritte bewirken. Für Verschulden dieser Personen, deren er sich zur Herstellung des Werks bedient, haftet er wie für eigenes (§ 278).

Soweit die wesentlichsten Rechte des Unternehmers. Ihnen stehen wichtige Rechte des Künstlers — Bestellers — gegenüber.

Kurz gefasst liegt dem Künstler an der vertragsmässigen bezw. guten Ausführung und an der rechtzeitigen Lieferung des Werks.

Rechte des Bestellers. Mangelfreie Herstellung.

Der Unternehmer ist daher verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern (§ 633). Ist das Werk nicht so beschaffen, dann ist es mangelhaft. Das Gesetz giebt nun dem Künstler folgende Rechte:

I. In erster Linie kann er Beseitigung des Mangels verlangen (§ 633). Er kann also eintretendenfalls auf Beseitigung klagen. Er kann aber auch dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf der Frist die Beseitigung des Mangels ablehne.

Nach dem Ablaufe dieser Frist kann er II. Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung, sagt das Gesetz) oder III. Herabsetzung der Vergütung (Minderung, vergl. § 472) fordern. Der Bestimmung einer Frist bedarf es z. B. nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist, (Marmorblock ist verhauen) oder wenn die sofortige Wandelung oder Minderung durch ein besonderes Interesse des Künstlers gerechtfertigt wird. Wegen unerheblicher Mängel ist aber die Wandelung ausgeschlossen (§ 634), und nur Minderung zulässig, ebenso wenn die Rückgängigmachung des

Vertrages nicht mehr möglich, z. B. der Gipsguss völlig misslungen ist (§§ 352, 467).

IV. Hat der Unternehmer den Mangel verschuldet oder hat er Garantie geleistet, so kann der Künstler statt der Wandelung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 635). Der Unterschied zwischen Wandelung und Schadensersatz ist ohne weiteres einleuchtend. Mit der Wandelung begehrt der Besteller lediglich die Wiederherstellung des früheren Zustandes, als wenn der Vertrag überhaupt nicht geschlossen wäre. Die Parteien sind also gegenseitig verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren, Beim Schadensersatz beansprucht der Besteller ein Mehr, nämlich ausser dem Schadensbetrage (§ 249) noch den entgangenen Gewinn (§ 252). Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann aber Entschädigung in Geld im allgemeinen*) nicht verlangt werden. Damit ist ausgesprochen, dass das sog. Affektionsinteresse oder wie das preussische Recht sich ausdrückte, der Werth der besonderen Vorliebe nicht berücksichtigt werden soll. Das Gesetz hat also aus der Anerkennung des Grundsatzes, wonach ein vermögensrechtliches Interesse zum Wesen oder zur Gültigkeit und Wirksamkeit eines Schuldverhältnisses nicht gehört,**) bei Schadensansprüchen diese Folge ausdrücklich nicht gezogen. Eine hier interessirende Ausnahme ist indessen bei der Vertragsstrafe zugelassen. Bei richterlicher Beurtheilung der Angemessenheit (Höhe) der Vertragsstrafe soll jedes berechtigte

---

*) Ausnahme § 343.

**) Vergl. oben S. 13. Mot. II S. 21.

Interesse des Gläubigers, nicht bloss das Vermögensinteresse, in Betracht gezogen werden (§ 343). Solche berechtigten Interessen, die selbstredend gegebenen Falls dem Richter glaubhaft zu machen sind, sind vornehmlich beim Künstler vorhanden.

V. Bei nicht rechtzeitiger Herstellung des Werks haftet der Unternehmer, wie bei mangelhafter Erfüllung. Der Künstler – Besteller hat also das Recht der Fristsetzung mit dem Anspruch auf Minderung der Vergütung. An die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht vom Vertrage zurückzutreten (§ 636). Ein Verschulden des Unternehmers setzt das Rücktrittsrecht, abweichend vom Preussischen Landrecht, nicht voraus; es ist also z. B. auch dann zulässig, wenn die nicht rechtzeitige Herstellung des Werkes durch eine Arbeitseinstellung (Strike) verursacht wurde.*)

VI. Endlich kann der Besteller die ihm im Falle des Verzuges des Unternehmers zustehenden Rechte neben dem Rücktrittsrechte geltend machen (§ 636). Der Unternehmer hat u. A. beim Verzuge jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er ist auch für die während des Verzuges durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Lieferung verantwortlich; z. B. nach dem Lieferungstermin brennt die Bronzegiesserei ab, die Arbeiten des Künstlers gehen mit unter, dann hat der Bronzegiesser dem Künstler den Schaden zu ersetzen, lediglich aus dem Grunde, weil er nicht rechtzeitig geliefert hat; denn sonst wäre der Schaden nicht eingetreten.

Kündigung.

Als letztes wichtiges Recht des Bestellers ist hervorzuheben, dass er bis zur Vollendung des Werks jederzeit den Vertrag kündigen kann (§ 649). Der Marmorbildhauer hat also kein Recht auf die Ausführung der Statue, der Künstler hat umgekehrt, wenn er der Unternehmer ist, kein Recht auf die Herstellung der

---

*) Beispiel bei Leske S. 262.

in Auftrag gegebenen Portraitbüste! Das erscheint unglaublich, doch ist es so. Die Motive z. BGB. Bd. II S. 503 bemerken hierzu: »Dies Prinzip entspricht der modernen Rechtsentwickelung und der Eigenthümlichkeit des Werkvertrages; es trägt den Interessen des Bestellers, der, wenn nicht allein, so doch vorzugsweise ein Interesse an der Ausführung des Werkes hat, insbesondere den Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen des Bestellers, Rechnung, ohne andererseits gegen den Unternehmer unbillig und ungerecht zu sein, da letzterer dadurch völlig schadlos gehalten wird, dass ihm der Anspruch auf die Gegenleistung verbleibt.« Dementsprechend bestimmt das Gesetz weiter: Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649).

Dies sind im Grossen die Rechte des Bestellers. Ein Blick auf das Gesetz im Abschnitt VIII wird das Verständniss auch für die weiteren Einzelheiten erschliessen. Doch wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, dass die Abgrenzung der einzelnen Rechte der Vertragsschliessenden nicht ohne Schwierigkeiten ist. Wie soll der Laie die Unterschiede finden, zwischen Rückgängigmachung des Vertrages, Rücktritt, Kündigung, und den Rechten beim Verschulden! Das mag er getrost dem Rechtsverständigen überlassen. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bedarf er auch dieser zum Theil rein juristischen Begriffe gar nicht, wenn er nur das Bewusstsein seiner Rechte und Pflichten hat und sie in ihrem hauptsächlichsten Umfange kennt. Er wird aber die Überzeugung gewonnen haben, dass das Gesetz die Rechte beider Theile in eingehender Weise berücksichtigt. Dies hat für die Verträge die

wesentliche Folge, dass, falls Parteien nichts über einen Punkt vereinbart haben, dann das Gesetz eintritt, welches ja dazu da ist, dem Rechte des einzelnen die Erzwingbarkeit zu geben. Hieraus ergiebt sich, dass die Vertragsentwürfe für den Werkvertrag möglichst einfach zu halten sind. Sie erfüllen dadurch am besten ihren Zweck. So wird vielfach ein mündlicher Vertrag durchaus genügen. Man wird sich vielleicht aber Quittung über eine Zahlung, einen Vorschuss oder über ein übergebenes Gips-Modell geben lassen. Gegen den Zufall oder höhere Gewalt wird der Künstler auch durch einen Vertrag nicht geschützt. Der Brenner ist z. B. für das Springen oder Rissigwerden der Terrakotte im Ofen nicht verantwortlich zu machen, selbst wenn die Thonbüste ordentlich ausgetrocknet und sachgemäss ausgehöhlt war. Das ist eben Zufall. Der Vertrag wird durch den Zufall aufgehoben, da seine Erfüllung unmöglich ist. Das Gesetz drückt sich folgendermassen aus (§ 275): Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung in Folge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird. Will sich also der Künstler gegen solche Verluste schützen, nun, dann modellirt er die Portraitbüste mehrmals oder lässt noch besser eine feste Form fertigen, welche ihm neue, nur etwas nachzuarbeitende Abdrücke giebt. Er mag obendrein noch mit dem Brenner vereinbaren, dass beide die Gefahr des Zufalls zusammen tragen.

Als Entwurfsbeispiele sind Verträge mit dem Bronzegiesser und mit dem Marmorbildhauer gewählt. Der erste ist mit geringfügigen Änderungen auch für den Gipsgiesser und den Brenner ohne weiteres anwendbar. Bei diesen, wie bei allen späteren Entwürfen ist Werth darauf gelegt worden, dass sie möglichst dem Verkehrsbedürfniss und der Verkehrssitte angepasst sind.

Die beiden ersten Entwürfe sind deshalb in der äusserlichen Form schriftlicher Scheine, von denen jeder Teil einen erhält, gedacht. Ausserdem ist ein Quittungsformular beigefügt. Für den dritten Entwurf ist die Briefform gewählt.

Erster Entwurf:

Bestellung beim Bronzegiesser (Gipsgiesser, Brenner).

Von Herrn Bildhauer **A** *zu* **Berlin** *habe ich heute* **das Relief „Saint Jean"** *in Gips (Thon) erhalten. Ich liefere am* **1. Mai 1900 fünf** *fehlerfreie Abgüsse in* **gelber Bronze mit dunkelgrüner Patina (Gips, Elfenbeinmasse, in römischer Terrakotte von möglichst gelblicher Färbung)** *für den Preis von* **40** *M.* **(vierzig** *Mark) pro Stück. Das Gipsmodell liefere ich mit den Abgüssen zurück.*

Berlin, den **1. April 1900.**

B (Unterschrift des Giessers pp.)

An Herrn B., Bronzegiesserei zu Berlin.

Ich bestelle bei Ihnen hiermit nach Ihnen übergebenem Modell: **Relief „Saint Jean" fünf** *Abgüsse in* **gelber Bronze mit dunkelgrüner Patina** *— Lieferungstermin* **1. Mai 1900** *— und zahle Ihnen nach Ablieferung und Abnahme* **40** *M.* **(vierzig** *Mark) für jeden Abguss und zwar binnen* **3** *Wochen. Sie liefern mir das Gipsmodell zugleich mit den Abgüssen zurück.*

Berlin, *den* **1. April 1900.**

A. (Unterschrift des Bildhauers).

....

Quittung.

Mark zweihundert für **fünf** *Bronze- (Gips-) Abgüsse* **des Reliefs „Saint Jean"** *von Herrn Bildhauer* **A.** *zu* **Berlin** *richtig empfangen zu haben, bescheinige ich hiermit.*

Berlin, den **10. Mai 1900.**

M. 200. *Unterschrift des Giessers.*

Zweiter Entwurf:

Bestellung beim Marmorbildhauer.

Herrn Bildhauer **A.** *zu* **Berlin.**

Ich übernehme die sorgfältige Punktirung und Ausführung des mir heute übergebenen Modells **„Gänseliesel"** *in* **karrarischem Marmor** *— in $^4/_5$ Lebensgrösse —* **(ein)**-*mal und liefere die fertige(n) Arbeit(en) nebst Modell am* **1. Juli 1900** *für den Preis von* **500** *M.* (**fünfhundert** *Mark) — pro Tag von . . . . Mark. — Ich stelle auf meine Gefahr den Block*) — Sie stellen auf Ihre Gefahr den Block*) —. Bei fehlerhafter Ausführung verpflichte ich mich, auf meine Kosten ohne weitere Ansprüche einen gleichwerthigen Block zu stellen und Ihnen bei etwaigem Verzicht auf nochmalige Ausführung das Modell jederzeit*) herauszugeben. Bei nicht rechtzeitiger Ablieferung zahle ich Ihnen pro Tag . . . . M. Vertragsstrafe. An Vorschuss habe ich* **100** *M. erhalten.*

Berlin, *den* **1. April 1900.**

B. (Unterschrift des Marmorbildhauers).

Herrn Bildhauer . . . . zu . . . . . .

Ich bestelle bei Ihnen hiermit nach Ihnen übergebenem Modell . . . die . . . malige Ausführung . . . . Grösse . . . . einschliesslich Punktirung in . . . . Marmor — Lieferungstermin . . . . 19 . . — und zahle Ihnen nach Ablieferung . . . . M. (in Worten) — mit fortschreitender Arbeit pro Tag —

---

*) Wegen etwaiger Risse, Adern u. s. w. ist vielleicht eine Vereinbarung über andere Punktirung angebracht. Auch wird Theilung der Gefahr durch Übernahme der halben bisher entstandenen Arbeitskosten im Interesse des Marmorbildhauers nicht unbillig sein. Bei Verzicht auf nochmalige Ausführung dürfte es sich empfehlen, ein Abkommen über die Gegenansprüche des Marmorbildhauers zu treffen. Jeden Gegenanspruch auszuschliessen, dürfte in vielen Fällen ungerecht sein.

Woche — . . . . M. Bei nicht rechtzeitiger Ablieferung zahlen Sie pro Tag . . . . M. Entschädigung.

Berlin, den . . . .

Unterschrift des Künstlers.

....

Quittung.

Mark . . . . als zweite Rate für die einmalige Marmorausführung von . . . . von Herrn Bildhauer . . . . zu . . . . richtig empfangen zu haben, bescheinige ich hiermit.

Berlin, den . . . .

M. . . . . *Unterschrift des Marmorbildhauers.*

Dritter Entwurf:

Bestellung beim Bronzegiesser.

(Grösseres Werk.)

An Herrn B. & Co., Bronzegiesserei, Berlin.

Unter Bezugnahme auf unsere gestrige Unterredung erlaube ich mir, die von uns besprochenen Bedingungen nochmals genau zu wiederholen:

I. Sie übernehmen

1. nach Ihnen bis zum 10. Januar d. Js. anzuliefernden Modellen den Bronze-Guss meines Kaiser Wilhelm-Denkmals für den Stadtpark zu D. und zwar den Guss der Statue, der Sockelreliefs und der Sockelfigur;

2. den Transport und die Aufstellung der Statue nach von mir bereit zu haltendem Sockel nebst Unterbau im Ausstellungspark Lehrter Bahnhof hier an der zu bestimmenden Stelle sowie die Anbringung der Reliefs und der Sockelfigur am Denkmal;

3. ferner den Transport des Denkmals vom Ausstellungspark nach dem Stadtpark zu D. nebst Aufstellung und Anbringung der Gussstücke am Denkmal.

II. Der Guss ist bis zum 1. April d. Js. zur Abnahme fertig zu stellen. Die Aufstellung im Ausstellungspark hier hat bis zum 20. April d. Js., die Aufstellung im Stadtpark zu D. bis zum 25. August d. Js. zu erfolgen. Zur Wegschaffung aus dem Ausstellungspark sind Sie vom 1. August d. Js. ab berechtigt.

III. Die Gipsmodelle sind mir bis zum 1. Oktober d. Js. zurückzuliefern.

IV. Für die zu I. bis III. bezeichneten Leistungen erhalten Sie ein Gesamthonorar von 15000 M. (fünfzehntausend Mark), zahlbar in folgenden Raten:

1. *3000 M. binnen einer Woche nach Bestätigung dieses Schreibens.*
2. *3000 M. nach Herstellung des Rohgusses.*
3. *3000 M. nach Abnahme des fertigen Gusses.*
4. *3000 M. nach Aufstellung und Abnahme des Denkmals im Ausstellungspark hierselbst.*
5. *3000 M. nach Aufstellung und Abnahme des Denkmals im Stadtpark zu D.*

V. Bei Nichteinhaltung der Fristen für die Aufstellung im Ausstellungspark und im Stadtpark zu D. (20. April und 25. August d. J.) lassen Sie sich einen Abzug von 200 M. für jeden Tag des Verzuges als Vertragsstrafe gefallen.

Ich ersuche Sie ergebenst, mir umgehend Ihr Einverständniss mit diesen meinen Bedingungen gefälligst zu bestätigen.

Berlin, den 3. Januar 1900.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A. (Unterschrift des Bildhauers).

Vertrags-strafe.

In dem vorstehenden zweiten und dritten Entwurf ist beispielsweise eine Vertragsstrafe (nach ALR. Konventionalstrafe genannt) festgesetzt. Im allgemeinen ist als Richtschnur festzuhalten, von ihr nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Umstände es unbedingt erfordern,

z. B. der Künstler seinem Auftraggeber gegenüber gebunden ist, diesem vielleicht sich selbst zur rechtzeitigen Ablieferung bei Vermeidung einer Vertragsstrafe verpflichtet hat, und wenn die Absicht besteht, die Strafe für den verabredeten Fall auch wirklich geltend zu machen. Bei jedem Vertrage eine Konventionalstrafe auszubedingen, wäre völlig verkehrt. Man darf seinem Vertragsgegner niemals grundlos Leistungen auferlegen.

Die Vertragsstrafe verfolgt, wie nach ALR., den doppelten Zweck, einmal als Zwangsmittel gegen den Unternehmer zu dienen, sodann im Voraus das Interesse des Bestellers an der gehörigen Erfüllung festzusetzen. Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, dass er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, so ist die Strafe verwirkt, wenn er in Verzug kommt. Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein (§ 339). Ist die Hauptverbindlichkeit, zu deren Sicherung die Vertragsstrafe versprochen ist, unwirksam, so ist es auch die Vertragsstrafe (§ 344). Ist die Strafe für den Fall versprochen, dass der Schuldner seine Verbindlichkeit überhaupt nicht erfüllt, dann kann der Gläubiger die verwirkte Strafe **statt** der Erfüllung verlangen, also entweder Erfüllung oder Strafe, jedoch mit folgender Massgabe. Wählt der Gläubiger die Strafe, so darf er nicht mehr Erfüllung fordern, umgekehrt aber, wenn er Erfüllung wählt, kann er später statt dieser noch die Strafe verlangen. Das heisst, der Schuldner kann sich durch Erlegung der Vertragsstrafe von der Erfüllung des Vertrages nicht befreien.*) (§ 340).

Ist die Vertragsstrafe für den Fall nicht gehöriger,

*) Vergl. Leske S. 153.

insbesondere nicht rechtzeitiger Erfüllung (dies ist der häufigste Fall) versprochen, so kann der Gläubiger abweichend vom ALR., die verwirkte Strafe **neben** der Erfüllung geltend machen (§ 341). Erwähnt ist oben S. 22 der § 343: Ist die verwirkte Strafe unverhältnissmässig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.*) Der Schuldner muss also klagen mit dem Begehren, die Vertragsstrafe auf so und soviel Mark als angemessenen Betrag herabzusetzen. Bei der Beurtheilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht bloss das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Vergleiche im übrigen das Gesetz im Abschnitt VIII.

Abschnitt III.

Der Werkvertrag. — Künstler ist Unternehmer.

§ 1.

Inhalt des Vertrages.

Die zweite Gruppe der Vertragsgegner des Künstlers bilden seine Auftraggeber, die Besteller. Auch mit ihnen schliesst der Künstler einen Werkvertrag. Wie erinnerlich, ist es für die rechtliche Natur des Werkvertrages gleichgültig, ob der Unternehmer eine rein handwerksmässige oder hochkünstlerische Thätigkeit entfaltet. Daher finden die Vorschriften des Werkvertrages und somit alle Erörterungen des zweiten Abschnitts hier uneingeschränkt Anwendung. Es wird auf sie verwiesen. Der Künstler hat also z. B. ebenso wie der handwerksmässige Unternehmer kein Recht auf

*) Vergl. aber § 348 HGB., abgedruckt S. 123.

die Ausführung des bei ihm bestellten Werks, da nach § 649 BGB. der Besteller bis zur Vollendung jederzeit den Vertrag kündigen kann.*)

Die Verträge des Künstlers-Unternehmers bieten demnach juristisch keine Besonderheiten. Aber auch in thatsächlicher Hinsicht zeigen sie keine grossen Schwierigkeiten. Es wird dem technisch und geschäftlich erfahrenen Bildhauer nicht schwer werden, einen solchen Vertrag gegebenen Falls selbst für seine Zwecke zu entwerfen. Damit indessen jedermann, der Künstler wie sein Kontrahent, im Stande ist, sich einen Vertrag auszuarbeiten, seien die wesentlichen Punkte im Nachfolgenden erörtert.

Besteller.

Von Interesse ist zunächst die Person des Bestellers. Besteller kann jede verpflichtungsfähige, oder wie das BGB. sagt, geschäftsfähige Person sein. Der Eingang eines Vertrages würde etwa dahin zu fassen sein:

»Zwischen dem Bildhauer A. und dem Baumeister B., beide zu Berlin, ist heute folgender Vertrag geschlossen worden.«

Ehefrau.

Die Ehefrau als Besteller. Rechtsgültig können zunächst die volljährige Wittwe und die volljährige unverehelichte Frau einen Vertrag schliessen, weil sie frei über ihr Vermögen verfügen können. Ebenso die Ehefrau bezüglich des zum Vorbehaltsgut zu rechnenden Vermögens §§ 1366—1370 BGB. Deshalb ist die verheirathete Künstlerin, soweit es ihr Beruf (Erwerbsgeschäft) mit sich bringt, unbeschränkt verfügungsfähig § 1367 BGB. Dagegen bedarf die Ehefrau nach dem, soweit nichts anderes erhellt, geltenden System der gesetzlichen Verwaltungsgemeinschaft**) für ihr eingebrachtes Gut der nachträglichen Zustimmung des

*) Vergl. S. 23, 24.

**) §§ 1363 ff. BGB. Übergangsbestimmung in Art. 200 Abs. 3 EG. z. BGB., für Preussen Art. 44—67 Prss. Ausführungsgesetz zum BGB.

Mannes wegen seiner ihm gebührenden Nutzniessung und Verwaltung. Das ist die Regel. Will also der Künstler, was freilich seinem Takte überlassen bleibt, sicher gehen, dann fordert er den Ehemann über die Genehmigung des Vertrages, z. B. über die Bestellung eines Portraits auf. Der Mann hat sich dann ihm, nicht seiner bestellenden Ehefrau gegenüber zu erklären. Wird die Genehmigung nicht bis zum Ablaufe von 2 Wochen nach dem Empfange der Aufforderung des Künstlers erklärt, so gilt sie als verweigert. Verweigert der Mann seine Genehmigung, so ist der Vertrag für Ehefrau und Künstler ungültig. Dagegen macht ihn die Genehmigung des Mannes von Anfang an wirksam. § 1396 BGB. Der Künstler kann ohne weiteres den Vertrag bis zu seiner Genehmigung selbständig widerrufen. Dieser Widerruf kann sowohl dem Manne als auch der Frau gegenüber erklärt werden. Gebunden ist der Künstler nur dann, wenn er gewusst hat, dass die Bestellerin Ehefrau. Vergl. das Nähere § 1397 BGB.

Für die Prozessführung gilt als Regel, die Klage gegen Ehefrau und Ehemann zu erheben. Näheres ist entbehrlich, da in einem solchen Falle der Künstler sich eines Rechtsanwalts bedienen wird.

Korporationen, Vereine.

Neben der natürlichen Person ist aber noch die juristische Person als selbständiges Rechtssubjekt anerkannt. Im Wege juristischer Abstraktion ist nämlich einer Mehrheit von Personen oder einem Vermögensinbegriff Persönlichkeit und damit Rechtsfähigkeit beigelegt worden. Daher der Name. Das BGB. als Privatrecht kennt nur zwei Arten juristischer Personen: die Vereine und die Stiftungen*) und scheidet erstere in rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine. Rechtsfähige Vereine sind z. B. die Vereine mit idealen (gemeinnützigen, wissenschaftlichen,

*) Z. B. die bekannte Michael Beer'sche Stiftung.

wohlthätigen, künstlerischen) Zwecken. Sie erlangen ihre Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Andere Vereine erlangen diese durch staatliche Verleihung.*) Vergl. im übrigen §§ 21 ff. BGB. Ausserdem giebt es noch eine Menge anderer juristischer Personen, welche dem öffentlichen Recht angehören, z. B. der Staat, nach seiner vermögensrechtlichen Seite Fiskus genannt, die Provinz, der Kreis, die Stadt- und Kirchengemeinden. Endlich existiren kraft Gesetzes Gebilde, welche rechtlich zwar nicht als juristische Personen betrachtet werden, wohl aber Rechtsfähigkeit besitzen, z. B. die Handelsgesellschaften, Genossenschaften u. a. m.

Jede juristische Person handelt durch ihre Vertreter. Durch diese schliesst sie also ihre Verträge und wird dadurch unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Es haftet also z. B. der Verein mit seinem Vermögen, nicht der Vertreter.

So wird der Reichsfiskus je nachdem durch das betreffende Reichsamt vertreten, z. B. durch das Reichspostamt, durch das Reichsamt des Innern,**) der preussische

---

*) Z. B. sind laut Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. Nov. 96 der deutschen Kolonialgesellschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

**) Bekannt ist anlässlich des Lieber-Stuck'schen Falles die Erklärung des Präsidenten des Reichstages, Grafen von Ballestrem vom 26. März 1899: Beim Reichstagsbau war der Bauherr: das Reich, das ausführende Organ desselben: das Reichsamt des Innern; dieses letztere berief zu seiner Unterstützung und Berathung eine „Reichstagsbaukommission", deren Vorsitz der Staatssekretär des Innern führte. Nach der Vollendung des Reichstagsbaues ging die Vertretung des Bauherrn und jetzigen Eigentümers, des Reiches, von dem Reichsamt des Innern an den Reichstag über. Die Reichstagsbaukommission löste sich auf. An ihre Stelle trat die „Ausschmückungskommission". In dieser führte der Reichstagspräsident den Vorsitz. Geh. Rath Wallot wurde mit der weiteren Leitung der Ausschmückung des Reichstages beauftragt.

Fiskus durch das betreffende Ministerium z. B. durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, durch das Kultusministerium u. s. w., die Regierung durch den Regierungspräsidenten. Gemeinhin werden die Verträge mit solchen Behörden zwischen einem Beamten und dem Künstler geschlossen und dem Vertrage am Schluss die Genehmigung der betreffenden Behörde mit Siegel beigefügt. Als Beispiel diene folgender Eingang:

»Zwischen dem Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch den Regierungsrath X. und dem Bildhauer Professor A. zu Charlottenburg ist vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgender Vertrag geschlossen worden.«

Die Genehmigungsklausel lautet: »Vorstehender Vertrag wird hierdurch genehmigt.«

Berlin, den 10. April 1900.

Der Minister pp.

(Siegel). Unterschrift.

Nebenbei bemerkt ist diese Genehmigung für die zweiwöchige Frist zur Verwendung des etwaigen Stempels wesentlich. Vergl. oben S. 16.

Eine Stadtgemeinde wird durch ihren Magistrat, eine Kirchengemeinde durch ihren Gemeindekirchenrath, ein eingetragener Verein, eine Aktiengesellschaft, eine Genossenschaft durch den Vorstand vertreten.

Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin und die Akademie der Künste sind juristische Personen, erstere wird durch ihren geschäftsleitenden Sekretär bezw. dessen Vertreter, welche beide sich durch eine Bescheinigung des Kultusministeriums zu legitimiren haben, letztere durch ihren Präsidenten und ersten ständigen Sekretär vertreten. Beide müssen für letztere die betreffenden Urkunden vollziehen.

Diese Beispiele mögen genügen. Im Einzelfalle wird der Künstler leicht feststellen können, welche

Behörde und welche Personen vertretungs- bezw. zeichnungsberechtigt sind, und wessen Genehmigung etwa erforderlich ist.

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, z. B. eine studentische Korporation, ein Verschönerungsverein, finden nach § 54 BGB. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.*) Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten, z. B. dem Künstler, gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner. Neben dieser Haftung steht aber die der einzelnen Mitglieder, die sämtlich durch die von den geschäftsführenden Mitgliedern in den Grenzen ihrer Vertretungsmacht abgeschlossenen Verträge verpflichtet werden.**)

Eine wichtige praktische Neuerung hat aber die Civilprozessordnung***) bezüglich der gegen einen nichtrechtsfähigen Verein angestellten Prozesse eingeführt: Ein nichtrechtsfähiger Verein kann als solcher verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat er die Stellung eines rechtsfähigen Vereins, und zur Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen genügt ein gegen den Verein ergangenes Urtheil. Es braucht also fortan die Klage nicht gegen alle Mitglieder gerichtet werden. Als Kläger müssen aber immer noch sämmtliche Vereinsmitglieder auftreten.

Komitee.

Häufig bildet sich ein sogenanntes Komitee zur Errichtung eines Denkmals einer hervorragenden Persönlichkeit. Es besteht vielleicht aus 10 Personen. Ein solches Komitee hat weder die Rechte einer juristischen Person noch auch die Stellung eines nichtrechtsfähigen Vereins. Die Komiteemitglieder haften daher persönlich

---

*) §§ 705—740. BGB.

**) Leske, S. 46.

***) §§ 50, 735 CPO.

als Gesamtschuldner. Die Verträge werden gewöhnlich in der Weise geschlossen, dass zwei bis drei Komiteemitglieder von den übrigen bevollmächtigt werden, mit dem Künstler in Unterhandlung zu treten und namens des Komitees den Vertrag über das Denkmal abzuschliessen. Diese Vertreter bilden häufig zugleich die Sachverständigen-Kommission, welche den Denkmalsentwurf auswählt und das fertige Denkmal abnimmt. —

Die Bestimmungen des Vertrages selbst sind je nach den getroffenen Vereinbarungen verschieden, mehr oder minder zahlreich, mehr oder weniger ausführlich. Oft wird bei kleinen Bestellungen z. B. einer Statuette nach gewählter Skizze ein mündlicher Vertrag genügen. Bei grösseren Aufträgen ist es jedoch im Interesse beider Theile unbedingt rathsam, die Abreden in einem schriftlichen Vertrage niederzulegen. Diese Abreden werden sich im allgemeinen auf folgende wesentlichen Punkte in vielleicht nachstehender Reihenfolge zu erstrecken haben:

1. Das Werk. 2. Die Vergütung. 3, Etwaige Nebenverpflichtungen. 4. Zeit, eventuell auch Ort der Leistung. 5. Nicht vorherzusehende wichtige Umstände, wie Verschulden, Krankheit, Tod des Künstlers 6. Stempelpflicht.

Das Werk.

1) Naturgemäss ist zuerst zu sagen, was für ein Standbild der Künstler herstellen soll. Eine nähere Beschreibung desselben ist zu entbehren, da der Vertrag im allgemeinen immer erst abgeschlossen wird, nachdem der andere Theil sich für einen bestimmten Entwurf entschieden hat. Es bedarf daher z. B. nicht der Angabe, dass die Figur eines Fürsten in Uniform mit Mantel darzustellen ist, wohl aber dass die Uniform eines bestimmten Regiments, z. B. des Leibkürassierregiments, vereinbart sei; denn diese ist aus der kleinen Skizze nicht ersichtlich. Weiterhin sind aufzunehmen die Abreden über die Höhen- und Breitenmasse, z. B.

die Höhe der Figur mit und ohne Plinthe, die Höhe des Sockels, ferner über das Material der Ausführung, ob echte Bronze, Marmor, Kalk- und Sandstein oder getriebene Kupferarbeit gewünscht ist. Zweckmässig dürfte es auch sein, bei dem Steinmaterial dessen Art und Farbe festzusetzen z. B. französischer Kalkstein von gelblicher Färbung u. s. w.

Erfolgt die Ausführung in Stein, dann ist endlich noch die Grösse des Hilfsmodells zu bestimmen. Im Allgemeinen wird die halbe (oft auch die ganze) Grösse der Ausführung gewählt, häufig aber auch gewünscht, dass für den Kopf der Figur das Hilfsmodell in ganzer Grösse der Ausführung hergestellt wird. Im Interesse des Bestellers liegt es, wenn der Kopf und die Hände der Figur vom Künstler selbst in dem Steinmaterial, z. B. in Marmor ausgeführt werden, da sonst der Künstler befugt ist, dies wie bei den anderen Theilen der Figur seinem Steinbildhauer zu überlassen.

Hat endlich der Bildhauer auch die Fundamentirung des Denkmals, was selten ist, übernommen, so wird dies zu erwähnen sein.

Die Vergütung.

2) Das Honorar anlangend, so ist dasselbe, wie unvergessen sein wird, gesetzlich bei der Abnahme des Werkes zu entrichten, also nach endgültiger Fertigstellung. Im künstlerischen Geschäftsverkehr ist es indessen allgemein üblich geworden, schon vor diesem Zeitpunkt dem Künstler einen erheblichen Theil seiner Vergütung zu zahlen. Dieser Gebrauch ist auch durchaus berechtigt, da der Künstler nach erhaltenem Auftrag seinem Bronzegiesser oder Steinbildhauer u. s. w. ziemlich bedeutende Summen zu geben hat. So ist es üblich, das Honorar in drei bis vier fast gleichen Raten zu zahlen, und zwar bei Bronzeausführung 1) nach Abschluss des Vertrages, 2) nach Abnahme des Hilfsmodells, 3) nach Abnahme des fertigen Denkmals; bei Steinausführung 1) nach Abschluss des Vertrages,

2) nach Abnahme des Thonmodells oder nach Ablieferung des Gypsmodells, 3) nach Aufstellung und Abnahme des Werks.

Hat der Künstler auch den Unterbau, die Fundamentirung des Denkmals oder gar architektonische Bauten mit übernommen, dann werden weitere Theilzahlungen angebracht sein. Jedenfalls ist darauf zu halten, dass die Bestimmungen des Vertrages in dieser Beziehung unzweideutig sind, da sie ja die Termine für die Zahlungen darstellen. Diese Termine müssen daher für beide Theile klar bestimmbar und erkennbar sein. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn eine Rate nach »Vollendung des Thonmodells« zahlbar ist. Hierfür ist das Wort »Abnahme« zu setzen; denn erst mit dieser ist das Thonmodell als vollendet zu betrachten. Da die Abnahme durch den Besteller erfolgt, erfährt er auch zugleich die Fertigstellung des Thonmodells und damit den Termin für seine Zahlungsverpflichtung. Ebenso ist z. B. die Bestimmung: »nach Fertigstellung der Punktirarbeit« zu verwerfen. Wie soll der Besteller die Beendigung dieser Arbeit beurtheilen können und wie soll er sie erfahren? Zu vermeiden ist auch der Passus: »nach Aufstellung des Denkmals«, denn damit ist dieses noch nicht abgenommen; dafür dürfte, wie geschehen, zu setzen sein. »Nach Aufstellung und Abnahme des fertigen Werks.«

Wie im Abschnitt II S. 19 erörtert, ist die Abnahme ein bestimmter Begriff, nämlich die Annahme des Werkes als Erfüllung. Man darf daher streng genommen nur von einer Abnahme des fertigen Werkes sprechen. Der Ausdruck ist gleichwohl für die Gutheissung des Thonmodells beibehalten worden. Man könnte aber auch hier ohne Zwang juristisch von einer »Abnahme« sprechen, da die Herstellung des Thonmodells ebenfalls als Erfüllung, wenn auch nur eines Theiles des Werkes, anzusehen ist.

Nebenverpflichtungen.

3.) Unter Nebenverpflichtungen sind solche Verpflichtungen verstanden, die sich nicht auf den Werkvertrag selbst beziehen, beiläufige Abreden über Gewährung eines Gypsabgusses, über die Verpflichtung des Künstlers, bestimmte Gewerbetreibende bei der Herstellung des Denkmals zu berücksichtigen, ferner die Verpflichtung für den Künstler, der Sachverständigen-Kommission die benutzten Hilfsmittel, welche ihn bei der Herstellung des Werkes geleitet haben, z. B. alte Portraitbilder, Münzen, historische Werke, alte Urkunden u. s. w. anzugeben, weiter die Verpflichtung des Künstlers, den Anweisungen eines bestimmten hervorragenden Künstlers oder sonstigen Sachverständigen Folge zu leisten u. s. f. Alle derartigen Verpflichtungen sind selbständiger Natur und geben unter Umständen dem Vertragsgegner ein Rügerecht. Sie sind auch erzwingbar, obwohl ihnen zum Theil kein vermögensrechtliches Interesse zu Grunde liegt. Vergl. oben S. 13.

Zeit. Termine. Fristen.

4.) Zur Fertigstellung des Werkes ist allemal eine bestimmte Zeit erforderlich. Daher werden stets Fristen für die Herstellung desselben bezw. seiner Theile verabredet werden. Rathsam ist es, überall genaue Termine, also bestimmte Tage zu wählen, nicht Fristen nach Wochen und Monaten. Ist letzteres aber geschehen, so sind die §§ 186 ff. BGB. zu beachten. Im Allgemeinen wird eine Frist so berechnet, dass dieselbe erst mit dem nächsten Tage nach Ablauf des massgebenden Tages zu laufen beginnt, so z. B. wird, wenn ein Guss binnen sechs Wochen nach Ablieferung der Modelle fertig zu stellen ist, der Tag der Ablieferung der Modelle nicht mitgezählt (§ 187 Abs. 1). Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden. Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so

sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen (§ 189). Ob unter Fristen von acht oder vierzehn Tage volle acht oder vierzehn Tage zu verstehen sind, ist nach dem BGB. Sache der Auslegung. Nach Handelsrecht (HGB. § 359) sind aber bei einer Frist von acht Tagen im Zweifel volle acht Tage zu rechnen. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden (§ 192). Sonn- und Feiertage sind im Allgemeinen auf die Berechnung der Fristen ohne Einfluss. Ist jedoch an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist zu leisten und fällt der Termin oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag (§ 193). Die Frist verlängert sich also mindestens um einen Tag. Ist z. B. zum 1. April zu leisten und ist dieser Tag zugleich der erste Osterfeiertag, so ist erst am 3. April zu erfüllen. Wie wesentlich dies für eine Vertragsstrafe werden kann, liegt auf der Hand. Ein jüdischer Feiertag ist jedoch, auch wenn beide Theile Juden sind, nicht als ein allgemeiner Feiertag im Sinne des § 193 BGB. anzusehen.*)

Endlich sei noch betont, dass es unbedingt im Interesse beider Theile liegt, die Fristen möglichst lang zu nehmen. Der Künstler kann nicht immerfort an dem einen Werk arbeiten und dem Besteller muss daran gelegen sein, ein sorgfältiges, künstlerisch-vollendetes Werk zu erhalten. Zum wahrhaft künstlerisch-durchdachten Schaffen gehört aber eine angemessene Zeit, da der Künstler, wenn er sich in eine Arbeit vertieft, stets neue Gedanken empfangen wird.

5.) Über ausserhalb des Vertrages eintretende

*) ROHG. Bd. II S. 411.

Umstände, wie Tod, Krankheit u. s. f. vergl. Abschnitt VI. S. 104 ff. Wegen der Kosten des Stempels und seiner Verwendung, siehe oben S. 14.

Es folgen nunmehr zwei Beispiele, von denen das erste einfacher gehalten ist. Die Unterschiede sind aus ihnen selbst zu erkennen.

Vierter Entwurf:

Vertrag über die Herstellung einer Statue.

Stempel: 2,50 M. (1 M. + 1,50 M.)

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde zu D., vertreten durch ihren Gemeindekirchenrath, und dem Bildhauer A. zu Berlin ist heute folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Der Bildhauer A. übernimmt die Herstellung einer Statue des Apostels St. Jakobus in bestem Braunberger Kalkstein für die St. Jakobi-Kirche zu D. nach der Skizze, welche von der durch den Gemeindekirchenrath zu D. beauftragten Kommission ausgewählt ist.

Die Höhe der Figur ohne Plinthe beträgt 2 m; die Plinthe soll 0,20 m hoch sein. Die Standfläche bildet ein regelmässiges Sechseck, dessen jede Seite 0,60 m lang ist.

§ 2.

Der Bildhauer A. hat das Hilfsmodell in halber Grösse, den Kopf der Statue aber in ganzer Grösse der Ausführung herzustellen. Er hat bei seiner Arbeit zunächst den Anordnungen des Professors H. zu folgen und sodann die Thonmodelle nach vorheriger Benachrichtigung des Gemeindekirchenraths zu D. der im § 1 genannten Kommission zur Begutachtung und Abnahme vorzulegen. Von den beiden Thonmodellen (Figur und Kopf) ist zum Zwecke der Ausführung in Kalkstein je ein Gipsabguss zu fertigen. Die Ausführung in Kalkstein hat der Bildhauer A. zu veranlassen.

§ 3.

Für die im §§ 1 und 2 bezeichneten Leistungen erhält der Bildhauer A. ein Gesammthonorar von 5000 M. (Fünftausend Mark), zahlbar durch den Gemeindekirchenrath zu D. an den Wohnort des Künstlers in folgenden Raten:

1. *1500 M. binnen einer Woche nach Abschluss des Vertrages,*
2. *1500 M. nach Fertigstellung der Gipsmodelle,*
3. *2000 M. nach Abnahme der fertigen Statue.*

§ 4.

Der Bildhauer A. verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1901 die Figur in Kalkstein fertig zu stellen und zu übergeben, mit der Massgabe, dass die Thonmodelle bis zum 1. August 1900 fertig zur Abnahme sein müssen. Zur Abnahme derselben werden sich die Herren der Kommission in der Zeit vom 1. bis 8. August nach vorheriger Benachrichtigung des Künstlers in dessen Atelier einfinden.

§ 5.

Leistungsort ist D. Die Kosten der Verpackung, der Übersendung und der Aufstellung trägt aber die Bestellerin.

§ 6.

Den Stempel des Vertrages trägt, soweit er nicht gesetzlich ausser Ansatz bleibt, der Künstler. Der Materialienwerth ist 500 M.

§ 7.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und ist jedem Betheiligten ein Exemplar ausgehändigt worden.

Berlin, den 20. März 1900.

Unterschriften.

Fünfter Entwurf:*)

Vertrag über die Herstellung eines Denkmals einschliesslich der Fundamentirung.

Stempel: 85,00 M. (83,50 M. + 1,50 M.)

Zwischen dem Bildhauer A. zu Berlin und dem Bürgermeister X. als bevollmächtigten Vertreter des Magistrats der Stadt D. ist heute folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Der Bildhauer A. übernimmt die Herstellung und Lieferung eines Denkmals Kaiser Wilhelms des Grossen einschliesslich der Fundamentirung, für den Stadtpark zu D. nach der von den Herren X., Y. und Z. als Bevollmächtigten des Magistrats zu D. genehmigten Skizze.

Die Figur ist in der Uniform des Leibkürassierregiments darzustellen.

Die Höhe des Sockels mit Einschluss der Stufen beträgt mindestens 3,30 m, die der Figur mit Plinthe und der Helmspitze mindestens 3,50 m. Für die halbrunde Bank des Denkmals, deren äusserster Radius mindestens 4 m betragen soll, sind die Höhenmasse der Bank des Standbildes Friedrich Wilhelms I. in der Siegesallee zu Berlin massgebend.

Die runden Reliefs zu beiden Seiten des Sockels haben die Brustbilder Bismarcks und Moltkes in Profil darzustellen, der erstere in der Uniform seiner Kürassiere, der letztere in der seines Infanterie-Regiments.

Der Sockel mit Stufen sowie die halbrunde Bank sind aus bestem grau-röthlichen polirten Granit, das Standbild, die Sockelreliefs sowie die Sockelfigur aus echter gelber Bronze herzustellen.

§ 2.

Für die im § 1 erwähnten Leistungen einschliesslich aller Unkosten für Reisen u. s. w., sowie aller Kosten für

*) Vergl. den dritten Entwurf S. 28. Nur die Daten sind anders gewählt.

den Unterbau, der Anfuhr und Aufstellung, für Beschaffung und Herhaltung sämtlicher Geräte und Beseitigung etwaiger Erd- und Schuttmassen empfängt Herr Bildhauer A. ein Gesammthonorar von 70000 M. (Siebenzigtausend Mark), zahlbar durch die Kämmereikasse der Stadt D. an seinen Wonort, in folgenden Raten:

1. *20000 M. innerhalb zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages.*
2. *30000 M. unverzüglich nach Abnahme der Thonmodelle,*
3. *20000 M. unverzüglich nach fertiger Aufstellung und Abnahme des ganzen Denkmals.*

§ 3.

Herr Bildhauer A. verpflichtet sich ferner:

1. die Erdarbeiten und die Arbeiten des Unterbaues durch Gewerbetreibende der Stadt D. ausführen zu lassen.

2. einen Gipsabguss des in der Grösse von etwa $1^1/_2$ m herzustellenden Denkmalsentwurfs nach Enthüllung des Denkmals dem Magistrat zu D. unentgeltlich zu überlassen.

3. die Figur Kaiser Wilhelms des Grossen in derselben unveränderten Form und Ausführung in keiner andern deutschen Stadt ohne ausdrückliche Genehmigung des Magistrats zu D. aufzustellen.

§ 4.

Herr Bildhauer A. verpflichtet sich, das Denkmal, da die Enthüllung desselben am 22. März 1901 erfolgen soll, bis zum 1. März 1901 in dem Stadtparke zu D. auf dem vom Magistrat bestimmten Platze fertig zur Abnahme aufzustellen. Die Thonmodelle der Figur, der Sockelreliefs und der Sockelfigur sind Anfangs August 1900 zur Abnahme fertig zu halten. Die Abnahme erfolgt durch die Herren X., Y. und Z. bezw. anderer drei durch den Magistrat zu D. zu beauftragenden Herren. Dieselben werden sich binnen 10 Tagen nach der an den

Magistrat zu D. zu richtenden Einladung im Atelier des Künstlers einfinden.

§ 5.

Sollte Herr Bildhauer A. die in § 4 bestimmten Fristen nicht einhalten, ohne den Nachweis zu führen, dass er durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Leistung verhindert worden ist, so ist der Magistrat berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen. In diesem Falle hat Herr A. die bis dahin empfangenen Zahlungen zurückzuerstatten.

Wird Herr Bildhauer A. durch Krankheit) oder andere nicht von ihm zu vertretende Umstände an der Leistung verhindert, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten die vertragsmässigen Arbeiten durch einen anderen tüchtigen Künstler, dessen Wahl der Genehmigung des Magistrats zu D. unterliegt, ausführen zu lassen. Diese Verpflichtung geht auf die Rechtsnachfolger des Herrn A. über.*

*Stirbt**) Herr Bildhauer A. vor der Aufstellung und Abnahme des fertigen Denkmals, so verbleiben die bis dahin geleisteten Zahlungen seinen Rechtsnachfolgern. Dagegen haben diese alle auf das Denkmal bezüglichen Materialien dem Magistrat zu D. auszuliefern. Auch ist derselbe berechtigt, in etwaige, auf das Denkmal bezüglichen Verträge einzutreten. Er hat das Denkmal durch einen anderen Künstler fertigstellen zu lassen und den Rechtsnachfolgern des Bildhauers A. das Resthonorar unter Abzug der Kosten, welche durch die Fertigstellung des Denkmals entstanden sind, unverzüglich nach der Abnahme des Denkmals zu zahlen.*

Das dem Magistrat zu D. übergebene Material ist den Rechtsnachfolgern des Bilhauers A. auf Verlangen zurückzuliefern.

---

*) Vergl. unten S. 104.

**) Vergl. unten S. 105.

§ 6.

Die Stempelkosten trägt der Magistrat zu D. Der Materialienwerth wird auf 25000 M. angegeben.

Dieser Vertrag ist für jeden Theil einmal ausgefertigt.

Berlin, den 10. Januar 1900.

Unterschriften.

---

§ 2.

Eigenthum und Urheberrecht.

Eigenthum.

Dem aufmerksamen Beurtheiler der Vertragsentwürfe wird es nicht entgangen sein, dass diese weder Bestimmungen über den Übergang des Eigenthums am Werk noch über das Urheberrecht enthalten. Die Gründe der Nichterwähnung sind verschieden.

Nach § 929 BGB. »ist zur Übertragung des Eigenthums an einer beweglichen Sache erforderlich, dass der Eigenthümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, dass das Eigenthum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigenthums.« Es ist also wiederum eine Willenseinigung der Betheiligten, vom Gesetz »Einigung« genannt, d. h. ein Vertrag notwendig. Einen solchen Vertrag bezeichnet man als einen dinglichen Vertrag, wenn auch das Gesetz diesen Ausdruck nicht gebraucht. Dieser Vertrag ist wohl zu unterscheiden von dem Schuldvertrage, z. B. dem Werkvertrage. Er ist unabhängig von diesem. An einem Beispiel wird dies klar werden. Zwei Vertragsschliessende A. und B. befinden sich im Irrthum über das Schuldverhältniss. — A. will auf Grund eines Werkvertrages leisten. B. glaubt, es liege Schenkung vor; beide sind einig, dass B. das Eigenthum an der Sache erwerben soll, dann geht das Eigenthum über, wenn A. dem B.

die Sache übergiebt. Die Wirksamkeit des dinglichen Vertrages wird also nicht ausgeschlossen, wenn die Betheiligten verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben. Ist der Rechtsgrund, wie in unserm Falle wegen Irrthums anfechtbar, so kann hieraus doch immer nur ein persönlicher Anspruch des Einen gegen den Andern hergeleitet werden.*) Der Übergang des Eigenthums ist jedenfalls vollzogen. Also Einigung und Übergabe ist zur Übertragung des Eigenthums erforderlich. Die Einigung braucht nicht ausdrücklich, und auch nicht gerade bei der Übergabe erklärt zu werden; sie kann sich aus den Umständen, namentlich aus dem der Willenseinigung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft ergeben. Diese Einigung wird bei unsern Verträgen überall ohne weiteres vorhanden sein. Wenn im fünften Entwurf die Stadt D. ein Denkmal bestellt, so soll dasselbe selbstverständlich nach der Absicht beider Parteien ihr Eigenthum werden. Deshalb bedurfte es nicht der Aufnahme einer Bestimmung wie: »Das Eigenthum des Denkmals erhält die Stadt D.« —

Urheberrecht.

Anders liegt die Sache beim Urheberrecht. Hier ist es nicht der Wille der Parteien, welcher, wie bei der Eigenthumsfrage, eine Vertragsbestimmung als überflüssig erscheinen lässt, sondern das Gesetz. Ist in einem Vertrage nichts vom Urheberrecht, also von Nachbildung oder Vervielfältigung gesagt, dann sind uneingeschränkt für das Vertragsverhältniss der Parteien die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Urheberrecht von Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 massgebend. Dieses kleine, aber für den Künstler wichtigste Gesetz erschliesst erst das Verständniss der Vertragsentwürfe in vollem Masse.

---

*) Vergl. Motive Bd. III S. 187. 332 ff.

§ 3.

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.*[1], [2])

Vom 9. Januar 1876.

(abgedruckt S. 125 ff.)

Das Gesetz zerfällt in vier Abschnitte: A. Ausschliessliches Recht des Urhebers: (§§ 1—8. B. Dauer des Urheberrechts: §§ 9—15. C. Sicherstellung des Urheberrechts: § 16. D. Allgemeine Bestimmungen: §§ 17—21.

Der fundamentale Gedanke des Gesetzes ist im § 1 ausgesprochen. Alle übrigen Bestimmungen sind im wesentlichen Folgen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Grundsatzes bezw. Beiwerk. Über sie kann man berechtigter Weise verschiedener Ansicht sein. Man kann sie jederzeit ändern und wird sie auch ändern. Das ist wohl zu beachten.

Grundsatz.

§ 1: Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschliesslich zu.

Recht der Nachbildung.

I. Das Recht nachzubilden. 1. Recht ist hier gleich Berechtigung des Künstlers – Urhebers. Dieser steht die Verpflichtung aller übrigen Personen gegenüber, dieses Recht zu achten, d. h. die Nachbildung zu unterlassen. Somit hat der Urheber das Recht, allen anderen die Nachbildung zu verbieten; sein Recht ist also ein Verbotsrecht, welches kraft Gesetzes gegen jedermann erzwingbar ist.

Das Urheberrecht ist demnach kein Eigenthum im rechtlichen Sinne. Denn dieses ist nur an körperlichen Sachen anerkannt (§ 903 BGB.). Die Reichsverfassung Art. 4 No. 6 spricht ungenau vom »Schutz des geistigen Eigenthums.«

---

*) Die Ziffern weisen auf die Anmerkungen des Anhanges hin.

2. Soweit das Urheberrecht verwerthbar ist, ist es zugleich ein Vermögensrecht, aber kein ausschliessliches.*3)

II. ein Werk der bildenden Künste. 1. Zunächst muss ein Werk, eine Darstellung vorhanden sein. Daher ist nicht geschützt: der künstlerische Gedanke, ebensowenig das Motiv, unter welchem man »die Lebenserscheinung versteht, welche den Ausgangspunkt der künstlerischen Darstellung bildet.«*4) Wohl aber wird der Autorschutz gewährt, jeder (künstlerischen) Darstellung, mag sie gut oder schlecht, vollendet oder unvollendet sein, somit auch schon der Skizze, dem Entwurf. Hierbei ist aber die Voraussetzung, dass die Darstellung der bildenden Kunst angehört. Die Motive des Gesetzes bemerken hierzu: In dem Ausdruck »Werke der bildenden Künste« wird eine hinlänglich deutliche Bezeichnung gefunden werden können. Durch die Bezeichnung »bildende Künste« ist der Unterschied von der Musik, von der Dichtkunst deutlich hervorgehoben. Auf der andern Seite sind darin die verschiedenen Zweige der bildenden Kunst enthalten, wie Malerei, Zeichnung, Bildhauerei u. s. w. —

2. Das Werk muss weiter ein künstlerisches sein. Über dessen Begriff*5) ist unendlich viel gestritten worden.

a) Nach den Motiven sollen nur solche Werke als Werke der Kunst angesehen werden, welche vorwiegend dem Zwecke der ästhetischen Darstellung — im Gegensatz zu industriellen Zwecken — dienen.« Diese Begriffsbestimmung ist wohl verwerthbar; denn sie vermeidet eine Definition der Kunst und spricht nur von ästhetischer, d. h. der mit unserm Empfinden erkennbaren Darstellung. Ästhetisch ist hier also nicht im Sinne des Schönen zu verstehen.

b) Die Begriffsbestimmung ist aber nicht erschöpfend: Das Werk muss zugleich eine eigenartige geistige

Schöpfung, eine künstlerische in diesem Sinne sein. Entspricht das Werk diesen beiden Erfordernissen, dann verliert es die Eigenschaften als Werk der bildenden Kunst weder durch die Art der Benutzung, noch die der Verwerthung. Gleichgiltig ist ebenso, welche Absicht in dieser Beziehung der Künstler bei der Herstellung gehabt hat. Auf den künstlerischen Werth des Werks im landläufigen Sinne kommt es natürlich erst recht nicht an. Das Werk kann künstlerisch »unter aller Kritik« sein, das Gesetz schützt es doch.*6)

Dem Zwecke der ästhetischen Darstellung steht nach den Motiven der industrielle Zweck gegenüber. Wo ist hier die Grenze? Wenn weder die Benutzung noch die Verwerthung Einfluss auf das Werk ausüben, dann liegt es nicht fern, Werke der sogenannten angewandten Kunst zu den Kunstwerken im Sinne des Gesetzes zu zählen. Von diesen ist dann der Schritt zum industriellen Werk nicht weit. Hieraus lässt sich erkennen, wie schwierig die Abgrenzung des Begriffs ist. Unerwähnt soll endlich nicht bleiben, dass die zur Herstellung des Werks angewandten Mittel für den Begriff nicht massgebend sein dürfen.

Ganze oder theilweise Nachbildung.

III. Ganz oder theilweise nachzubilden. In der Kommissionsberathung des Gesetzes wurde mit Recht geltend gemacht, dass die blosse Kopie stets unberechtigt sei, auch wenn sie sich nur auf einen Theil des Kunstwerks erstrecke. Die Engel zu Füssen der sixtinischen Madonna, die Völkergruppen in Kaulbachs babylonischen Thurmbau, die symbolischen Figuren am Postament des Steindenkmals u. s. w. dienten als Beispiele. Die Kopie solcher Theile sei eine unberechtigte Plünderung des Künstlers.

Nachbildung.

IV. Die Nachbildung. Geht man von dem unter II 1, 2 a, b festgestellten Begriff des Werkes der bildenden Kunst aus, so ergiebt sich der Begriff der Nachbildung von selbst. 1. Wiederum muss zunächst

das Nachbild ein Werk, und zwar der bildenden Kunst sein, also eine bleibende Form haben. Erlaubt ist daher die Nachbildung im »lebenden Bilde«. Es entsteht somit die Nachbildung erst mit der Verkörperung in irgend einer dauernden Form. Die künstlerische äussere Erscheinungsform, ob plastische oder zeichnerische Form, die Kunstform (§ 6 No. 3) ist deshalb im Prinzip gleichgiltig. Durchbrochen wird dieser Grundsatz aber im § 6 No. 2 des Gesetzes, wonach die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt nicht als Nachbildung anzusehen ist. Die beiden grossen Künstlerkategorien sollten sich gegeneinander frei benutzen können (Motive).*)

2. Ferner darf das Nachbild nicht dasselbe künstlerische Werk in dem oben begrenzten Sinne sein, sonst liegt eine Nachbildung vor. Das Nachbild muss also, um Nachbild zu sein, a) einmal den Zweck der ästhetischen Darstellung verfolgen, und sodann b) dieselbe eigenartige geistige Schöpfung wiedergeben. Umgekehrt gesprochen: Das Werk muss erstens einem andern als dem ästhetischen Zwecke dienen und zweitens nicht die gleiche eigenartige Darstellung — Auffassung zum Ausdruck bringen, sonst ist es Nachbildung. Die streng logische Folge des ersten Erfordernisses ist, dass, wenn das Werk z. B. zu einem industriellen Zwecke hergestellt, oder an einem Gebrauchsgegenstand verwendet wird, eine Nachbildung nicht

*) Nicht unbedenklich. Hier sei an den von Plinius in seiner Naturgeschichte (Röm. Prosaiker von v. Osiander und Schwab, Bd. 211 Kap. 43) überlieferten Mythus erinnert. Carl Julius Webers Demokritos Bd. VI S. 120: „Die Tochter des Dibutades (Töpfer Butades in Sikyon) umschrieb den Schatten ihres scheidenden Liebhabers an der Wand. Der Vater schnitt ihn aus und modellirte ihn in Thon. So entstand Malerei und Plastik." Athenagoras, legat. pro Christ. c. 14. „Dibutades".

vorliegt. Da dies aber eine unendliche Schädigung des Künstlers wäre, bestimmt § 5 No. 3 sehr richtig: »Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen, wenn die Nachbildung eines Werks der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet.«

Nachdem somit das eine Begriffsmoment gesetzlich beseitigt ist, bleiben daher als die beiden entscheidenden Merkmale der Nachbildung: erstens: Werk der bildenden Kunst, zweitens: das Vorhandensein der gleichen eigenartigen Darstellung — Auffassung.

Die Motive, das soll nicht unerwähnt bleiben, begreifen unter Nachbildung dasselbe, nämlich jede »inhaltlich identische Reproduktion« (Worte Dambachs: Urheberrecht S. 42).

Wie schon am Eingang des Paragraphen betont ist, sind viele Gesetzesbestimmungen nur Folgen, Erweiterungen bezw. Einschränkungen des § 1.

Nach § 4 Ges. ist als Nachbildung nicht anzusehen, die freie Benutzung eines Werks der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werks. Was heisst freie Benutzung? Negativ ausgedrückt darf das neue Werk nicht die gleiche eigenartige Darstellung (Auffassung) tragen, also weder die gleiche Komposition (Auffassung) noch die gleiche äussere Darstellungsform z. B. Gewandung der Figur zeigen. Positiv gesprochen muss das neue Werk eine andere künstlerische Auffassung im mehrerwähnten Sinne wiedergeben, derart, dass es als eine neue eigenartige Schöpfung gilt. Demnach ist zunächst Nachbildung die Ausführung desselben Werks in anderer Technik, sei es in anderer Manier (subjektive Auffassung der Technik) oder in anderem Styl (objektiv grosse Auffassung der Technik).*) Umgekehrt ist die Nachahmung der Technik allein

*) Wächter, Urheberrecht S. 50.

bei einem völlig andern Werk keine Nachbildung, z. B. hat die Liebermannsche Technik Schule gemacht. Ferner liegt unzweifelhaft Kopie vor, wenn das neue Werk im grösseren oder kleineren Maassstabe hergestellt wird.

Spiegelbild.

Endlich wird man das Werk unbedenklich auch als Nachbildung ansprechen müssen, wenn das Urbild als Spiegelbild, wie dies häufiger vorkommt, wiedergegeben wird.

Die freie Benutzung erfordert somit eine neue selbständige künstlerische Auffassung. Zwei Beispiele sollen dies erläutern: Wäre die zweite »Sinnlichkeit« von Stuck*) von einem andern Künstler gemalt, so läge unzweifelhaft Nachbildung vor, obwohl das zweite Bild nicht einmal ganz ein Spiegelbild ist, sondern bedeutende Unterschiede in der Haltung der Figur und Ausdruck des Kopfes zeigt. Nebenbei bemerkt ist das erste Werk Radirung und das zweite Oelmalerei. — Dagegen ist die doppelt vorhandene »Villa am Meer« Böcklins in jeder Ausführung eine selbständige künstlerische Leistung Hier seien die Worte Meissners, welcher dieselben sicherlich nicht vom juristischen Standpunkte aus geschrieben hat, wiedergegeben:**) »Böcklin malte das Bild nochmals . . . Die Wiederholung ist wie immer bei Böcklin eine freie Neuschöpfung. Die eine Fassung ist zarter in der Farbe, reicher im Kleinen, duftiger und daher zierlicher in ihrer Melancholie, — die Andere hat grössere Farbenflächen und tiefere Tönung, wodurch sie feierlicher und schwermüthiger gestimmt ist.«

Schwieriger ist die Feststellung der Nachbildung bei plastischen Werken, besonders der sogenannten

---

*) Vergl. Stuck in Velhagen und Klasing's Künstler-Monographien. Abbildung 15 und 121, S. 17 und 113.

**) Franz Hermann Meissner, Arnold Böcklin 3. Aufl. S. 50.

»versteckten Kopie«. Doch die verständnissvolle Durchdringung des Gesetzes und seiner Theorieen wird auch hier das Entscheidende treffen müssen. Überdies wird der Richter bei Zweifeln stets einen Sachverständigen bezw. den künstlerischen Sachverständigenverein zu Rathe ziehen. Schliesslich sei noch hervorgehoben, dass der Begriff der Nachbildung nicht mit dem Begriffe der Vervielfältigung zusammengeworfen werden darf. Auch die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste kann sich als eine verbotene Nachbildung darstellen. *7)

Urheber.

V. steht dem Urheber desselben zu. Urheber ist derjenige, welcher den künstlerischen Gedanken gefasst und künstlerisch dargestellt, also ausgeführt hat. Ein Werk kann daher mehrere Urheber haben, jedoch nicht in dem Sinne, dass der eine den Gedanken hat und der andere ihn ausführt. In der Kommissionsberathung erklärte hierzu der Vertreter der Bundesregierungen: Fasse man den Fall ins Auge, dass ein und dasselbe Kunstwerk von mehreren geschaffen sei, wie z. B. bei niederländischen Gemälden es vorkomme, dass der eine Künstler die Pferde, der andere die Reiter gemalt habe, so müsse hier die Regel gelten, dass ein jeder Künstler ein Recht auf das ganze Gemälde zu ideellen Theilen besitze. — Das ist zutreffend. Das BGB. nennt diese Gemeinschaft Gemeinschaft nach Bruchtheilen. §§ 741 ff. Auf diese sei lediglich verwiesen, auch beachte man § 432 (Berechtigung mehrerer Gläubiger) und § 356 BGB. (Untheilbarkeit des Rücktrittsrechts.)

Hervorgehoben braucht wohl nicht werden, dass der Gehülfe kein Urheberrecht erhält, z. B. wenn Reinhold Begas sich bei der Ausführung seiner Meisterschüler bedient. * 7a)

Ausschliessliches Recht.

VI. ausschliesslich. Der Urheber hat allein das Recht, sein Werk nachzubilden, allen Andern kann

er die Nachbildung verbieten. »Ist so einmal das Recht des Urhebers auf ausschliessliche Nachbildung seines Werks anerkannt, so fordert es die Logik, dass das ausschliessende Recht sich nach jeder Richtung bewähre und also jede Reproduction des Werkes untersagt sei, die sich als Nachbildung des Originalwerks darstellt« (Motive). Diese Schlussfolgerung wird im § 5 Ges. gezogen.

§ 5. »Jede Nachbildung eines Werks der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werks der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werks veranstalten;
5. wenn der Verleger eine grössere Anzahl von Exemplaren eines Werks anfertigen lässt, als ihm vertragsmässig oder gesetzlich gestattet ist.«

Dieser Paragraph enthält ein allgemeines Verbot und dann noch fünf besondere Fälle, die »auch« als verbotene Nachbildungen anzusehen sind. Im generellen

Verbreitung.

Verbot tritt ein neuer Begriff auf, die Verbreitung. Treffend sagt Grünwald:*8) Unter dem Begriff »Ver-

breiten« versteht der gewöhnliche Sprachgebrauch, dem das Gesetz folgt, die Handlung, mittelst deren ein körperlicher Gegenstand anderen Personen zum vorübergehenden oder dauernden Besitz oder Gewahrsam mitgetheilt oder zugänglich gemacht wird. — Die Absicht, zu verbreiten, muss nun im Augenblick der Herstellung, also bei derselben vorhanden sein. Der spätere Entschluss ist nicht strafbar, (was jedoch sehr bedenklich ist). Die Anfertigung einer Einzelkopie (vergl. aber § 6 No. 1 Ges.) zur Selbstbenutzung, zum Studium, zum Vergnügen ist daher erlaubt. Eine öffentliche Verbreitung ist aber zur Gesetzesübertretung nicht nothwendig. — Zu den einzelnen Fällen ist noch hervorzuheben:

Zu 1: anderes Verfahren. Hier ist anderes technisches Verfahren gemeint, z. B. in Gips. Vergl. hierzu historisch den interessanten Prozess gegen Cerigioli bei Goltdammer, strafbare Nachbildung von Kunstwerken Berlin. 1864. R. v. Decker. S. 341. Entsch. des vorm. preussischen Ober-Tribunals vom 24. Februar 1864.

Zu 2: mittelbare Nachbildung. Hier ist Grundsatz: Die unbefugte Wiedergabe des künstlerischen Gedankens ist und bleibt Nachbildung, gleichgültig, ob das Nachbild unmittelbar vom Urbild oder mittelbar z. B. von einem andern Nachbild genommen ist, sei es in gleicher Grösse oder nicht, sei es in anderem Material oder nicht.*9)

Zu 3.: Vergl. zunächst oben S. 53. Sodann § 14 Ges., welcher S. 87 seine Erläuterung findet.

Zu 4: Vervielfältigung. Vergl. Gegensatz zur Nachbildung S. 55. Selbst der Künstler kann also verbotene Nachbildung begehen, wenn er vertragswidrig einen zweiten gleichen Vertrag mit einem Dritten schliesst.

§ 6 Ges. »Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. Die Einzelkopie eines Werks der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, ...;

2. Die Nachbildung eines Werks der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt;

3. Die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Strassen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen;

4. Die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, dass das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muss der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, ...

Einzelkopie. Zu 1: Einzelkopie. »Der Vorschlag, statt »Einzelkopie« »einmalige Kopie« zu setzen, wurde fallen gelassen, da beide Begriffe etwas verschiedenes bedeuten. Es soll die Handkopie erlaubt sein, gleichgültig, ob sie einmal oder mehrmals geschieht. Der Ausdruck einmalig würde die Folge haben, dass z. B. der Besitzer eines Gemäldes straffällig würde, wenn er dasselbe in seinem Zimmer ohne Erlaubniss des Künstlers zu seinem Vergnügen einige Male nachzeichnet« (Kommissionsbericht). Aber jede Einzelkopie ist in der gesetzlichen Beschränkung erlaubt, daher auch die Einzelkopie durch Photographie, Kupferstich u. s. w., nur darf der Nachbildner nicht die Absicht der Verwerthung haben.

Verwerthung. Die Verwerthung weist auf die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts hin. Verboten ist daher, die Herstellung einer Einzelkopie, um damit z. B. ein

Hochzeitsgeschenk zu machen. Die Absicht zu täuschen, zu betrügen, braucht nicht vorhanden zu sein.

Die Kopie darf in keiner Weise den Namen u. s. w. des Künstlers-Urhebers tragen. Daher ist verboten, in folgender Weise zu signiren: Ad. Menzel. cop. Hans Müller, obwohl dies zu gestatten wäre,

Zu 2: Vergl. zunächst oben S. 52.*10) Die im andern Kunstgebiet erfolgte Nachbildung ist selbst Kunstwerk, also gegen Nachbildung geschützt, nicht aber dagegen, dass auch ein Zweiter oder Dritter den Ausgangspunkt für sein künstlerisches Streben in demselben Original wählt, da der Nachbildende kein ausschliessliches Recht gewinnt.*11) Es könnten also verschiedene Bildhauer Stuck's „Sieger" ausführen, ohne dass der eine Bildhauer dem andern gegenüber das Urheberrecht beanspruchen dürfte, selbst wenn die beiden Werke in Ausführung, Material und Grösse völlig übereinstimmten.

Rückbildung.

Untersagt ist endlich die Rückbildung in die Kunstform des Originals, da Nachbildung von Nachbildung untersagt ist, wenn sich nicht durch die Umbildung ein selbständiges Kunstwerk ergeben hat. (Stenglein.) Schüfe also ein Maler, um im Beispiel zu bleiben, nach dem plastischen „Sieger" wiederum ein Ölbild, so ist dies verbotene Nachbildung des Stuckschen „Siegers", selbst wenn der Maler von dem Stuckschen Bilde keine Ahnung hätte.

Diaphanieen, z. B. in Porzellan, sind trotz ihrer plastischen Körperlichkeit Bilder; denn sie rufen den gleichen Eindruck wie diese hervor. Vergl. die wichtige Entscheidung RG. in Strafs. XVII S. 365, ferner dieselbe Entscheidung in RG. in Civils. XVIII S. 102, 107 (Lithophanieen).

dieselbe Kunstform.

Zu 3: Hier liegt der Ton darauf, dass die Nachbildung nicht in derselben Kunstform hergestellt werden darf, also Plastik nicht durch Plastik, Malerei

u. s. w. nicht durch Malerei u. s. w. Der Gesetzesentwurf hatte nur die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst in plastischer Form verboten und dies, wie folgt, begründet: Dem übereinstimmend geäusserten Wunsche der Künstler gemäss ist es aber untersagt, derartige Werke in plastischer Form wiederzugeben. Einerseits ist bei einer schlechten Wiedergabe solcher Werke der Ruf des Künstlers gefährdet, andrerseits würde der Künstler durch die Freiheit der plastischen Nachbildung einen erheblichen pekuniären Nachtheil erleiden, da er meist erst durch die Vervielfältigung seines Werks einen wirklich materiellen Nutzen erzielt. — Mit Recht hat der Reichstag alle Werke der bildenden Künste, welche auf oder an öffentlichen Orten bleibend sich befinden, zur Nachbildung freigegeben. Man darf daher unbedenklich das Façadenfreskogemälde am Tucherhaus in Berlin photographieren und vervielfältigen. Dagegen nicht die Gemälde im Innern des Hauses. Ebenso darf man die Berolina auf dem Alexanderplatz in Berlin zeichnerisch vervielfältigen, nicht aber, als sie seiner Zeit nur vorübergehend in Gips zum Empfange des Kaisers von Österreich auf dem Leipziger Platz aufgestellt war.

Auf „öffentliche Sammlungen" ist diese Freiheit aber zutreffend nicht ausgedehnt worden.

Zu 4: Vergl. zunächst RG. in Civils. XVIII S. 150. In der Kommission stellte ein Mitglied den Antrag, hinter dem Worte „dienen" hinzuzufügen: „oder die Aufnahme einzelner derartiger Abbildungen in ein grösseres Ganze, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges künstlerisches Werk ist." Er berief sich hierfür auf die entsprechende Bestimmung in § 7 und § 44 des Autorengesetzes. Von anderer Seite wurde indessen geleugnet, dass eine Sammlung von Bildern, welche einzeln genommen fremden Urhebern

angehören, als ein selbstständiges künstlerisches Werk betrachtet werden könne. Wer daher z. B. unter dem Titel „Pinakothek in München" eine beliebige Zahl von Bildern neuerer Künstler sammeln und herausgeben wollte, muss die letzteren um ihre Zustimmung angehen. —

Der Kupferstichparagraph.

Kupferstich-paragraph.

§ 7 d. Ges. »Wer ein von einem anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmässige Weise, aber mittelst eines andern Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers, auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.«

1. auf rechtmässige Weise. Stenglein a. a. O. unterscheidet zu dieser Gesetzesvorschrift vier Fälle:

a) dass die Schutzfrist für das Original abgelaufen ist,
b) dass der Nachbildner das Urheberrecht erworben hat,
c) dass der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger die Nachbildung gestattet hat,
d) dass die Nachbildung eines Werks der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst gemäss § 6 No. 3 des Gesetzes erfolgt oder umgekehrt.

2. ein von einem Andern herrührendes Werk. Selbstverständlich hat auch der Künstler-Urheber, der mittelst anderen Verfahrens sein eignes Werk nachbildet, den gleichen Schutz. Also Klinger geniesst nicht nur den Schutz an seinen wundervollen Radirungen nach Böcklinschen Gemälden, sondern auch an seinen Radirungen nach seinen Bildern.

3. mittels eines andern Kunstverfahrens. Der Zusatz findet seine Rechtfertigung darin, dass sonst z. B. für ein Ölgemälde durch seine Kopirung ein

verlängertes beziehungsweise ewiges Urheberrecht geschaffen werden könnte. —

§ 2 d. Ges. ist im Abschnitt V S. 83 erläutert und § 8 im nächsten Paragraphen. Im Übrigen siehe Gesetz S. 125 ff., vergl. auch Abschnitt VII: Verletzung des Urheberrechts.

Baukunst.

Bemerkt soll nur noch werden, dass das Gesetz auf die Baukunst keine Anwendung findet (§ 3 Ges).

§ 4.

Das Portrait.

Das Eigenthum an dem Werk und das Urheberrecht (ausschliessliches Nachbildungsrecht) sind begrifflich streng zu scheidenden Dinge, vergl. S. 47, 49. Beide können verschiedenen Personen zustehen. Diesem Gedanken giebt § 8 d. Ges. folgenden Ausdruck:

Eigenthum.

»Wenn der Urheber eines Werks der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überlässt, so ist darin die Übertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werks ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszuheben.«

1. einem Andern überlässt, also z. B. durch Kauf, Schenkung, durch Vermächtniss. Der Eigenthümer erhält nicht das Urheberrecht, braucht aber das Werk nicht zwecks Reproduktion an den Künstler herausgeben. Der Künstler kann natürlich auf sein Urheberrecht verzichten. Hat er dies gethan, dann darf er selbstverständlich auch nicht nach der in seinem Besitz gebliebenen Skizze das Werk zum zweiten Mal herstellen.

Portrait.

2. Portrait. Eine von Anfang an viel umstrittene

Vorschrift. Also das Urheberrecht geht auf den Besteller, nicht auf die portraitirte Person, das Urbild, über, schon mit der Entstehung des Werkes. Wer hat das Urheberrecht, wenn kein Besteller vorhanden ist? — Ein Blick in die Zukunft sei gestattet. Keyssner in seiner lebensvollen und lebenswahren Schrift: „Das Recht am eigenen Bilde" tritt zutreffend für das Persönlichkeitsrecht ein. Er sagt S. 8: „Mit uneingeschränkter Bestimmtheit sei der Satz aufgestellt: Dem Künstler steht die Anfertigung eines Nachbildes nicht zu. Das Urbild stellte sich dem Künstler zu dem begrenzten Zweck hin, ein Abbild zu entnehmen. Darüber hinaus reicht des Künstlers Recht nicht. Mit der zweiten Bildnissentnahme, der Fertigung des Nachbildes, überschreitet er die ihm ertheilte, zuständig gemachte Befugniss; er handelt eigenmächtig, rechtsverletzend." Dann S. 30, 31: „Gehört dem Urbild-Besteller das Abbild, so ist ihm bereits das ausschliessliche Recht, über die Anfertigung von Nachbildern zu bestimmen, gesetzlich geschützt, sowohl für das Gebiet der bildenden Künste, wie der Photographie. Das geschützte Abbild kann die Grundlage als Anregung zu neuen Schöpfungen und Gestaltungen werden. Entstand ein neues Werk, so ist der dem Abbilde gewährte Schutz dadurch nicht verletzt; denn es liegt keine Nachbildung vor. Offen und ungelöst bleibt daneben aber die Frage, ob nicht etwa das Urbild in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt wurde.

Persönlichkeitsrecht.

Ist der Persönlichkeit im Abbilde und Nachbilde Schutz zu gewähren, so muss solcher auch zustehen, gleichviel wo die Rechtsverletzungen verübt worden sind, seien sie auch mit selbstschaffender Thätigkeit in einer Allegorie, Urtheil des Paris, Einzug Karls V. in Antwerpen, Jagdzug, Spiel im Walde u. s. w. gethätigt." — —

Doch was lehrt uns der § 8 für unsere „Verträge"?

Dass der Künstler, falls er Werth darauf legt, einmal beim Portrait sich dem Besteller gegenüber das Urheberrecht vorbehält, zum zweiten, dass er bei jedem Werk, an welchem er z. B. durch Verkauf sein Eigenthum aufgiebt, den neuen Eigenthümer verpflichtet, ihm das Werk zur Nachbildung herauszugeben. —

Sechster Entwurf:

Bestätigung der Bestellung einer Portraitbüste.

Berlin, den 1. Mai 1900.

Sehr geehrter Herr!

Zurückkommend auf den mir gestern gütigst ertheilten Auftrag, eine Portraitbüste Ihrer Frau Gemahlin lebensgross in Marmor herzustellen, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen nochmals dankend die Uebernahme des Auftrags zu bestätigen. In der Erwartung, dass das gestern schon angedeutete Honorar von 3000 M. (dreitausend Mark) Ihnen genehm sein dürfte, werde ich die Arbeit sofort nach Ihrer gütigen Bestimmung über die erste Sitzung in Angriff nehmen und bis längstens 10 Wochen fertigstellen. Das Urheberrecht behalte ich mir vor und sind Sie bereit, mir die Büste zur Nachbildung herauszugeben. Sie würden mich sehr verbinden, falls Sie mir zur Bestreitung meiner nächsten Unkosten die übliche Summe von $^1/_3$ des Honorars freundlichst zur Verfügung stellten, mir den Empfang dieses Schreibens nebst Einverständniss bestätigten, auch gleichzeitig die Stunde der ersten Sitzung mittheilten.)*

Mit ausgezeichneter Hochachtung

A.

Bildhauer.

---

*) Vergl. oben S. 9 § 295 BGB.

Ob es im Einzelfalle angezeigt ist, weitere Termine für die Honorarzahlung*) zu bestimmen, bleibt, wie manches andere, dem Takte des Künstlers überlassen.

§ 5.
Der Architekt.

Bestellt der Architekt für sich beim Künstler ein Werk, so ist er Besteller wie jeder andere, siehe oben S. 3, 32. Meistens handelt er aber für einen Dritten, und zwar entweder so, dass er selbstständig als Besteller auftritt oder in der Weise, dass er den Künstler erkennen lässt, für wen er bestellt. Im ersten Falle ist der Architekt wiederum lediglich Besteller. Er hat das Werk abzunehmen, die Vergütung zu zahlen u. s. w. Im zweiten Falle ist er Vertreter des Dritten, z. B. des Bauherrn, für den er eine Villa baut, oder irgend einer Körperschaft, für welche er z. B. den Bau einer Kirche leitet. In welchem Rechtsverhältniss nun der Architekt zum Dritten steht, ob er unentgeltlich z. B. aus Gefälligkeit handelt oder die »Geschäftsbesorgung gegen Entgelt« (§ 675 BGB.) übernommen hat, geht an sich den Künstler nichts an. Zweckmässig ist es aber zu ermitteln, wer das Honorar zahlt und wer zur Abnahme des Werks (S. 39. 19.) berechtigt ist; denn der Auftraggeber des Architekten kann sich die endgültige Entscheidung vorbehalten haben. Juristisch ausgedrückt, der Künstler soll den Umfang der Vertretungsmacht des Architekten (§ 164 BGB.) festzustellen suchen. Dies ist auch allgemein eine gute Lebensregel.

Urheberrecht.

Das Rechtsverhältniss des Künstlers zum Architekten anlangend, so sei hier bestimmt und klar ausgesprochen: **Das Urheberrecht verbleibt dem Künstler.** Der Architekt darf nicht ohne weiteres nachbilden bezw. vervielfältigen. Thut er dies ohne Genehmigung des Künstlers dennoch, dann handelt er rechtsverletzend.

---

*) Vergl. oben S. 38.

Das Urheberrecht ist, wie S. 49 ff. gezeigt, eine unmittelbare gesetzliche Folge der Urheberschaft, gleichviel ob der Künstler die Absicht hatte, durch seine Urheberschaft dies Recht zu erwerben oder nicht. Ein anerkannter Gebrauch, welcher dem Architekten das Nachbildungsrecht auch nur in der bestimmten Grösse oder dem bestimmten Material erlaubte, existirt nicht. Blosses Stillschweigen des Künstlers berechtigt den Architekten ebensowenig zur Nachbildung. Er handelt stets unerlaubt, wenn er, z. B. ohne den Künstler zu fragen, zwei für eine Kirche gelieferte Altarengel nochmals für eine andere Kirche anfertigen lässt. Treffend sagt das Reichsgericht: »Immer muss eine positive, sei es eine ausdrückliche oder stillschweigende, wörtliche oder thatsächliche Willensäusserung des Berechtigten (Künstlers) gegenüber dem Einzelnen oder dem Publikum hinzutreten, welche die Absicht des fraglichen theilweisen Verzichts auf das Urheberrecht konkludent zum Ausdruck bringt.« Lässt sich z. B. der Architekt Säulen-Kapitäle und Reliefs für eine Kirche anfertigen, welche ihrer ganzen Ausführung nach für eine Vervielfältigung passen, so darf er nur dann die Werke vervielfältigen, wenn dies nach seiner und des Künstlers wenn auch stillschweigenden Absicht ihm gestattet sein sollte. Hieraus folgt, dass der Architekt dem Künstler die Modelle nach gemachtem Gebrauch zurückzuliefern hat. Ja selbst wenn er sie kauft, ist er nicht zur Nachbildung befugt, er braucht sie nur dem Künstler zum Zwecke der Nachbildung nicht herauszugeben. Vergl. oben S. 62. 64.

Gewinnbetheiligung des Architekten.

Noch ein Punkt bedarf der Erörterung: Die Tantième (Gewinnantheil) des Architekten. Will der Künstler ihn am Gewinn, weil er ihm den Auftrag verdankt, betheiligen, so mag er dies thun. Hierbei ist aber zu beachten, dass der Architekt von seinem Bauherrn häufig für seine Mühewaltung entschädigt wird,

und mit Recht, man denke an die »Hamburger Norm«. Deshalb braucht der Künstler Tantième nicht zu gewähren, besser thut er, wenn er seine Honorarforderung mässiger stellt, dann liegt ein klares Geschäft vor. Ueberhaupt sollten Künstler und Architekt in derartigen Fällen sich einander von dem leidigen Tantièmenunwesen völlig fernhalten, zu ihrer eigenen Ehre. — Ist jedoch das Werk von vornherein zur Vervielfältigung ausersehen, dann mag der Künstler den Architekten durch Tantième für seine Mühe und Bereitwilligkeit, das Kunstwerk seinen Bauherren oder anderen dritten Personen zu empfehlen und in seinen Bauten zu verwerthen, schadlos halten. In einem solchen Falle ist der Architekt, wenn der Künstler mit dem Dritten durch Vermittelung des Architekten direkt den Vertrag schliesst, Mäkler im Sinne des Gesetzes. Künstler und Architekt schliessen einen Mäklervertrag. Vergl. § 652 BGB. Natürlich sind auch noch andere rechtliche Beziehungen denkbar. Vergl. S. 70.

Alles Übrige enthalten die nachstehenden Entwürfe. Nur einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Künstler und dem Architekten sei noch gedacht. Wenn der Künstler sich durch den Architekten die Architektur eines Denkmals, z. B. den Sockel, entwerfen oder der Architekt durch den Künstler den bildhauerischen Schmuck, z. B. eine Façade, anfertigen lässt, dann ist es rathsam, vorher die Vergütung für die Hilfsarbeit zu vereinbaren. Die hohen, aber oft durchaus berechtigten Liquidationen des einen oder des andern Theils haben mehrfach Anlass zu Verstimmungen gegeben, was durch vorherige klare Abrede vermieden worden wäre. Das Rechtsverhältniss des Einen zum Andern ist hier lediglich das des Bestellers zum Unternehmer. Normen, wie die Hamburger Norm, können hier nicht gegeben werden.

Siebenter Entwurf:

Bestätigung einer nach Skizze gemachten Bestellung. (Einmalige Ausführung des Werks.)

Berlin, den 1. April 1900.

Herrn Baumeister B.

Berlin.

Unter Bezugnahme auf den mir gestern gütigst ertheilten Auftrag, für die Kirche zu Z. (bezw. für das Privathaus des Herrn X. zu Z.) eine Figur in halber Lebensgrösse nach meiner Skizze zu schaffen, nehme ich heute Gelegenheit, Ihnen dankend die Annahme dieses Auftrags zu bestätigen.

Sie haben mir als Termin zur Fertigung des Hilfsmodells den 1. Juli 1900 gestellt. Ich bitte Sie nun höflichst, zwei Wochen vor diesem Termine die Abnahme in Thon gütigst vornehmen zu wollen, damit ich in der Lage bin, das Hilfsmodell zu dem genannten Termine fertig zu stellen, wozu ich mich hiermit bei einer Vertragsstrafe von 100 M. (einhundert Mark) im Falle meines Verschuldens verpflichte.

Sie erwähnten, dass die Figur in französischem Kalkstein gemeisselt werden würde, und sollte nach unserer Vereinbarung meine Vergütung in dieser Ausführung 600 M. (sechshundert Mark) betragen. Wie weiter verabredet, zahlen Sie mir an meine Adresse binnen drei Tagen, da ich unverzüglich die Arbeit beginnen muss, 200 M. (zweihundert Mark), in gleicher Frist nach Abnahme des Thonmodells 300 M. (dreihundert Mark) und nach Zustellung des Hilfsmodells (bezw. am 1. Dezember 1900) 100 M. (einhundert Mark), und zwar alle Raten ohne Abzug.

Sollten Sie mir nach Ablieferung der Arbeit keine Mittheilung zukommen lassen, nehme ich an, dass mein Gipsmodell mir am 1. November 1900 wieder zur Verfügung steht.

In der Voraussetzung Ihres Einverständnisses haben Sie die Güte, mir den Empfang dieses Briefes schriftlich, vielleicht mit der ersten Anzahlung zu bestätigen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

A.

Bildhauer.

Achter Entwurf:

Annahme eines Anerbietens auf Verwerthung des Werks. (Mehrmalige Ausführung des Werks.)

Der Fall ist im Anschluss an den siebenten Entwurf so gedacht, dass der Architekt, nicht der Künstler, die Vervielfältigung übernimmt.

Berlin, den 3. December 1900.

Sehr geehrter Herr Baurath!

Mit ergebenem Danke quittire ich hiermit über den richtigen Empfang der letzten Einhundert Mark-Rate für mein Altarrelief: „Abendmahl."

Mit Vergnügen nehme ich Ihr Anerbieten, das Relief weiter verwerthen zu wollen, an. Für unser Vertragsverhältniss sollen, wie ich schon neulich Ihnen mitzutheilen mir erlaubte, folgende Bedingungen massgebend sein:

1. Sie sind ausschliesslich berechtigt, mein Relief: „Abendmahl" in Terrakotta, Sandstein und Bronze nachbilden zu lassen, aber nur in ganzer Grösse ohne Abänderung. Zu diesem Zweck verbleiben die noch bei Ihnen befindlichen Modelle in Ihrem Besitz.

2. Sie erhalten für Ihre Mühewaltung ... $^0/_0$ des Reingewinns einer jeden Nachbildung. Unter Reingewinn wird der von Ihnen erzielte bezw. thatsächlich vereinnahmte Preis abzüglich der auf die Herstellung und den Transport der Nachbildung verwendeten Kosten verstanden. Die Auseinandersetzung erfolgt über jede Nachbildung, sobald Sie dieselbe von Ihrem Auftraggeber bezahlt erhalten haben.

3. Jedem von uns steht es jederzeit frei, ohne Angabe von Gründen vom Vertrage ohne irgendwelche Entschädigung zurückzutreten, und zwar schriftlich. In diesem Falle haben Sie ein zur Zeit noch schwebendes Geschäft zu Ende zu führen, also die bei Ihnen bestellte Nachbildung noch auszuführen. Die von Ihnen hergestellten, aber noch nicht verwertheten Nachbildungen, gleichviel in welchem Material, haben Sie mir gegen Zahlung der Herstellungs- und Transportkosten zu übergeben, jedoch bin ich nur verpflichtet, drei Nachbildungen abzunehmen. Die weiter etwa noch vorhandenen sind auf mein Verlangen ohne Gegenleistung zu vernichten.

4. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses haben Sie mir meine Modelle auf Ihre Kosten zurückzuliefern.

In der Voraussetzung Ihres Einverständnisses haben Sie die Güte, mir den Empfang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

A.

Bildhauer.

Das Rechtsverhältniss im vorstehenden Entwurf ist ein ganz einfacher Gesellschaftsvertrag, da beide Theile sich gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, nämlich die Verwerthung des Reliefs in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Vergl. §§ 705 ff. BGB. Wichtig sind die im Entwurfe angenommenen Vereinbarungen über das Rücktrittsrecht und über die Auseinandersetzung, da durch dieselben in klarer, unzweideutiger Weise etwaige Unzuträglichkeiten vermieden werden.

§ 6.

Das Preisausschreiben.

Auslobung.

Das Preisausschreiben ist eine Unterart der Auslobung (§§ 657—661 BGB; abgedruckt S. 124 und wird vom Gesetz in nur einem Paragraphen (§ 661)

behandelt. Die Auslobung bildet eine Ausnahme von der Regel des § 305 BGB. (S. 8) und ist „ein durch sich selbst und ohne Hinzutritt eines Annahmeaktes verbindliches einseitiges Versprechen des Auslobenden, wodurch dieser kraft seines Verpflichtungswillens demjenigen zur Erfüllung verpflichtet wird, welcher die durch die Auslobung näher bestimmte Leistung vollbracht hat.“*) Das Preisausschreiben muss eine Frist für die Bewerbung haben. Aus dieser Zeitbestimmung folgt die Unwiderruflichkeit. (§ 658 Abs. 2.) »Selbstverständlich ist, dass, wer sich nicht innerhalb der Frist mit der verlangten Handlung meldet, keinen Anspruch auf den Preis hat. Auch muss die gelieferte Handlung den in der Auslobung gestellten Bedingungen überhaupt entsprechen. Treten aber mehrere Bewerber auf, so ist der Inhalt der Auslobung dafür massgebend, ob nur Einer, nämlich derjenige, welcher die vorzüglichere Handlung geleistet hat, den Preis, bezw. ob von den mehreren der Eine einen ersten, Andere einen andern Preis erhalten sollen. Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerbung der Auslobung entspreche, und welche von mehreren den Vorzug verdiene, erfolgt durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer derartigen Bestimmung durch den Auslobenden selbst. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Bewerber haben sich ihr, ohne gerichtliche Entscheidung provoziren zu können, zu unterwerfen. Für den Fall, dass die Handlungen mehrerer Bewerber nach dem Urtheile der in der Auslobung hierzu berufenen Personen, eventuell des Auslobenden, von gleicher Preiswürdigkeit sind, haben die Betreffenden, immer vorausgesetzt, dass in der Auslobung nicht anderes bestimmt ist, Anspruch auf die in § 659 Abs. 2 bestimmte Ver-

---

*) Mot. z. BGB. Bd. II S. 519.

theilung oder Entscheidung. Das Eigenthum des Werkes verbleibt im Zweifel seinem Urheber.«*)

Dies sind die gesetzlichen Bestimmungen. Ob sie für die künstlerischen Konkurrenzen genügen, kann an dieser Stelle nicht untersucht werden. Das Konkurrenzwesen liegt aber sehr im Argen. Die Klagen der Künstler und Architekten sind vollauf berechtigt. Ein Beispiel möge dies klar machen. Eine Stadtverwaltung schreibt eine Konkurrenz für eine Brücke aus. Erster Preis: 3000 M. Zweiter Preis: 1000 M. Vorbehalten ist, dass bei gleicher Würdigkeit die Preise vertheilt werden können und dass das Eigenthum an den preisgekrönten Entwürfen auf die Stadtverwaltung übergeht. Die Preise gelangen zur Vertheilung und zwar zehn erste Preise zu je 300 Markt und fünf zweite Preise zu je 200 Mark. Damit erhält die Stadtverwaltung 15 wundervolle Entwürfe. Sie beauftragt ihren Stadtbaumeister, aus dem einen Entwurf diesen Gedanken, aus dem andern jenen zu entnehmen, und lässt dann durch ihren Baumeister, ohne irgend einen der fünfzehn Architekten zu berücksichtigen, die so entstehende neue Brücke ausführen. Handelt es sich um bildhauerischen Schmuck, dann ist der preisgekrönte Künstler oft auch noch seines Urheberrechtes verlustig gegangen. Dieses mehrfach, wenn auch nicht immer so krass geübte Verfahren ist sehr praktisch, unendlich praktisch, mit guter Sitte aber nicht vereinbar. Zur Ehrenrettung aller Auslobenden muss aber betont werden, dass sie durchweg im guten Glauben handeln und keine Ahnung davon haben, welche Unsumme von Mühe, Arbeit und Geld sie dem Preisbewerber nehmen, ganz abgesehen von dem psychischen, ideellen Schaden, welchen sie dem

*) Mot. z. BGB. Bd. II S. 524.

ehrlichen begeisterten Streben des jungen Künstlers oder Architekten zufügen. Es sei hier weiter auf den Artikel des Prof. Dr. Zimmermann in seiner »Kunstchronik« No. 9 vom 21. December 1899: »Die öffentlichen Preisbewerbungen für Bildhauer« verwiesen. Auch sei wörtlich folgende Zeitungsnotiz mitgetheilt — (Berliner Neueste Nachrichten. No. 250 vom 31. Mai 1900):

Wünsche unserer Bildhauer. Um allerhand Missbräuchen und namentlich unlauterem Wettbewerbe nach Möglichkeit Einhalt zu thun, hat die Bildhauer-Vereinigung des Vereins Berliner Künstler und der deutschen Kunstgenossenschaft folgende Beschlüsse gefasst:

»Wenn ein Denkmal aus Mitteln eines Kommunal-Verbandes oder aus Mitteln errichtet werden soll, welche durch öffentliche Sammlung gewonnen sind, so kann die Bildhauer-Vereinigung, sofern nicht eine öffentliche Konkurrenz ausgeschrieben wird, nur bei Beobachtung folgender Grundsätze anerkennen, dass die berechtigten Interessen der Künstlerschaft ausreichend gewahrt sind und dass eine unbillige Uebervortheilung derselben nicht beabsichtigt wird. — 1) Wird nur ein Künstler mit der Anfertigung eines Entwurfs beauftragt, so ist für den Entwurf eine der aufgewendeten Mühe entsprechende Vergütung zu gewähren, sofern nicht der Entwurf als Denkmal ausgeführt wird. — 2) Werden mehrere Künstler zur Einsendung von Entwürfen aufgefordert (beschränkte Konkurrenz), so sind in dem Aufforderungsschreiben die anderen zur Theilnahme an der Konkurrenz hinzugezogenen Künstler namhaft zu machen und sämmtliche Entwürfe, welche nicht zur Ausführung gelangen, in angemessener Höhe zu vergüten. Werden mehr als fünf Künstler aufgefordert, so gilt ausserdem die Aussetzung eines oder mehrerer Preise für geboten. 3) Die eingesandten Entwürfe bleiben trotz der für

ihre Herstellung gezahlten Vergütung Eigenthum der Künstler.«

Auf die „Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Konkurrenzen für Werke der bildenden Künste", angenommen 30. April 1888 von der Bildhauer-Vereinigung der deutschen Kunstgenossenschaft zu Berlin soll nicht eingegangen werden, da sie zu ändern sein dürften.*),**) Ueber Verpackung der Werke und Rücksendung, S. 81.

---

*) Wiedergegeben sei noch folgende Notiz der Vossischen Zeitung, No. 505 vom 27. Oktober 1895: „Bei den Bildhauern wird allgemein über Missbräuche geklagt, die sich bei der Ausschreibung von Wettbewerben mehr und mehr bemerkbar machen. Alles bisher auf diesem Gebiete Dagewesene übersteigt folgender Fall, den „Das Atelier", Organ für Kunst und Kunstgewerbe, mittheilt: Am 5. September ladet ein Komitee (Vorsitzender: N. N., Prlt. d. Landw.) zur Errichtung eines Kriegerdenkmals in X schriftlich mehrere Künstler ein, kostenfrei Entwürfe zu schicken. Unser Gewährsmann giebt sofort schriftlich seine Zusage, arbeitet verschiedene Entwürfe aus und erhält am 27. September ein hektographirtes Handschreiben vom Denkmalskomitee, in dem ihm kurz mitgetheilt wird, man danke für seine Bemühungen; — denn man hätte schon gewählt! Dieser Fall spricht für sich selbst und es ist zu bedauern, dass ein Komitee, das so leichtfertig mit der Zeit und Arbeitskraft von Künstlern umspringt, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann."

**) Mitgetheilt seien endlich noch die unter dem Vorsitz des Professors Cuno von Uechtritz jüngst gefassten Beschlüsse der Berliner Bildhauervereinigung. Eine Würdigung derselben soll unterbleiben, da es sich bei ihnen lediglich um Vorschläge handelt:

»Wenn die Absicht vorliegt, eine öffentliche Konkurrenz für ein Denkmal auszuschreiben, so empfiehlt es sich, falls die für das Denkmal zu Gebote stehenden Mittel exclusive Fundamentirung die annähernde Summe von 100000 M. erreichen, diese öffentliche Ausschreibung in Form einer Skizzenkonkurrenz nur zur Erlangung einer künstlerischen Idee auszuschreiben. Des Weiteren sollte dem Preisgericht nur ein Entwurf als einzig und allein zur Ausführung wünschens-

werth erscheinen, so wäre gerathen, den Autor jener Skizze mit der Ausführung eines Modells in später zu benennender Grösse, zu beauftragen. Die Besteller bezahlen den Entwurf mit einem zu vereinbarenden Preise, ohne Eigenthumsrecht auf das Modell zu erlangen, ihrerseits auch ohne Verbindlichkeit, den Auftrag dem Künstler zur Ausführung des Denkmals zu geben; dem Preisgericht bleibt die Entscheidung vorbehalten.

Sollte das Preisgericht eine ablehnende Entscheidung treffen, so bleibt es den Preisrichtern überlassen, Verhandlungen mit dem Künstler abzubrechen und einen andern, an der Ideenkonkurrenz gleichfalls betheiligten Künstler in derselben Weise zu beauftragen. Sollten in der Ideenkonkurrenz mehrere Entwürfe eine Uebertragung in ein ausgeführtes Modell dem Preisgericht wünschenswerth erscheinen lassen, so ist eine beschränkte Konkurrenz empfehlenswerth. Zu dieser werden vom Preisgericht eine Anzahl zur Ausführung ev. wünschenswerther Skizzen der Ideenkonkurrenz resp. deren Autoren aufgefordert, und dies zwar in derselben Weise wie oben, wenn einer aufgefordert wird, und zwar ohne Aussetzung von Preisauszeichnungen seitens des Komitees. In diesem Falle jedoch dürfte es wünschenswerth sein, die Ausführung des Denkmals einem der zur engeren Konkurrenz aufgeforderten Künstler zuzusichern.

Preisnormirungen.

a) Skizzenkonkurrenz.

Sind für die Ausführung des Denkmals über 100000 M. disponibel, exclusive Fundamentirung, so werden für die Ideenkonkurrenz als Minimal 3 % empfohlen und zwar sechs erste Preise; bei 3 % = also à 500 M.

Bei einer Summe von 100000—200000 M. als Minimal

$2^1/_2$—$3^0/_0$. Bei einer Summe von über 200000 M. als Minimal $2^0/_0$.

Es dürfte ausserdem sehr wünschenswerth erscheinen, in jedem Falle eine Anzahl Entwürfe mit einer ehrenvollen Erwähnung ohne Geldpreis auszuzeichnen (für die Künstler die Möglichkeit eines sehr wünschenswerthen kleinen Erfolges). Die einzuliefernden Skizzen in der Ideenkonkurrenz dürfen keine ausgeführten Arbeiten sein. Es ist wünschenswerth, ausdrücklich in der Preisausschreibung zu bemerken, »Portraitähnlichkeiten kommen nicht in Betracht.« Die Figurengrösse darf 25 cm nicht überschreiten (mit $5^0/_0$ Spielraum), eine Reitergrösse, Huf bis Scheitel des Reiters 30 cm nicht überschreiten.

b) Beschränkte Konkurrenz.

Sind für die Ausführung des Denkmals 100000 M. disponibel, excls. Fundamentirung, so werden als Bezahlungsäquivalent für jedes Modell, als Minimal $2^0/_0$ angenommen (à 2000 M.), 100—200000 M. $2^1/_2$ $^0/_0$, à 2500, über 200000 M. $3^0/_0$, à 3000 M. Die Figurengrösse darf 60 cm nicht überschreiten, $5^0/_0$ Spielraum, die Reitergrösse 75—80 cm.

Nachtrag.

Sollten bei einer beschränkten Konkurrenz Preisvertheilungen vorgesehen werden, so ist der Auftrag als nullter Preis anzusehen, also erhält der zweite den ersten, und der dritte den zweiten Preis u. s. w. Dem Preisgericht darf es nicht vorbehalten bleiben, Veränderungen in der Preisvertheilung, als wie sie in der Preisausschreibung vorgesehen sind, vorzunehmen. Als Termin für nachzeitige Ablieferung sind bei auswärtigen Künstlern beglaubigte Bescheinigungen über rechtzeitige Ablieferung am Termin erforderlich. Bei Denkmälern von über 100000 M. ist bei der Ideenkonkurrenz ein Lageplan im Massstabe 1 zu 50 vom

Künstler der Skizze beizufügen, ebenso eine Erläuterung, aus welcher auch die angenommenen Materialien hervorgehen. Auch hat der Künstler bei der Ideenkonkurrenz die Verpflichtung zu übernehmen, das Denkmal konform der Skizze für den in dem Preisausschreiben ausgeworfenen Gesammtpreis herstellen zu können; eine Nichtübernahme jener Verpflichtung schliesst die Konkurrenz des Modelles aus. Zweifelt das Preisgericht der Sachverständigen an der Ausführungsübernahme zu dem festgesetzten Preise, so kann der Entwurf nur dann konkurrenzfähig sein, wenn der Künstler einen Rechtfertigungsbeweis liefert.«

Abschnitt IV.

Die Kunstausstellung.

Begriff.

Unter Kunstausstellungen seien alle Arten der Schaustellung von Kunstwerken begriffen. Vereinigen sich mehrere Künstler, um ihre Werke gemeinsam auszustellen, wie z. B. die »Freie Kunst« in Berlin, so liegt das Rechtsverhältniss ohne weiteres klar. Die Künstler haben unter sich einen Gesellschaftsvertrag geschlossen (§ 705 BGB.). Sie verpflichteten sich nämlich gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, d. i. die Schaustellung und den Verkauf ihrer Werke vertragsgemäss zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Man wählt auf gemeinschaftliche Kosten einen Ausstellungsraum, lässt Einladungskarten drucken, bestellt einen Geschäftsführer u. s. w. Nicht anders liegt rechtlich die Sache beim Verein Berliner Künstler, welcher in seinem eignen Hause dauernd die Werke seiner Mitglieder ausstellt. Gleichgültig ist hierbei, dass die Beiträge der Mitglieder auch noch andern Zwecken

dienen. Die Führung der Geschäfte steht im Princip allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu und entscheidet die Mehrheit der Stimmen (§ 709 BGB). Aus praktischen Gründen hat aber satzungsgemäss der Vorstand die Geschäftsführung (§ 710 BGB), welcher seinerseits wieder, nach Anhörung der Mitglieder eine geeignete Persönlichkeit als »Geschäftsführer« der Ausstellung durch Vertrag bestellt. Ob der Geschäftsführer festes Gehalt oder Tantième oder beides zusammen erhält, richtet sich nach seinem Vertrage.

Kunsthändler.

Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn der einzelne Künstler beim Kunsthändler, wie Schulte oder Gurlitt-Berlin ausstellt. Hier schliesst er mit dem Händler einen Dienstvertrag. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Theil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein (§ 611 BGB). Die Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, eventuell ist die taxmässige, bezw. übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612 BGB). Der Kunsthändler verpflichtet sich, das Werk des Künstlers in seinen Räumen auszustellen und für dessen Verkauf zu sorgen. Die übliche Vergütung ist im Falle des Verkaufes 10 % des Kaufpreises. Vereinbart aber der Künstler mit dem Kunsthändler, dass er, ohne das Werk bei sich auszustellen, lediglich den Vertrag mit dem Kunstliebhaber vermittele oder dem Künstler Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrages nachweise, dann liegt ein Mäklervertrag vor. (§ 652 BGB.) Der Künstler braucht aber den Mäklerlohn nur zu zahlen, wenn der Kauf in Folge des Nachweises oder in Folge der Vermittelung zu Stande kommt.

Diese Ausführungen mögen genügen. Mangels

besonderer Abreden giebt das Gesetz näheren Aufschluss für das beiderseitige Verhalten zu einander. Eine kurze Besprechung sei aber noch der Kunstausstellung im eigentlichen Sinne gewidmet.

Kunstausstellung.

Diese Ausstellungen werden entweder von einer Künstlervereinigung z. B. der bekannten „Sezession“, oder von einem Kunstverein oder von der Gesammtheit der örtlichen Künstlerschaft, z. B. in Berlin von der Genossenschaft der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste) zusammen mit dem Verein Berliner Künstler veranstaltet. Die Leitung liegt meistens in den Händen einer Ausstellungskommission. Diese erlässt rechtzeitig ein Programm, welches alle Verhältnisse der Ausstellung klarlegt. Damit ist der Rechtsboden gewonnen. Welche Art von Vertrag nun der ausstellende Künstler mit der Leitung schliesst, insbesondere wie derselbe im Einzelfalle rechtlich zu bezeichnen ist, das zu erörtern, würde zu weit führen. Die Ausstellungsbestimmungen sind meistens so eingehend, dass die beiderseitigen Rechte und Pflichten scharf erkennbar sind. Der Einfachheit halber werden hier die Bestimmungen des Kunstvereins in Hamburg für seine Weihnachtsausstellung 1899 wörtlich abgedruckt. Es sei gestattet, an sie einige Bemerkungen zu knüpfen, jedoch nur soweit, als das Programm für die grosse Berliner Kunstausstellung 1900 ebenfalls keine Bestimmung enthält.

Ausstellungs-Bestimmungen.

1. Einsendung. Als Einlieferungstermin ist die Zeit vom 1. bis 10. November festgesetzt.

2. Verpackung. Die von auswärts eintreffenden Kunstwerke müssen einzeln in starken, mit Schrauben zu schliessenden Kisten verpackt sein. Bilder sind gut zu befestigen, Gläser mit Papier oder Shirting zu

bekleben. Auf der Rückseite der Bilder ist Titel und Preis anzugeben. Oelgemälde, Aquarelle und graphische Kunstblätter müssen eingerahmt und mit Schutzrahmen versehen sein. Für auf dem Transport entstandene Beschädigungen kommt die Ausstellungs-Leitung nicht auf.

3. Versicherung. Der Kunstverein versichert die zur Ausstellung eingesandten Kunstwerke gegen Feuerschaden, solange wie sie sich in den Ausstellungsräumen befinden, übernimmt aber keinerlei Haftung für etwaige Beschädigungen und Verluste anderer Art.

4. Verkauf. Den Verkauf ausgestellter Kunstwerke vermittelt ausschliesslich der Kunstverein und erhebt dafür 10 Prozent von der Kaufsumme, gleichviel ob der Verkauf durch die Geschäftsstelle oder den Aussteller selbst abgeschlossen wird. Werden somit als verkäuflich angemeldete Werke während der Ausstellung für unverkäuflich erklärt, so hat der Aussteller die Verkaufsgebühr an die Geschäftsstelle zu zahlen.

Verkaufspreis und Versicherungswerth sind in Reichsmark anzugeben, andernfalls haftet die Ausstellung nicht für Verluste, welche bei Berechnung der angegebenen Valuta erwachsen (Rm. 20 = 1 Pfd. Sterl., Rm. 1 = Frcs. 1,25 etc.). Der Versicherungswerth kann den Verkaufspreis keinesfalls übersteigen.

5. Fracht. Der Kunstverein trägt für Deutschland und Oesterreich die einmaligen Frachtkosten. Beim Ausland wird die Fracht nur bis zur Grenze vergütet.

Post- und Eilgutsendungen werden nur frankiert angenommen. Nachnahmen und Spesen werden nicht verauslagt.

Für Skulpturen aus Gips, Terracotta und sonstigem, leicht zerbrechlichem Material wird keinerlei Garantie übernommen. Der Transport von Figuren zum Ausstellungslokal geschieht auf Gefahr der Aussteller.

Bei hierselbst oder in Altona wohnhaften Künstlern wird auf Wunsch der Transport und Rücktransport auf Kosten und Gefahr der Besitzer vom Kunstverein besorgt.

6. Beschwerden. Beschwerden sind spätestens bis zum 1. Februar 1900 anzubringen.

Durch die Beschickung der Ausstellung erklärt sich der Aussteller mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden.

Zu 1. Einsendung. Zweckmässig ist es, zu bestimmen, dass Fristüberschreitungen in Folge Verspätung durch Post, Eisenbahn oder anderer öffentlicher Beförderungsmittel bei rechtzeitiger Absendung als rechtzeitige Einlieferung gilt. Dem Künstler bezw. dem von ihm beauftragten Absender ist ferner ein schriftliches Empfangsbekenntniss (Quittung: § 368 BGB.) umgehend zu übersenden.

Zu 2. Verpackung. Die Befestigung der Kunstwerke in den Kisten hat durch Schrauben (nicht durch Wulste u. s. w.) zu geschehen. Bei Bildern unter Glas muss zwischen Bild und Glas ein Karton eingelegt sein. Die Eröffnung der Kisten, sowie die Schliessung derselben erfolgt in Gegenwart eines Mitgliedes der Kommission, bezw. eines Beamten, welcher in beiden Fällen über den Befund ein von ihm zu unterschreibendes Protokoll aufnimmt. Das ist wichtig, um feststellen zu können, dass das Werk unversehrt war und die etwaige Beschädigung auf dem Transport geschehen ist. Hier sei noch bemerkt, dass bei Konkurrenzen der Auslobende vom Künstler zu verpflichten ist, für eine ordnungsmässige Verpackung und Rücksendung Sorge zu tragen.

Zu 3. Versicherung. Dieselbe hat sofort nach der Einlieferung zu erfolgen, spätestens an demselben Tage. Die praktische Ausführung ist einfach. Ein Beamter der betreffenden Versicherungsanstalt hat

alltäglich mehrmals die Versicherungsanträge entgegen zu nehmen. Die Ausstellung hat auf Kosten des Künstlers die Versicherung für die Rücksendung zu besorgen, eventuell unter Nachnahme, es sei denn, dass der Künstler schriftlich auf die Versicherung verzichtet hat. Wünscht der Künstler die Versicherung gegen Beschädigung und Verlust während der Ausstellung, so mag er dies entweder selbst oder durch die Ausstellungsleitung, falls diese bereit ist, thun.

Zu 4 und 5. Diese Bedingungen sind die üblichen. Der Vertrag zwischen Künstler und Ausstellung wird gebräuchlicher Weise durch die Beschickung geschlossen, deshalb heisst es auch am Schluss der obigen Bestimmungen: „Durch die Beschickung der Ausstellung erklärt sich der Aussteller mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden." Dieser Vertrag lässt erzwingbare, also klagbare Rechte und Pflichten für beide Theile entstehen.

Nicht erzwingbar dagegen ist die Aufnahme eines „Zurückgewiesenen" und ein Anspruch des angeblich „Todtgehängten" auf einen für sein Werk günstigeren Platz.

Den Verkauf vermittelt der „Geschäftsführer" der Ausstellung. Neue rechtliche Gesichtspunkte sind hier nicht vorzubringen. (s. S. 77.) Selbstverständlich hat der Käufer Anspruch auf ein fehlerfreies Werk. Die Terrakotta darf z. B. keinen Sprung haben, die Farbe eines Oelgemäldes darf z. B. wegen schlechter Behandlung des Malgrundes nicht abplatzen. Für solche Fehler haftet der Künstler, wie jeder andere Verkäufer: §§ 459 ff. BGB. Gegebenenfalls kann es werthvoll sein, dass Kunstwerk sofort durch gerichtliche Sachverständige untersuchen zu lassen. Ueber das Verfahren dieser »Sicherung des Beweises«: §§ 485 ff. CPO.

Abschnitt V.

Die Verträge des Kunsthandels.

§ 1.

Die Uebertragung des Urheberrechts.

Die vermögensrechtliche Natur des Urheberrechts bringt es mit sich, dass ihm die Uebertragbarkeit auf Andere, die Vererblichkeit und die Veräusserlichkeit zukommt. Daher bestimmt das Gesetz vom 9. Januar 1876 § 2:

Uebertragbarkeit.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

1. Das Recht des Urhebers. Nur das Recht der ausschliesslichen Nachbildung (§ 1 Ges.), die Freiheit der Nachbildung wird übertragen, nicht die Urheberthätigkeit bezw. das Recht der Umgestaltung des Werks. Hieraus folgt, dass das Urheberrecht nur an einem bestimmten Werk übergehen kann.

Uebertragung.

2. geht über; kann übertragen werden. Der erste Ausdruck bezeichnet den kraft Gesetzes eintretenden Uebergang, der andere die Ueberlassung durch den Willen des Urhebers. Also die gesetzlichen Erben treten ohne weiteres in das Recht ihres Erblassers ein, vorausgesetzt, dass sie die Erbschaft in dessen Nachlass nicht ausschlagen, während der Vertragsgegner und der Testamentserbe bezw. Vermächtnissnehmer ihre Befugniss infolge einer Willensäusserung des Urhebers erhalten. Alle Personen haben ein abgeleitetes Urheberrecht, im Gegensatz zum ursprünglichen Urheberrecht des Künstlers, sie sind dessen Rechtsnachfolger. Trotzdem ist aber ihr Recht ein selbständiges, genau so wie in der Hand des Künstlers. Sie können es

gegen jedermann geltend machen, selbst gegen den Künstler. Vergl. S. 97 und S. 116.

Ermächtigung.

Verschieden von der Uebertragbarkeit ist die blosse Ermächtigung zur Nachbildung, diese macht den Andern nicht zum Rechtsnachfolger, vielmehr macht sie seine Nachbildung nur zu einer rechtmässigen.*[13]).

Selbstverständlich kann auch der Rechtsnachfolger des Urhebers in dem Umfange, in welchem er das Urheberrecht besitzt, seine Befugnisse weiter auf seine Erben und Dritte übertragen, es sei denn, dass der Urheber dies im Vertrage ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Stirbt der Berechtigte, der Urheber oder sein Rechtsnachfolger, ohne Erben, so wird das Werk Gemeingut, denn »ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigten Personen findet auf das ausschliessliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt« (§ 15 Ges.).

Spezialisirung.

3. durch Vertrag beschränkt oder unbeschränkt. Die Rechte, welche durch Vertrag überlassen sind, bemessen sich zunächst nach den Vertragsbestimmungen. In diesem Umfange tritt der Vertragsgegner an die Stelle des Urhebers. Eventuell ergänzt das Gesetz den Vertrag. Eine stillschweigende Zustimmung des Künstlers zur Nachbildung und Vervielfältigung ist, wie schon S. 66 betont, ausgeschlossen. Das Urheberrecht kann beschränkt übertragen werden, also sowohl örtlich, z. B. nur für Deutschland, als auch zeitlich, z. B. auf die Dauer von 10 Jahren, als auch stofflich, z. B. die Vervielfältigung wird nur in Bronze gestattet, als auch endlich der Grösse der Ausführung nach beschränkt, z. B. die Nachbildung ist nur in ganzer Grösse des Originals überlassen. Das Urheberrecht ist somit einem Bündel von einzelnen Rechten vergleichbar. Jedes Recht aus diesem Bündel

kann einzeln weggegeben werden, und jedes verschiedene Recht an eine andere Person. Hieraus ergiebt sich mit zwingender Nothwendigkeit die Lehre für unsere Verträge: Jeder Vertrag muss in klarer unzweideutiger Weise die Bestimmung treffen, welche Rechte der Künstler aus der Hand giebt, somit welche Befugnisse sein Vertragsgegner erwerben soll und will. **Also genau specialisiren und unterscheiden.** Mir hat vor Jahren ein Vertrag etwa folgenden Inhalts vorgelegen: Der Bildhauer A. überträgt dem B. das ausschliessliche Vervielfältigungs- und Verkaufsrecht seiner Statuette C. in Bronze, Zinkguss und sonstigen metallischen Ausführungen auf die Dauer von 10 Jahren. A. erhält für die Ueberlassung einmal x. Mark und von jedem verkauften Exemplar y. Mark Tantième. Nach 10 Jahren erhält B. das Eigenthum an der Statuette mit allen aus dem Urheberrecht fliessenden Befugnissen ohne irgendwelche Entschädigung des A. — Mit diesem Vertrage hatte A. — die Ausführung in anderem Material war nicht thunlich — sein gesammtes Recht aus der Hand gegeben. Da die Statuette künstlerisch werthvoll und für das Publikum geeignet war, ist es dem B. nicht zu verdenken, wenn er in den ersten zehn Jahren die Statuette wenig verkauft, und sie erst nach 10 Jahren auf den Markt bringt; denn der Rechtsnachfolger B. hat, wie wohl nicht erwähnt zu werden braucht, keine Pflicht, sondern nur das Recht, nachzubilden. Auch auf diesen letzten Gesichtspunkte ist in den Verträgen Rücksicht zu nehmen. Vergl. 11. Entwurf § 6 S. 93. Uebrigens hatte B. guten Glaubens den Vertrag geschlossen.

Dauer des Urheberrechts.

Ueber die Dauer des Urheberschutzes bestimmt § 9 Ges., dass das Werk für die Lebensdauer des Urhebers und dreissig Jahre nach dem Tode desselben geschützt ist, also allgemein, auch wenn das Werk im Privatbesitz des Urhebers oder eines Privat-

erwerbers verblieben ist. Nur bei veröffentlichten Werken ist die Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, dass der wahre Name, nämlich der Familienname des Künstlers auf dem Werke, also nicht etwa auf dem Sockel, vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt. Monogramm ist daher zulässig, es muss indessen allgemein kenntlich sein. Hier sei an Dürers Monogramm und die Signirungen älterer Holzschneider, ja auch die Gepflogenheit älterer italienischer Meister, durch Thiere zu signiren, erinnert. Veröffentlichte anonyme oder pseudonyme Werke werden 30 Jahre von der Veröffentlichung an geschützt. Wird aber innerhalb dieser 30 Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (Muster S. 98) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die längere Dauer des Schutzes erworben.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden 30 Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt, also auf alle Fälle, selbst wenn das Werk anonym oder pseudonym ist. (§ 11 Ges.)

Mehrere Urheber.

Bei mehreren Urhebern desselben Werks (S. 55) richtet sich die Schutzfrist selbstverständlich nach dem Letztlebenden. (Motive.)

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werks nicht eingerechnet. (§ 13 Ges.)

Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern u. s. w. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach

zwei Jahren vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken. (§ 12 Ges.)

Sehr wichtig ist § 14 Ges., welcher die Brücke zwischen den hohen Künsten und der Industrie schlägt: Wenn der Urheber eines Werks der bildenden Künste gestattet, dass dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so geniesst er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie u. s. w. nicht nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Massgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Werke der Industrie.

Hiermit haben sich seiner Zeit nicht nur die bei der Enquête vernommenen Sachverständigen einverstanden erklärt, sondern auch der »Revidirte Gesetzentwurf der Deutschen Kunstgenossenschaft« vom Jahre 1871 enthält eine gleiche Bestimmung. Selbstverständlich bleibt aber der Künstler im Gebiet der hohen Kunst unverändert nach Massgabe des § 9 Ges. geschützt.

1. Gestattet. Hier ist es gleichgültig, ob der Künstler die Nachbildung zulässt, oder vertragsmässig für die Fabrik arbeitet oder gar selbst Fabrikant ist.

2. Werk der Industrie. Der Gebrauchszweck ist ausschlaggebend. Vergl. S. 50, 51, 57. Dem in Verbindung mit dem Kunstwerke geschaffenen Industriewerke wird der beschränkte Schutz gewährt, andernfalls liegt unbefugte Nachbildung vor (§ 5 Nr. 3 Ges.). Die Schutzfrist ist im Allgemeinen eine dreijährige, doch ist Verlängerung zulässig. Der das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister Anmeldende und Niederlegende gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber (§§ 8,13. Ges. v. 11. Januar 1876.). Ueber die Form der Anmeldung, vergl. Muster S. 100. Im Uebrigen Anmerkung 14.

§ 2.

Die einzelnen Verträge des Kunsthandels.

Inhalt des Vertrages.

Die Verträge des Kunsthandels sind mannigfaltig, je nach der Art des Rechts, welches den Inhalt des Vertrages bilden soll. Es kann übertragen werden: das ausschliessliche Verkaufsrecht, das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht, oder beide Rechte zusammen, ferner das ganze Urheberrecht, endlich das Eigenthum mit und ohne Urheberbefugnissen. Jeder Vertrag muss demnach deutlich erkennen lassen, um welche Rechte es sich handelt, ob z. B. Kauf oder Kommission u. s. w. vorliegt. Von diesen Rechten sind die reinen Urheberbestimmungen zu unterscheiden, ferner die Beziehung des Kunsthändlers zu dritten Personen, z. B. ob er die ihm durch den Vertrag eingeräumten Rechte weiter begeben darf. Das ist nicht unwichtig. Wegen des sonstigen Vertragsinhalts, wie Vergütung, Zeit u. s. w. Vergl. oben S. 38 ff. Auch sei hier nochmals auf die Nothwendigkeit genauer Specialisirung (S. 85) hingewiesen.

Die einzelnen Vertragsentwürfe, welche nur Typen darstellen sollen, zu besprechen, ist nicht erforderlich. Es seien nur noch einige wenige Punkte hervorgehoben. Im Uebrigen sei die Warnung ausgesprochen, die Verträge nicht schematisch zu gebrauchen, vielmehr vertiefe man sich in den Sinn des Vertrages; dann wird es ein Leichtes sein, im einzelnen Falle das Rechte zu treffen.

Gewinnbetheiligung des Künstlers.

1. Die Tantième. Ausdrücke wie »Jahresnettoeinnahme«, »Nettoverkaufspreis« sind, wenn auch nicht unklar, so doch schwer kontrollirbar und daher zu vermeiden. Man wähle einen Prozentsatz des »erzielten und thatsächlich vereinnahmten Verkaufspreises«, das ist für beide Theile gerecht.

Schiedsrichter.

2. Das Schiedsgericht. In den überaus meisten Fällen wird es vollkommen genügen, wenn beide Theile

sich bei Streitigkeiten dem Urtheil eines bestimmten Sachverständigen unterwerfen. Abreden über die Schlichtung etwaiger Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zu treffen, ist nicht unbedenklich. Machen doch selbst juristisch gebildete Leute hierbei Fehler, wie zahlreiche Prozesse gezeigt haben. Das schiedsrichterliche Verfahren der §§ 1025 ff. CPO. erfordert genaue Kenntniss der Bestimmungen. Andererseits ist der Werth solcher Abreden nicht zu verkennen. Deshalb liebt es die Anwaltschaft in grossen Städten, derartige Vertragsabreden vorzuschlagen.

3. Schlechte, berechtigte Nachbildung. Gegen mangelhafte Ausführung seines Kunstwerks mag sich der Künstler zunächst im Vertrage selbst schützen. Doch auch das Gesetz steht ihm beim Fehlen solcher Abreden zur Seite, da, wie S. 13 gezeigt, auch das nichtvermögensrechtliche Interesse geschützt wird.

Kommissionär.

4. Der Kommissionshandel. Kommissionär ist nach § 383 HGB., wer es gewerbsmässig übernimmt, Waaren (oder Werthpapiere) für Rechnung eines Andern (des Kommittenten) in eignem Namen zu kaufen oder zu verkaufen. Auf den Kommissionsvertrag finden, insoweit das HGB. keine Bestimmungen enthält, die Grundsätze über den Dienstvertrag des BGB. Anwendung. Der Kommittent ist jeder Zeit in der Lage, den Kommissionsauftrag zurückzunehmen. Dies folgt aus § 627 BGB.; im Sinne dieses § sind die Dienste des Kommissionärs als Dienste »höherer Art« anzusehen, »die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen« (Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches etc. S. 250). Ueber das Aussonderungsrecht im Konkurse des Kommissionärs s. S. 111.

Es folgen die Entwürfe:

Neunter Entwurf:

Empfangsbestätigung seitens des Kunsthändlers über ein zum kommissionsweisen Verkaufe gegebenes Werk.

Wir bestätigen hiermit, von Herrn Bildhauer A. zu Berlin seine Statuette „Fiascaro", 30 cm gross in 20 (zwanzig) Exemplaren zum kommissionsweisen Verkauf gestern erhalten zu haben. Wir zahlen dem Herrn Kommittenten für jedes verkaufte Exemplar sofort nach Empfang des Kaufpreises 200 M. (zweihundert Mark) baar mit der Verpflichtung, falls wir einen höheren Preis als 275 M. (zweihundertfünfundsiebenzig Mark) erzielen, ihn mit 40 Prozent von dem Mehrbetrage zu betheiligen.

Dem Herrn Kommittenten steht es jederzeit frei, die nicht verkauften Exemplare zurückzuziehen, auch Namhaftmachung des Käufers zu fordern.

Berlin, den 1. Juli 1900.

B. & Co.
Kunsthandlung.

Zehnter Entwurf:

Uebertragung des ausschliesslichen Vervielfältigungs- und Verkaufsrechtes. (Kleiner Vertrag.)

Stempel: 1,50 M.

Zwischen dem Bildhauer A. zu Berlin und der offenen Handelsgesellschaft B. & Co. zu Berlin ist heute folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Herr A. überträgt der Firma B. & Co. das ausschliessliche Vervielfältigungs- und Verkaufsrecht seines Werkes „Piffaro" in den Grössen von 50 cm und 30 cm in Gips, Elfenbeinmasse und Terrakotta. Die Firma B. & Co. stellt sich nach den Metallmodellen des Herrn A. je ein Abgussmodell her, welches von letzterem auf seine

Güte zu prüfen ist. Mit diesen geprüften Abgussmodellen bezw. -Formen müssen die Nachbildungen übereinstimmen. Die Metallmodelle sind Herrn A. binnen vier Wochen nach erfolgter Prüfung der Abgussmodelle bezw. -Formen zurückzugeben.

§ 2.

Die Firma B. & Co. verpflichtet sich, den Verkauf der Statuetten nach Möglichkeit zu fördern und Herrn A. von jeder verkauften Statuette einen Gewinnantheil von 10 Prozent des in Wirklichkeit erhaltenen Verkaufspreises zu zahlen, sobald dieser eingegangen ist. Die Firma B. & Co. hat deshalb dem Herrn A. von einem jeden Verkauf und dem Eingang des Geldes unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 3.

Herr A. ist berechtigt, jederzeit sich in den Geschäftsbüchern und den Geschäftsräumen der Firma B. & Co. von der Richtigkeit der ihm nach § 3 gemachten Anzeigen zu überzeugen.

§ 4.

Den Stempel dieses Vertrages trägt die Firma B. & Co.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Unterschriften.

Elfter Entwurf:

Uebertragung des ausschliesslichen Vervielfältigungs- und Verkaufsrechts. (Grosser Vertrag.)

Stempel: 1,50 M.

Zwischen dem Bildhauer Herrn A. zu Berlin und dem Kaufmann Herrn B. zu Berlin ist heute folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Herr A. überträgt Herrn B. das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht seines Werkes . . . . 50 cm gross in folgenden Materialien . . . . sowie das ausschliessliche Verkaufsrecht der Nachbildungen.

§ 2.

Herr B. verpflichtet sich, die Nachbildungen in gutem Material und guter Ausführung ohne jede Abänderung zu fertigen, mit Anbringung des Namens des Künstlers an der von ihm bestimmten Stelle, und dem Herrn A. auf Verlangen zu gestatten, jedes Exemplar mit einem ihm allein zustehenden Namenszeichen vor dem Verkauf zu beglaubigen.

Herr A. ist berechtigt, die Nachbildungen auf ihre Güte in Material und Ausführung jederzeit selbst oder durch einen von ihm Bevollmächtigten zu prüfen und etwaige Exemplare vom Verkauf auszuschliessen.

§ 3.

Die Firma B. zahlt dem Herrn A. für jedes verkaufte Exemplar . . . M. Tantième (bezw. . . Prozent vom thatsächlich vereinnahmten Verkaufspreise). Sollte jedoch Herr B. einen höheren Verkaufspreis als . . . M. erzielen, so hat er von dem Mehrbetrage noch 40 Prozent an Herrn A. zu entrichten.

§ 4.

Herr B. hat ein besonderes Conto über alle Nachbildungen zu führen und in dasselbe die dem Werke gegebene Fabriknummer bezw. sonstige Bezeichnung einzutragen. Die Rechnungslegung über die angefertigten und verkauften Exemplare und die Auszahlung des nach § 3 dem Herrn A. zustehenden Betrages findet alljährlich im Monat Januar, zuerst im Monat Januar 19 . . statt.

Herr A. ist bei Streitigkeiten befugt, behufs Prüfung der von Herrn B. vorgelegten Rechnung durch einen von ihm bevollmächtigten gerichtlichen Sachverständigen die Handelsbücher der Firma B. einzusehen.

§ 5.

Bei Selbstbestellung überlässt Herr B. dem Herrn A. das Exemplar zum Herstellungspreise. Herr A. darf indessen das Exemplar nicht unter dem von der Firma angesetzten üblichen Verkaufspreise abgeben.

§ 6.

Gelingt es Herrn B. nicht, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren jährlich einen Abguss zu verkaufen, so ist es dem Herrn A. gestattet, das Recht der Vervielfältigung und des Verkaufs auch einer anderen Firma zu übertragen, jedoch darf er derselben keine günstigeren Bedingungen gewähren. Im Uebrigen wird dadurch an den Vertragsbedingungen nichts geändert. Das Modell ist in diesem Falle dem Herrn A. zurückzugewähren, vorbehaltlich des Rechts des Herrn B., im Falle späteren Auftrags das Modell oder einen Abguss desselben auf seine Kosten sich wieder zu holen.

§ 7.

Erfüllungsort ist Berlin.

Streitigkeiten über die Güte des Materials oder der Ausführung werden unter Ausschluss des Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter. Kommt ein Theil der durch eingeschriebenen Brief an ihn gerichteten Aufforderung zur Ernennung eines Schiedsrichters nicht binnen einer Woche nach, so übt der von dem anderen Theile ernannte Schiedsrichter das Ernennungsrecht an Stelle des Säumigen aus. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter wählen, falls sie sich nicht einigen können, einen Obmann.)*

§ 8.

Dieser Vertrag erlischt mit dem 1. Januar 19 . ., an welchem Tage seitens des Herrn B. die Schlussrechnung zu legen ist. In einer weiteren Frist von 4 Wochen hat Herr B. für die noch vorhandenen, aber nicht verkauften Exemplare die Tantième ganz (oder . . Prozent vom Verkaufspreis) baar zu zahlen und alle Modelle Herrn A. kostenfrei zuzustellen.

---

*) Oder: Bei Streitigkeiten über die Güte des Materials und der Ausführung unterwerfen sich beide Theile dem Urtheil des Herrn Z. zu Berlin. Sonstige Streitigkeiten entscheidet das Kgl. Amts- bezw. Landgericht I Berlin.

§ 8a.

Hat im Laufe der Zeit die dem Herrn A. ausbezahlte Tantième (Prozente vom Verkaufspreis) die Gesammtsumme von .... M. (i. B.) erreicht, so erlischt damit das Recht des Herrn A. auf Tantième-Bezug (oder auf Bezug der Prozente) und verbleiben dem Herrn B. alle im Vertrage vereinbarten Rechte ohne weitere Entschädigung.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die beiderseitigen etwaigen Rechtsnachfolger.

§ 10.

Die Stempelkosten tragen die beiden Vertragsschliessenden je zur Hälfte.

§ 11.

Dieser Vertrag ist für jeden der Vertragschliessenden einmal ausgefertigt.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Unterschriften.

Zwölfter Entwurf:

Uebertragung des ausschliesslichen Vervielfältigungs- und Verkaufsrechts. (In Briefform.)

Berlin, den .... 19 . .

An die .... (Firma)

zu Berlin.

Unter höflicher Bezugnahme auf die neulich mit Ihrem Herrn Vertreter gehabte Besprechung und dessen Anerbieten, das Vervielfältigungsrecht meines Werks ...... (50) cm gross zu erwerben, erlaube ich mir ergebenst, Ihnen meine Bedingungen nachfolgend zu unterbreiten.

Ich übertrage Ihnen vom heutigen Tage ab auf die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 1. Januar 19 . . das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung meines genannten Werkes in Marmor, Bronze (folgen genau die einzelnen Materialien) ohne jede Abänderung und mit deutlicher

Anbringung meines Namens an der von mir bestimmten Stelle und Gestattung der Beglaubigung durch einen von mir geführten Stempel, sowie ferner das Verkaufsrecht der Nachbildungen.

Dagegen verpflichten Sie sich, mir für jedes verkaufte Exemplar . . . Mark Tantième (bezw. . . Prozent der erzielten und thatsächlich vereinnahmten Verkaufspreise) zu zahlen, und zwar jährlich in den ersten Tagen des Januar an meine Adresse, ferner für mich zur jederzeitigen Einsicht ein besonderes Conto über alle Nachbildungen, in welches alle Ihrerseits dem Werke gegebenen Bezeichnungen einzutragen sind, anzulegen.

Streitigkeiten über die Güte des Materials und der Ausführung werden unter Ausschluss des Rechtweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter. Kommt ein Theil der durch eingeschriebenen Brief an ihn gerichteten Aufforderung zur Ernennung eines Schiedsrichters nicht binnen einer Woche nach, so übt der von dem andern Theile ernannte Schiedsrichter das Ernennungsrecht an Stelle des Säumigen aus. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter wählen, falls sie sich nicht einigen können, einen Obmann.

Bei Selbstbestellung überlassen Sie mir das Exemplar zum Engrospreise, wogegen ich mich verpflichte, bei Konventionalstrafe des doppelten Betrages, dasselbe nicht unter dem von Ihnen angesetzten Verkaufspreise zu verkaufen.

Gelingt es Ihnen nicht jedes Jahr mindestens einen Abguss zu verkaufen,) so ist es mir unter Aufrechterhaltung*

---

*) oder: . . . ., so ist der Vertrag gelöst. Ich erhalte alle von Ihnen angefertigten Modelle kostenfrei. Von den hergestellten unverkauften Nachbildungen bleiben 2 ohne jede Entschädigung Ihr Eigenthum, während Sie mir für die übrigen . . Prozent des Verkaufspreises sofort (bezw. binnen 4 Wochen) baar zahlen.

Im Uebrigen ist der Vertrag beiderseits unkündbar. Bei Beendigung desselben gelten die im letztvorstehenden Satze angegebenen Bedingungen bezüglich der Auslieferung der Modelle und Gewinn-

dieses Vertrages gestattet, das Recht der Vervielfältigung und des Verkaufs noch anderen Firmen zu übertragen. Das Modell ist mir in diesem Falle auf Benachrichtigung zum Formen zurückzugewähren.

Im Uebrigen ist der Vertrag beiderseitig unkündbar. Bei Beendigung desselben erhalte ich alle von Ihnen angefertigten Modelle kostenfrei und zahlen Sie mir für die hergestellten unverkauften Nachbildungen . . %₀ des Verkaufspreises sofort (bezw. binnen 4 Wochen) baar aus. Sollten Sie sich mit diesen meinen Bedingungen einverstanden erklären, so ersuche ich Sie höflichst, mir die Bestätigung gefälligst zusenden zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Name und Adresse des Bildhauers.

Dreizehnter Entwurf:

Ueberlassung des Nachbildungsrechts für Holzschnitt und sonstige graphische Reproduktionsarten.

Berlin, den 1. Juli 1900.

Herrn B.

Berlin.

Hiermit übertrage ich Ihnen das ausschliessliche Nachbildungsrecht meines Werkes: „Aphrodite" in jeder Grösse für Holzschnitt (Buchdruck, Photographie u. s. w.) mit Anbringung meines Namens gegen den vereinbarten Preis von . . . . M. (i. B.). Der Uebergang der vorbezeichneten Rechte tritt erst mit völliger Zahlung des obigen Preises ein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A.

Bildhauer.

---

antheilszahlung, jedoch ohne Anspruch Ihrerseits auf unentgeltliche Ueberlassung zweier Exemplare.

Berlin, den 1. Juli 1900.

Von Herrn Bildhauer A. hier ist mir heute das ausschliessliche Nachbildungsrecht seiner Marmorstatue „Aphrodite" in jeder Grösse für Holzschnitt und Buchdruck überlassen worden, mit der Massgabe, dass ich erst mit völliger Bezahlung des auf .... M. (i. B.) vereinbarten Preises in die vorbezeichneten Rechte eintrete.

B.

Xylographische Anstalt und Kunstverlag.

Vierzehnter Entwurf:

Uebertragung des Eigenthums und Urheberrechts ohne (mit) Namensanbringung des Künstlers.*)

Berlin, den 1. Juli 1900.

An die Metallwaarenfabrik B., Actiengesellschaft. Berlin.

Hiermit übertrage ich Ihnen mein Modell „Max und Moritz", .. cm gross, zu Eigenthum mit dem Rechte der Vervielfältigung in jeder Grösse und jedem Material ohne (bezw. mit) Namensanbringung und den sonstigen aus dem Urheberrecht fliessenden Befugnissen gegen den vereinbarten Preis von 1000 M. (eintausend Mark). Die zur Herstellung der Nachbildungen erforderlichen Formen habe ich auf ihre gute Ausführung hin zu prüfen. Der Uebergang der vorbezeichneten Rechte tritt erst mit völliger Bezahlung des obigen Preises ein.

Berlin, den 1. Juni 1900.

A.
Bildhauer.

---

*) Es ist selbsverständlich, dass der Künstler das Werk keinem andern Kunsthändler mehr übertragen darf, wie dies öfter vorgekommen ist. Auch ohne einen diesbezüglichen Vorbehalt hat der Kunsthändler im Falle der Verletzung alle Rechte gegen den Künstler. Vergl. S. 116.

Von Herrn Bildhauer A. zu Berlin haben wir heute das Modell: „Max und Moritz", 30 cm Grösse, zu Eigenthum mit dem Rechte der Vervielfältigung in jeder Grösse und jedem Material ohne (mit) Namensanbringung nebst den sonstigen aus dem Urheberrechte fliessenden Befugnissen mit der Massgabe erhalten, dass die von uns hergestellten Formen von Herrn A. auf ihre gute Ausführung zu prüfen sind, und dass wir erst mit völliger Bezahlung des auf 1000 M. (eintausend Mark) vereinbarten Kaufpreises in die vorbezeichneten Rechte eintreten. Wir zahlen dem Herrn A. den Preis in folgenden Raten und Terminen: . . . .
und berechtigen ihn, bei nicht pünktlicher Zahlung einer Rate den Vertrag rückgängig zu machen, Herausgabe seines Modells und Vernichtung unserer Formen zu verlangen, auch die von uns gezahlten Raten als Entschädigung zu behalten.

Berlin, den 1. Juli 1900.

Metallwaarenfabrik B.
Actiengesellschaft.

Wegen der Anmeldung eines Werkes der bildenden Kunst, welches an einem Werke der Industrie u. s. w. nachgebildet wird, siehe S. 99 ff.

§ 3.

Formulare von Jastrow.

Hier seien noch aus dem rühmlichst bekannten Werke Jastrows: Formularbuch und Notariatsrecht 11. und 12. Aufl. 1900 Berlin. J. Guttentag, einige Muster mit ihrer Erläuterung wörtlich wiedergegeben.

1. No. 238. Anmeldung eines Schriftwerkes zur Eintragsrolle.

Ges. v. 11. Juni 1870 (BGBl. S. 339) §§ 6, 11, 30 ff. mit Instr. vom 7. December 1870 (Centralbl. 1876

S. 120). — Ges. v. 9. Januar 1876 (RGBl. S. 4.) §§ 9, 16, 19 mit Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle v. 29. Februar 1876 (Centralbl. S. 119).

Die beim Stadtrath zu Leipzig geführte Eintragsrolle für Schriftwerke und für Werke der bildenden Künste hat nur eine beschränkte Bedeutung; sie dient hauptsächlich zur Erweiterung des Schutzes für anonyme und pseudonyme Werke und zur Erhaltung des Rechts auf Uebersetzungen. — Die Anträge können beim Stadtrath zu Leipzig zu Protokoll erklärt werden. Gehen sie schriftlich ein, so bedürfen sie gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung der Unterschrift.

Das gesammte Verfahren in Sachen der Eintragsrolle, einschliesslich der Beglaubigung ist stempelfrei.

Muster der Anmeldung eines anonymen Werkes.

In Berlin ist im Verlage von N. N. eine Gedichtsammlung unter dem Titel »Der neue Tannhäuser« ohne Nennung eines Urhebers erschienen und zwar in erster Auflage im Jahre 1872. Ich melde hiermit an, dass ich der Urheber dieses Buches bin und beantrage die Eintragung dessen in die Eintragsrolle.

(Datum, Unterschrift und Beglaubigung.)

2. No. 241. Anmeldung eines Geschmacksmusters oder Modells.

Ges. v. 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11). — Bestimmungen des Reichskanzlers v. 29. Februar und 23. Juli 1876 (Centralbl. S. 123 u. 404; JMBl. S. 193) AG. z. GVG. § 70.

Die Geschmacksmuster unterscheiden sich von den durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 eingeführten Gebrauchsmustern dadurch, dass erstere dem Schönheitssinne, letztere dagegen einem Gebrauchszwecke dienen. Das Register für Geschmacksmuster wird nicht vom Patentamte, sondern von dem Gerichte für das Handelsregister geführt. Die Anmeldung ist nicht davon ab-

hängig, dass der Urheber Inhaber einer Firma ist. Ist er dies, so gehört die Anmeldung vor das Gericht der Hauptniederlassung, andernfalls vor das seines Wohnortes (§ 9 des Ges.). Ueber die Form der Anmeldung gelten zwar im Allgemeinen dieselben Regeln, wie für das Handelsregister;*) doch ist zur Unterschriftsbeglaubigung ausser den Amtsgerichten und Notaren hier überall auch noch jede zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person befugt. Erfolgt die Anmeldung mündlich bei der Registerbehörde zu Protokoll und ist der Antragsteller von Person nicht bekannt, so ist singulärer Weise bestimmt, dass die Identität nothwendig durch einen glaubhaften Zeugen dargethan werden muss. (§ 5 der »Bestimmungen«).

Wegen des Umfanges des Prüfungsrechts des Registerrichters, vgl. Beschluss des Kammergerichts v. 18. Juni 1883 (Bd. 4 S. 46) und v. 25. Mai 1891 (Bd. 12 S. 41); s. auch Verf. d. App.-Ger. Hamm v. 8. Juli 1879 (ebenda Bd. 1 S. 15.).

Das ganze Verfahren in Musterschutzsachen, einschliesslich der Beglaubigung, ist stempelfrei (§ 12 des Ges.).

Muster.

Ich habe meinen Wohnsitz in Berlin**) und melde hierdurch zum Musterregister als Urheber***)

---

*) Die Anmeldungen zum Handelsregister sowie die erforderlichen Zeichnungen von Unterschriften können persönlich vor dem das Register führenden Gerichte erklärt werden; in diesem Falle kann sowohl der Richter als der Gerichtsschreiber die Aufnahme bewirken. Erfolgt die Anmeldung oder Zeichnung nicht persönlich so muss sie in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. (Jastrow, S. 364, 365.)

**) Zutreffendenfalls tritt an Stelle dieses Passus die Beziehung auf die eingetragene Firma.

***) Zutreffendenfalls heisst es „als Rechtsnachfolger des Urhebers."

zwei Modelle für plastische Erzeugnisse*) und
fünf Muster für Flächen-Erzeugnisse

an und zwar:

1. für plastische Erzeugnisse zwei Modelle für Herstellung von Ofengesimsen;

2. für Flächenerzeugnisse fünf Muster zur Bemalung von Kacheln,

sämmtlich mit einer Schutzfrist von 3 Jahren.**)

Ich überreiche die Darstellungen dieser Modelle und Muster in einem von mir zweimal mit einem Privatsiegelabdruck verschlossenen Packete,***) versichere, dass sie ebenso wie das Packet mit meinen Fabriknummern 200, 201, 214—218 versehen sind, und dass die Waaren noch nicht dem Verkehr übergeben worden sind,†) und beantrage die Eintragung der Modelle und Muster in das Musterregister.

(Datum, Unterschrift und Beglaubigung.)

§ 4.

Die Vollmacht.††)

Begriff.

Das BGB. scheidet streng zwischen Vollmacht und Auftrag. Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft

*) Die Angabe, ob ein plastisches oder ein Flächenerzeugniss geschützt werden soll, ist unbedingt erforderlich; die Verbindung des Schutzes nach beiden Richtungen hin ist unzulässig (§ 6 No. 2 des Ges.; § 6 der „Bestimmungen"). Die Grenze ist zuweilen eine sehr feine. Der Urheber muss in solchen Fällen erwägen, mit welcher Art des Schutzes ihm am meisten gedient ist.

**) Wegen der möglichen Zeitbestimmungen, s. § 8 des Ges. die Anmeldung auf drei Jahre ist die vortheilhafteste, weil sie nur ebensoviel Kosten verursacht, wie für kürzere Zeit (§ 12 des Ges.) und ausserdem die Verlängerung beim Fristablauf zulässt.

***) Die Niederlegung kann auch offen geschehen. Wegen der Einrichtung der Packete, s. § 9 des Ges. und § 7 der „Bestimmungen". Vergl. auch Beschl. d. Kamm.-Ger. Bd. 12 S. 41.

†) Sind die Waaren schon im Verkehr, so kann der Musterschutz nicht mehr beansprucht werden. (§ 7 Abs. 2 d. Ges.)

††) § 164 ff. BGB.

ertheilte Vertretungsmacht. Durch die Annahme des Auftrags dagegen verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen (§ 662 BGB.). Man hat nun zu unterscheiden das Rechtsverhältniss zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen, also das Verhältniss nach innen, und das Rechtsverhältniss zwischen dem Vertretenen und dem Dritten, also das Verhältniss nach aussen. Das Innenverhältniss kann verschiedene Rechtsgründe haben, es kann der Vollmacht z. B. ein Auftrag, Gesellschaftsvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag zu Grunde liegen. Ein Auftragsverhältniss wird die Regel bilden, indessen giebt es auch Vollmachten ohne Auftrag, z. B. § 714 BGB. (Vollmacht des Gesellschafters). Hieraus folgt, dass das Bestehen und Erlöschen der Vollmacht von dem ihm zu Grunde liegenden Rechtsverhältniss abhängig ist. Dies hat nicht unwichtige Folgen. Vergl. unten S. 106.

Form.

Die Vollmacht kann an sich formlos ertheilt werden. Auch wenn das Rechtsgeschäft, zu welchem sie gegeben wird, einer bestimmten Form unterworfen ist, bedarf die Vollmacht dieser Form nicht (§ 167 Abs. 2 BGB.); Sondervorschriften bestehen aber. Der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung bedürfen z. B. die Vollmacht zur Ausschlagung einer Erbschaft, zu Anmeldungen zum Handelsregister, für Grundbuchsachen im Allgemeinen u. s. w.

Die Aufnahme von Vollmachten erfordert besondere Umsicht, einerseits damit der Bevollmächtigte nicht Einschränkungen unterliegt, die der Machtgeber nicht gewollt hat, andererseits damit der Machtgeber nicht mehr Befugnisse weggebe, als nöthig oder von ihm beabsichtigt ist. Auf folgende Punkte mag hier hingewiesen werden:*)

---

*) Vergl. Jastrow, cit. Formularbuch, Theil II S. 47 ff.

a) Wenn der Bevollmächtigte die Befugniss zu Untervollmachten (Substitution) haben soll, so muss diese ausdrücklich ertheilt werden. Im Inhalt der Vollmacht liegt diese Befugniss nicht.

b. Soll die Berechtigung des Bevollmächtigten über den Tod des Machtgebers hinaus dauern, so empfiehlt es sich, dies auszudrücken.

c. Wegen der Zulässigkeit der Vertretung beider Vertragsschliessenden durch denselben Bevollmächtigten sowie wegen einer Benutzung der Vollmacht zum Vertragsschluss zwischen dem Bevollmächtigten selbst und seinem Machtgeber, s. § 181 BGB.

General-vollmacht.

Das BGB. hat keine besonderen Vorschriften über General- und Specialvollmachten (anders ALR.). Der Umfang der Befugnisse des Bevollmächtigten entscheidet sich lediglich nach dem Inhalt der Vollmacht. Soll eine Generalvollmacht für alle Angelegenheiten des Machtgebers ertheilt werden, so ist es ganz überflüssig und unter Umständen sogar schädlich, sie mit weiteren Aufzählungen einzelner Befugnisse zu versehen.

Fünfzehnter Entwurf:

Vollmacht für den Kunsthandel.

Stempel 1,50 M.

Ich habe am 1. Juli 1900 mit der Firma . . . . . zu Berlin über mein Werk: Büste Kaiser Wilhelms II. einen Vertrag geschlossen.

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn B. zu Berlin, X-strasse 12 wohnhaft, alle meine mir aus diesem Vertrage zustehenden Rechte wahrzunehmen. Insbesondere soll er auch ermächtigt sein:

1. Prozesse jeder Art, welche die obige Angelegenheit betreffen, für mich zu führen, auch die Entscheidung von Streitigkeiten einem Schiedsspruche zu unterwerfen;

2. mit meinem schriftlichen Einverständniss Vergleiche zu schliessen und Verzichtserklärungen abzugeben;

3. Alle ihm nach dieser Vollmacht zustehenden Befugnisse ganz oder theilweise auf einen Andern zu übertragen.

Die vorstehend ertheilte Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen.)*

Berlin, den 11. November 1900.

A.
Bildhauer,
W. Kurfürstendamm 22.
Mitglied der Bildhauer-Vereinigung des Vereins Berliner Künstler und der Deutschen Kunstgenossenschaft zu Berlin.

Abschnitt VI.

Ausserhalb des Vertrages eintretende Umstände.

Krankheit.

1. Krankheit. Von Interesse ist nur die Krankheit des Unternehmers, also des Künstlers und der Personen der ersten Gruppe, welche wie er in Person zu leisten haben, z. B. des Marmorbildhauers. Durch die Krankheit wird es dem Künstler — Unternehmer unmöglich, das Werk zu beginnen bezw. zu vollenden. Bei dieser »objektiven nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung« des Vertrages wird der Künstler von seiner Verpflichtung zur Leistung frei § 275 BGB., falls nichts anderes vereinbart ist, natürlich verliert er auch den Anspruch auf die Gegenleistung. Etwa im Voraus gezahltes oder theilweise gezahltes Honorar kann der Besteller gemäss § 323 BGB. nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern. Hatte der Künstler

*) Diese Vollmacht würde auch ohne den Schlusssatz nicht durch den Tod des Künstlers erlöschen s. unten S. 106.

die Arbeit noch gar nicht begonnen, so ist es das beste für beide Theile, wenn der Vertrag zurückgeht. Einer Erwähnung im Vertrage bedarf es nicht, da das Gesetz die Folgen selbst bestimmt. Für den Fall aber, dass der Künstler das Werk schon zum Theil vollendet, z. B. schon in Thon modellirt und vielleicht auch schon zum Theil Honorar erhalten hat, ist es im beiderseitigen wohlverstandenen Interesse, eine den Vertrag aufrechterhaltende Bestimmung zu vereinbaren, z. B. der Künstler muss auf seine Kosten die Arbeiten durch einen andern, vom Besteller zu wählenden Künstler ausführen lassen. Vergl. oben § 5 des fünften Entwurfs S. 46.

Tod.

2. Tod. Eine allgemeine Bestimmung über den Einfluss des Todes auf die Verträge enthält das BGB. nicht, nur sagt es im § 130: Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird. — Im Allgemeinen ist es also Grundsatz, dass die Rechtsnachfolger auf Gläubiger- und Schuldnerseite den Vertrag fortsetzen. Selbstverständlich hebt der Tod den Vertrag auf, wenn dessen Gegenstand eine Handlung war, bei welcher es auf besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des verstorbenen Verpflichteten ankam. Die Erben müssen zurückgeben, was der Verstorbene erhalten, können aber für das, was ihr Erblasser bereits geleistet hat, einen entsprechenden Theil der Gegenleistung — nach Massgabe des Vortheils, den der Gläubiger erlangt hat — beanspruchen. Der Tod wirkt unter diesen Voraussetzungen als ein Zufall, der die Erfüllung hinterher unmöglich macht. Verschieden von der Aufhebung des Vertrages durch den Tod ist die Einwirkung desselben auf das Ende von dauernden Schuldverhältnissen, wie Miethe, Pacht, Gesellschaft, Auftrag, Vollmacht. Desshalb bestimmt z. B. § 672 BGB.: Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod des Auftraggebers, und § 673 BGB.: Der

Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Da, wie S. 102 auseinandergesetzt ist, der Vollmacht ein Auftrag, Dienst- oder Werkvertrag, zu Grunde liegen kann, so erlischt sie diesesfalls nicht beim Tode des Vollmachtgebers § 168 BGB. Nach ALR. war dies dagegen der Fall. Also, die oben S. 103 wiedergegebene Vollmacht, weil sie einen Auftrag enthält, erlischt nicht. Das ist wichtig. Sie ist selbstverständlich seitens der Rechtsnachfolger des Verstorbenen wie bei dessen Lebzeiten widerruflich.

Diese Ausführungen sind für unsere Vertragsentwürfe werthvoll, da es bei dem Künstler sowie den Personen, welche wie er in Person zu leisten haben, stets auf besondere Fähigkeiten ankommt. Enthält also der Vertrag nichts für den Todesfall, wie z. B. der vierte Entwurf S. 42, so wird der Vertrag beim Tode des Künstlers aufgehoben. Damit ist aber in den meisten Fällen weder dem Besteller noch den Rechtsnachfolgern — Erben des Künstlers gedient. In einem mir überlassenen Vertrage stand folgendes: »Stirbt Professor A. vor Vollendung des Denkmals, so sind dessen Erben verpflichtet, für die vertragsmässige Ausführung und Aufstellung des Denkmals zu sorgen und dasselbe durch einen anerkannt tüchtigen Künstler vollenden zu lassen.« Diese Bestimmung hat zwei Mängel. Erstens berücksichtigt sie nicht die berechtigten Interessen des Bestellers hinsichtlich der Wahl des ausführenden Künstlers, zweitens regelt sie in keiner Weise die Honorarzahlung. Diesen beiden Mängeln sucht der fünfte Entwurf § 5 oben S. 46 in klarer und gerechter Weise abzuhelfen.

Endlich sei noch bemerkt, dass der Tod einer Partei im Rechtsstreit das Verfahren bis zur Aufnahme des Processes durch die Rechtsnachfolger unterbricht. Vergl. § 239 ff. CPO.

Pfändung.

3. Pfändung. Die Zwangsvollstreckung in das

bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung seitens des Gerichtsvollziehers. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist (§ 803 CPO.) Nothwendig ist, dass der Gläubiger gegen den Schuldner eine mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung) erwirkt und diese dem Schuldner spätestens gleichzeitig bei der Zwangsvollstreckung zustellt (§§ 724, 750 CPO.). Ueber die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind besondere Vorschriften erlassen (§§ 828 ff. CPO. Gerichtlicher Pfändungsbeschluss). Eine Zwangsvollstreckung kann aber auch ohne das Vorhandensein einer vollstreckbaren Ausfertigung, also ohne Urtheil im Wege des Arrestes (§§ 916 ff. CPO.) erfolgen. Ueber die sog. Vorpfändung: § 845 CPO.

Einige **Sachen** sind nach § 811 CPO. der Pfändung nicht unterworfen, z. B. bei Künstlern, Handwerkern, *15) gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände, ferner die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind, ferner die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen u. s. f. Auch mehrere vom Gesetz (§ 850 CPO.) genau bestimmte **Ansprüche** dürfen nicht gepfändet werden. So ist die Beschlagnahme des künftig geschuldeten, insbesondere des noch nicht verdienten Arbeits- und Dienstlohnes (Lohn, Gehalt, Honorar eines Angestellten, z. B. eines Kommis) zu einem bestimmten Betrage grundsätzlich ausgeschlossen.

Ferner ist z. B. unpfändbar der Anspruch auf Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten, der Anspruch auf Studienstipendien, auf das Diensteinkommen und die Pension der Offiziere, der Beamten u. s. w. in bestimmter Höhe. Unpfändbar sind endlich diejenigen Forderungen, welche nicht übertragbar sind, z. B. die an die Persönlichkeit des Pfandschuldners gebundenen Forderungen, wie Dienstleistungen. Wird in allen diesen Fällen trotzdem der Zwang vollstreckt, pfändet z. B. der Gerichtsvollzieher beim Künstler den Modellirschemel und die Thonkiste, ja selbst den Modellirthon*[16]), so ist dagegen die Erinnerung beim Amtsgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen (§ 766 CPO.). Gegen den Bescheid des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig (§ 793 CPO.).

Wird von einem Dritten eine Forderung gepfändet, so ist derjenige, bei welchem gepfändet wird, auf Verlangen des Dritten bei Vermeidung von Schadensersatz verpflichtet, zu erklären, ob und wie weit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei, ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen, ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei (§ 840 CPO.). Der Gerichtsvollzieher darf nicht pfänden, wenn ihm z. B. ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich die Einzahlung der Pfandsumme bei der Post ergiebt (§ 775 No. 5 CPO.). Wird weiter bei einem Vertragsgegner des Künstlers von einem Dritten, z. B. beim Bronzegiesser eine Statue des Künstlers gepfändet, so muss der Künstler den Dritten unter Glaubhaftmachung, dass ihm die Statue gehöre, was durch Vorlegung des Vertrages geschehen kann, auffordern, die Statue freizugeben. Erfolgt die Freigabe nicht, so hat der Künstler unverzüglich vor dem Versteigerungstermin

bei Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung herbeizuführen und die Klage (Widerspruchsklage) gegen den Dritten zu erheben (§ 771 CPO.). Sämmtliche dem Künstler entstandenen Kosten, auch die eines Rechtsanwalts, fallen dann dem Dritten zur Last.

Pfändung des Urheberrechts.

Das Urheberrecht ist wie jedes andere übertragbare Vermögensrecht (s. oben S. 50, 83) im Zwangswege pfändbar, ebenso wie es auch freiwillig verpfändbar ist (§ 857 CPO.). Ueber die Ausführung der Pfändung fehlt es aber an Vorschriften*[17]). Es ist ohne weiteres einleuchtend und möglich, dass der Künstler mit seinem Gläubiger, welcher 300 M. von ihm zu fordern hat, im Wege der freiwilligen Verpfändung einen Vertrag schliessen kann, inhalts dessen er ihm das Vervielfältigungsrecht an einer Statuette im bestimmten Material, z. B. in Bronze überlässt, unter der Bedingung, dass der Vertrag aufhört, sobald der Gläubiger durch die Verwerthung der Statuette 300 M. erzielt hat. Der Gläubiger setzt sich mit einem beiderseitig bestimmten Bronzegiesser in Verbindung, lässt die Statuette giessen und bringt sie in den Handel, alles zunächst auf seine Kosten. Hat der Reingewinn 300 M. erreicht, dann giebt er dem Künstler die Statuette und damit das ihm überlassene Urheberrecht zur freien Verfügung unter gleichzeitiger Rechnungslegung zurück. Gegen ein solches Verfahren liesse sich juristisch nichts einwenden. Schwieriger ist der Fall der Pfändung. Angenommen der Gerichtsvollzieher pfändet beim Künstler, weil ihm andere Sachen nicht werthvoll genug erscheinen, eine reizende Gipsstatuette für seinen Auftraggeber in der Absicht, dass der Gläubiger durch die Vervielfältigung und Verwerthung sich wegen seiner Forderung von 300 M. bezahlt mache. Die Ausführung der Verwerthung würde, was die Thätigkeit des Gerichts als Vollstreckungsgericht anlangte, keine Schwierigkeiten

bieten. Darf der Künstler dieser Pfändung bezw. Verwerthung widersprechen? Im Prinzip sicherlich nicht. Aber er wollte z. B. überhaupt nicht, dass die Statuette in den Handel komme, weil sie für ihn als liebe Erinnerung einen rein ideellen Werth hat, z. B. seine Schwester in einem allerliebsten Kostüm darstellt. Er will ferner nicht, dass die Statuette jemals im gewöhnlichen Zinkguss profanirt wird, während sich gerade der Gläubiger von der Verwerthung in diesem Material das meiste verspricht, da alle Welt die Statuette kaufen würde. Endlich pfändet der Gerichtsvollzieher eine reine Portraitbüste, für welche vertraglich das Urheberrecht (s. S. 64) beim Künstler verblieben ist. Hat in diesem Falle nicht der Künstler und die portraitirte junge Dame gegen die Pfändung ein Widerspruchsrecht? Sicherlich, aber es fehlt an einer Gesetzesbestimmung. Diese Ausführungen sollen andeuten, dass manches im Gebiete des Urheberrechts bezw. des Persönlichkeitsrechts noch nicht gesetzlich geklärt ist. —

Es bedarf wohl keiner Hervorhebung, dass die noch nicht abgehobenen und zukünftigen Einkünfte, welche dem Künstler aus einem Vertrage mit dem Kunsthändler zustehen, für seine Schuld bei diesem von einem Gläubiger des Künstlers gepfändet werden können. Denn hier handelt es sich lediglich um eine gewöhnliche Pfändung einer Forderung. Umgekehrt fragt es sich, ob beim Kunsthändler wegen dessen Schuld der Geschäftsgewinn aus einem bestimmten Vertrage von einem Gläubiger des Kunsthändlers gepfändet werden kann. Sicherlich. Wie aber, wenn dem Kunsthändler die weitere Uebertragung des Urheberrechts vertraglich untersagt ist? Vergl. § 851, auch § 857 CPO. Denn gepfändet kann nur eine solche Forderung werden, an welcher der Schuldner, hier der Kunsthändler, selbst ein Pfandrecht bestellen

kann, was er im vorliegenden Falle nicht dürfte. Diese Fragen sollen hier nur angeregt werden. Die Lösung bliebe jedesmal dem einzelnen praktischen Falle überlassen.

Konkurs.

4. Konkurs. In einem Konkurse giebt es drei Arten von berechtigten Personen: a) Aussonderungsberechtigte, b) Absonderungsbererechtigte, c) Konkursgläubiger.

a) Aussonderungsberechtigt. Ein dem Gemeinschuldner nicht gehöriger Gegenstand kann vom Gläubiger aus der Konkursmasse ausgesondert werden. §§ 43 ff. KO. Gegenstände sind nicht blos körperliche Sachen, sondern auch Rechte.*[18]) Auch Forderungen des in Konkurs gerathenen Kommissionärs, (vergl. S. 89), die zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht bezahlt sind, müssen dem Kommittenten-Künstler entweder abgetreten oder es muss ihm, wenn sie vom Verwalter eingezogen worden sind, der Gegenwerth herausbezahlt werden.*[19]) Wer aussondern will, muss dem Verwalter dies mittheilen. (Vergl. auch § 133 KO.) Andererseits ist auch eine rechtzeitige Anzeigepflicht an den Verwalter für die dem Gemeinschuldner gehörigen, im Besitz des Anzeigenden befindlichen Sachen vorgeschrieben. § 119 KO. Z. B. im Konkurse des Künstlers hätte beim achten Entwurf der Architekt die Anzeigepflicht wegen der Modelle; im Konkurse des Architekten wäre Künstler aussonderungsberechtigt.

b) Absonderungsberechtigt sind die Gläubiger, welchem an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand ein durch Rechtsgeschäft bestelltes oder gesetzliches Pfandrecht haben. §§ 48, 49 No. 2 KO. Der Künstler, aber auch seine Kontrahenten der ersten Gruppe, haben als Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht (§ 647 BGB. vergl. oben S. 20) und sind daher im Konkurse des Vertragsgegners absonderungsberechtigt. Ueber Anzeige- und Vorzeigepflicht an Verwalter §§ 118, 120 KO.

Ansprüche auf Aus- und Absonderung stehen ausserhalb des Konkursverfahrens. Ueber die Geltendmachung im Konkurse: § 64 KO.

c) Konkursgläubiger sind alle diejenigen persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner, also in erster Linie eine Geldforderung haben (§ 3 KO.), z. B. der Künstler an den Portraitirten, an den Kunsthändler, oder der Gipsgiesser an den Künstler. Diese Gläubiger gehen, wie man sagt, ins Theil, d. h. sie werden vom Verwalter aus der Konkursmasse nach Prozenten ihrer Forderung befriedigt. Hierzu ist aber nothwendig, dass der Gläubiger die Forderung beim Amtsgericht innerhalb der Anmeldefrist (§ 138 KO.), spätestens bis zum allgemeinen Prüfungstermine (§§ 141, 145 KO.) anmeldet. Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung, sowie des beanspruchten Vorrechtes zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift desselben sind beizufügen. § 139 KO. Eine solche Anmeldung würde lauten:

Anmeldung.

Berlin, den 3. Oktober 1900.

An das Kgl. Amtsgericht I, Abth. für Konkurssachen

Berlin.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikbesitzers X. hier melde ich 500 M. (fünfhundert Mark) nebst 4% Zinsen seit dem 1. April 1900, Resthonorar für eine gefertigte Marmorportraitbüste der Gattin des Hern X., als Konkursforderung ohne Vorrecht an. Abschrift zweier Briefe füge ich bei.

A.
Bildhauer.

Im Uebrigen ertheilt das betreffende Amtsgericht jederzeit auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft über die Person des Verwalters, über die Anmeldefrist, die erste Gläubigerversammlung, den allgemeinen Prüfungstermin u. s. w. Praktischer Weise zeigt der Künstler lediglich seine Adresse dem Gericht an, mit der Bitte um Abschrift des Eröffnungsbeschlusses. Der Gerichtsschreiber hat nämlich von Amtswegen die Formel des Eröffnungsbeschlusses, welche alles zunächst Wissenswerthe enthält, nach § 111 KO. den ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubigern und Schuldnern zuzustellen. Zweckmässig ertheilt sodann der Künstler oder sein Gegenkontrahent dem Direktor des deutschen Creditorenverbandes zu Berlin Vollmacht.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens unterbricht, wie der Tod einer Partei, den Rechtsstreit. § 240 CPO.

Einige wichtige Bestimmungen des Konkursrechts seien unmittelbar an praktischen Beispielen erläutert. 1. Ein Bronzegiesser oder ein Marmorbildhauer haben auf Bestellung des Künstlers den Guss bezw. die Marmorstatue fertig gestellt, das Werk aber an den Künstler noch nicht abgeliefert, als sie in Konkurs verfallen. Das Werk gehört dann dem Künstler, selbst wenn der Marmorbildhauer den Block geliefert hat. § 950 BGB.*) Der Künstler ist also aussonderungsberechtigt, muss natürlich an den Konkursverwalter die vereinbarte Vergütung zahlen. — 2. Der Bronzeguss war noch nicht begonnen oder die Marmorstatue erst halb fertig, als der Konkurs über den Bronzegiesser hereinbrach. Der Künstler hatte ebenfalls noch nicht oder nicht vollständig gezahlt. Dann hat der Künstler den Verwalter zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er den Guss

Eintrittsrecht des Konkursverwalters.

*) Der Verarbeiter im Sinne des § 950 ist hier der Künstler. Besteller, welcher sich lediglich der Hülfe des Marmorbildhauers bedient hat. Leske, S. 416.

oder das Standbild fertig stellen lassen will. Bejaht dieser, dann erledigt sich die Sache einfach. Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, so besteht der Vertrag für ihn in der Zukunft nicht. Der Vertrag wird aber nicht völlig aufgehoben. Der Künstler ist z. B. nicht berechtigt, das theilweise gezahlte Honorar zurückzufordern. Er kann nur als Konkursgläubiger seine Forderung geltend machen, z. B. Entschädigung wegen Nichterfüllung, die auch den entgangenen Gewinn umfasst (vergl. S. 22), ferner die etwa wegen Nichterfüllung verabredete Vertragsstrafe (S. 30) fordern. 3. Angenommen, der Künstler hat mit dem Architekten den siebenten Vertrag geschlossen. Derselbe ist von keiner Seite vollständig erfüllt, dann hat ebenfalls der Verwalter das Eintrittsrecht wie im Beispiel 2.

Das Gesetz drückt sich folgendermassen aus, § 17 KO.: »Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Theile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem andern Theile verlangen. — Der Verwalter muss auf Erfordern des anderen Theils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterlässt er (der Verwalter!) dies, so kann er auf Erfüllung nicht bestehen.«

Ueber den Fall der Nichterfüllung: § 26 KO. Auf die speciellen §§ 23, 27 KO. (Auftrag etc.) soll nicht näher eingegangen werden. Rücksprache mit dem Konkursverwalter, bezw. mit einem Rechtsanwalt wird den Gläubiger über alle Schwierigkeiten hinweghelfen.

Verjährung.

5. Verjährung. Das Recht, von einem Andern ein Thun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch) unterliegt der Verjährung. § 194 BGB. Die regel-

mässige Verjährungsfrist beträgt wie nach gemeinem Recht und ALR. dreissig Jahre. § 195 BGB. Die Forderungen des Künstlers für seine Arbeiten verjähren also in 30 Jahren. Nach früherem preussischen Recht (Ges. v. 31. März 1838 § 1 No. 1) verjährten sie in zwei Jahren. Diese kurze Verjährungsfrist kennt das BGB. ebenfalls noch, aber nicht mehr für den Künstler.*) Nach § 196 No. 1 BGB. verjähren in zwei Jahren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für die Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluss der Auslagen, es sei denn, dass die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt. Da die Personen der ersten Gruppe sämtlich dem Künstler für seinen Gewerbebetrieb liefern, haben sie somit ihren Anspruch 30 Jahre lang. Ein rechtskräftig, also durch Urtheil, durch vollstreckbaren Vergleich festgestellter Anspruch verjährt immer nur in 30 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, nur bei den kurz (zwei oder vier Jahre §§ 196, 197 BGB.) verjährenden Ansprüchen beginnt die Frist mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist. §§ 198, 201 BGB.

Unterbrechung.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Anerkenntniss, Klageerhebung, Zustellung eines Zahlungsbefehls, Anmeldung des Anspruchs im Konkurse u. s. w. §§ 208, 209 BGB. Nach der Vollendung der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern, aber das einmal Gezahlte, selbst wenn in Unkenntniss der Verjährung gezahlt wurde, kann nicht zurückgefordert werden. Die Verjährung ist daher einwandsweise geltend zu machen. Ihre Geltendmachung ist freilich nicht gerade honorig. Ueber Verjährung beim Werk-

*) Mot. z. BGB.

vertrage § 638 BGB. siehe oben S. 19 und der Strafverfolgung bei Verletzung des Urheberrechts siehe S. 117.

Im Uebrigen vergl. §§ 194 ff. BGB.

Abschnitt VII.

Die Verletzung des Urheberrechts.

Die Verletzung des Urheberrechts kann entweder von einem Kontrahenten des Künstlers, sei es in irriger Auffassung des Vertrages, sei es vertragswidrig, oder von einem Dritten erfolgen. Der Künstler selbt kann aber auch die Verletzung begehen, wenn er z. B. dem Vertrage zuwider nachbildet. Die Verletzung ist allemal widerrechtlich, mag sie im guten Glauben oder schuldhafter Weise (vorsätzlich oder fahrlässig), geschehen.

Die Verletzung zu verfolgen, ist Recht des Berechtigten, mag er ein ursprüngliches oder abgeleitetes Urheberrecht haben (S. 83). Jedenfalls ist dieses sein Recht ein selbständiges.[*20])

Die Verletzung setzt objektiv voraus, dass das Werk nachgebildet oder vervielfältigt wird. Auch der böswillige Verkäufer, Verbreiter der fertigen Nachbildung untersteht dem Gesetz. Subjektiv ist Erforderniss, dass der Verletzende kein Urheberrecht hat.

Die Folgen sind verschieden. Sie liegen auf civil- wie auf strafrechtlichem Gebiet.

Nach § 16 Ges. vom 9. Januar 1876 finden die in der Praxis wohl bewährten Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (Autorgesetz, abgedruckt S. 142 ff.), nämlich die §§ 18—42 auf die Sicherstellung des Urheberrechts Anwendung. Vergl. auch § 823 BGB.

1. Entschädigung. Der Verletzte kann vollständige Entschädigung, also auch den entgangenen Gewinn (S. 22) verlangen. Statt derselben kann er aber auch eine an ihn zu erlegende Geldbusse bis zum Betrage von 6000 M. fordern, ferner trifft den Verletzenden, sofern er schuldhaft handelt,

2. Strafe, nämlich Geldstrafe bis zu 3000 M., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle die entsprechende Freiheitsstrafe tritt.

3. Einziehung der Nachbildungen, sowie der Formen u. s. w. trifft auch den gutgläubigen Nachbildner, ja selbst seine Erben. Ein Rechtsanwalt wird durch die Ertheilung einer Prozessvollmacht zur Stellung des Einziehungsantrages legitimirt.*[21])

4. Verfahren. Dasselbe gehört vor die ordentlichen Gerichte. Das Strafverfahren ist nur auf Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag ist binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntniss von der Verletzung und der Person des Thäters zu stellen. Er kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

5. Verjährung.

Die Strafverfolgung, die Klage auf Entschädigung, sowie die Klage wegen Bereicherung verjähren in drei Jahren.

Im übrigen sei auf die §§ 18—42 cit. Ges. v. 11. Juni 1870 verwiesen. Bei allen civilrechtlichen Klagen ist die Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts unbedingt rathsam.

Abschnitt VIII.

Gesetzesvorschriften.

Zum besseren Verständniss sind die wesentlichen Worte gesperrt gedruckt.

a) Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Werkvertrag.

§ 631.

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

§ 632.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmässige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 633.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller*) die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnissmässigen Aufwand erfordert.

*) I Recht.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

§ 634.

Zur Beseitigung eines Mangels der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort*) bestimmen; die Frist muss so bemessen werden, dass sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller*) Rückgängigmachung des Ver-

*) also schon vor dem Ablieferungstermin.

*) II Recht.

trages (Wandelung) oder*) Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

*) III Recht.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Werth oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 465 bis 467, 469 bis 475 entsprechende Anwendung.

§ 635.

Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten*) hat, so kann der Besteller statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz*) wegen Nichterfüllung verlangen.

*) also z.B. bei Verschulden.
*) IV Recht.

§ 636.

Wird das Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 634 Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung;*) an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht das Bestellers, nach § 327 von dem Vertrage*) zurückzutreten. Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben*) unberührt.

*) also Fristsetzung.
*) V Recht.
*) VI Recht.

Bestreitet der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, so trifft ihn die Beweislast.

§ 637.

Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.

§ 638.

Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des*) Werkes sowie die wegen Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat,*) in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

*) beweglichen
*) hier 30 Jahre (§ 195.)

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

§ 639.

Auf die Verjährung der im § 638 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des § 477 Absatz 2, 3 und der §§ 478, 479 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebniss der Prüfung dem Besteller mittheilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

§ 640.

Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmässig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§ 641.

Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Theilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Theile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Theil bei dessen Abnahme zu entrichten.

Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

§ 642.

Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und nach der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer in Folge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 643.

Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen

werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

§ 644.

Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechternng des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 447 entsprechende Anwendung. †)

§ 645.

Ist das Werk vor der Abnahme in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge einer von dem Besteller für die Ausführung ertheilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und Ersatz, der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemässheit des § 643 aufgehoben wird.

Fine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§ 640.

Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen,*) so tritt in den Fällen der §§ 638, 641, 644, 645 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

*) Z. B. bei unterirdischer Kabellegung.

§ 647.

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrage ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

§ 648

(betrifft Sicherungshypothek für Forderungen des Unternehmers eines Bauwerks.)

§ 649.

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unter-

†) Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Unternehmer die Sache der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person z. B. Spediteur ausgeliefert hat. (§ 447.)

nehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 650.

Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt worden, ohne dass der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergiebt sich, dass das Werk nicht ohne eine wesentliche Ueberschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der im § 645 Absatz 1 bestimmte Anspruch zu.

Ist eine solche Ueberschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich*) Anzeige zu machen.

*) d. h. ohne schuldhaftes Zögern.

§ 651.†)

Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigenthum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretene Sache herzustellen, so treten an die Stelle des § 433, des § 446 Absatz 1 Satz 1 und der §§ 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§ 647, 648.

Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschliesslich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

b) Vertragsstrafe.

§ 339.

Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, dass er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, so ist die Strafe verwirkt, wenn er in Verzug kommt. Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung der Strafe mit der Zuwiderhandlung ein.

---

†) Anm.: Beim Vertrage des Künstlers werden stets die Vorschriften des Werkvertrages Anwendung finden, da es sich um nicht vertretbare Sachen handelt. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Mass oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (§ 91) (Geld, Getreide, Kolonialwaaren).

§ 340.

Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, dass er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der Erfüllung verlangen. Erklärt der Gläubiger dem Schuldner, dass er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren*) Schadens ist nicht ausgeschlossen.

*) nach ALR. nicht.

§ 341.

Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, dass er seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Vorschriften des § 340 Absatz 2 Anwendung.

Nimmt der Gläubiger die Erfüllung an, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehält.

§ 342.

Wird als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen, so finden die Vorschriften der §§ 339 bis 341 Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt.

§ 343.

Ist eine verwirkte Strafe unverhältnissmässig hoch,†) so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurtheilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blos das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt auch ausser den Fällen der §§ 339, 342, wenn Jemand eine Strafe verspricht, dass er eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

---

†) § 348 des Handelsgesetzbuches: Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund der Vorschriften des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuches herabgesetzt werden.

§ 344.

Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.

§ 345.

Bestreitet der Schuldner die Verwirkung der Strafe, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

c) Auslobung.

§ 657.

Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

§ 658.

Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird oder wenn er durch besondere Mittheilung erfolgt.

Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.

§ 659.

Ist die Handlung, für welche die Belohnung ausgesetzt ist, mehrmals vorgenommen, so gebührt die Belohnung Demjenigen, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat.

Ist die Handlung von Mehreren gleichzeitig vorgenommen worden, so gebührt jedem ein gleicher Theil der Belohnung. Lässt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht theilen oder soll nach dem Inhalt der Auslobung nur Einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Loos.

§ 660.

Haben Mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Antheils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu vertheilen. Die Vertheilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urtheil.

Wird die Vertheilung des Auslobenden von einem der Be-

theiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Betheiligten den Streit unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, dass die Belohnung für alle hinterlegt wird.

Die Vorschrift des § 659 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 661.

Eine Auslobnng, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird.

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Betheiligten verbindlich.

Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuertheilung des Preises die Vorschriften des § 659 Absatz 2 Anwendung.

Die Uebertragung des Eigenthums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, dass die Uebertragung erfolgen soll.

d) Gesetz,

betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Vom 9. Januar 1876.

(RGBl. v. 18. Jan. 1876 unter No. 1110).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Ausschliessliches Recht des Urhebers.

§ 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschliesslich zu.

§ 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 3.

Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§ 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§ 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1, 2) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine grössere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen lässt, als ihm vertragsmässig oder gesetzlich gestattet ist.

§ 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 Mark verwirkt ist;
2. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt;
3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Strassen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen;
4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, dass das letztere als

die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muss der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im § 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), Platz greift.

§ 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmässige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§ 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§ 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überlässt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Porträts und Porträtbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

B. Dauer des Urheberrechts.

§ 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreissig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, dass der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Werke, welche entweder unter unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden 30 Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser 30 Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc., — Bundes-Gesetzbl. 1870 S 339 —) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§ 10.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen etc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§ 11.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden 30 Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.

§ 12.

Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern etc. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verleger des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§ 13.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§ 14.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, dass dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so geniesst er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie etc. nicht nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Massgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§ 15.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen

Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschliessliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§ 16.

Die Bestimmungen in den §§ 18—42*) des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigenvereine, welche nach Massgabe des § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbetreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab ausser Wirksamkeit.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildungen genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmässig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

---

*) Abgedruckt S. 142 ff.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlassen.

§ 19.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indess nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, dass das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muss das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§ 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, geniessen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, dass das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst

Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

e) Bekanntmachung vom 29. Februar 1876.

(Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich v. 29. Februar 1876).

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine.

§ 1.

In Gemässheit

a) des § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzbl. S. 4),

b) des § 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildungen (Reichs-Gesetzbl. S. 8),

c) des § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichs-Gesetzbl. S. 11),

werden

a) künstlerische,

b) photographische,

c) gewerbliche

Sachverständigenvereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigenverein bestehen.

§ 2.

Der künstlerische und der photographische Sachverständigenverein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigenverein aus zehn Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§ 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§ 4.

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn ihnen zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1. die gerichtlichen Akten,
2. eine aktenmässige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3. die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art ausser Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§ 5.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluss. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigenverein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigenverein die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Verein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen Verein nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse Theil nehmen.

§ 7.

Nach Massgabe des gefassten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlussfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§ 8.

Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30 bis 300 Mark zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§ 9.

Wenn die betheiligten Parteien in Gemässheit des § 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§ 4—8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

---

f) Gesetz,

betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Vom 11. Januar 1876.

(RGBl. v. 18. Januar 1876 unter No. 1112.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschliesslich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne des Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§ 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern,

Bildhauern etc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§ 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 4.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§ 5.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§ 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmässigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächen-Erzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§ 7.

Der Urheber eines Musters oder Modells geniesst den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in

das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters etc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muss erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniss verbreitet wird.

§ 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang vom Tage der Anmeldung (§ 7) ab gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im § 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht ausser bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§ 9.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erlässt das Reichskanzler-Amt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldnng (§ 7), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§ 10.

Die Eintragnngen in das Musterregister werden bewirkt, ohne dass eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§ 11.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§ 12.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge etc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern etc. (§ 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§ 8 Absatz 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemässheit des § 8 Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschliesslich eine Gebühr von zwei Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von drei Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je eine Mark erhoben.

§ 13.

Derjenige, welcher nach Massgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§ 14.

Die Bestimmungen in den §§ 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

§ 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§ 16.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so geniessen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, geniessen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster etc. gefertigte Erzeugniss erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

g) Bestimmungen
über die Führung des Musterregisters.
(auszugsweise.)

§ 1.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§ 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichs-Gesetzbl. S. 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§ 5.

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muss die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führnng eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muss die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§ 6.

Bei der Anmeldung muss bestimmt angegeben werden, ob das Muster etc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§ 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, dass die Eintragung des Musters etc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Musters etc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§ 7.

Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster etc. enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. (§ 9 Abs. 4 des Gesetzes.) Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder — nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muss äusserlich angegeben sein, wieviel Muster in demselben enthalten sind.

Ausserdem müssen an jedem Muster bezw. an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§ 8.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge etc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster etc. entrichtet werden müssen, sind im § 12 des Gesetzes angegeben.

Ausserdem hat der Anmeldende nach § 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichs-Anzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekannt-

machung jeder einzelnen Eintragung 1 Mark 50 Pf. Eintragsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben. (§ 12 des Gesetzes.)

Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuss von demselben einzuziehen.

§ 9.

Wenn in Gemässheit des § 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt gemacht, und es hat daher Derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, ausser den im § 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1 Mark 50 Pf. zu tragen.

§ 10.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt gemacht (§ 9 des Gesetzes). Die mit ber Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniss der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers in Berlin“ portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (s. §§ 8, 9) beizufügen.

§ 11.

Die versiegelt niedergelegten Muster etc. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von Jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniss zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Oeffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

§ 12.

Die niedergelegten Muster etc., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger, aufzufordern, die Muster etc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger, die Muster etc. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amts im geordneten Geschäftswege einzuholen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

---

h) Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste.

§ 1.

In der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste werden die in den §§ 9 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzbl. S. 4) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym erschienen sind;
b) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§ 2.

Die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste wird mit der Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, dass diese Eintragsrollen fortan eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden.

§ 3.

Die §§ 2—8 der Instruktionen vom 7. Dezember 1870 über die Führung der Eintragsrolle finden auch auf Werke der bildenden Künste Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Die im § 3 der vorstehenden Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste erwähnte Instruktion vom 7. Dezember 1870 lautet:

Instruktion über die Führung der Eintragsrolle.

§ 1.

In der Eintragsrolle werden die in den §§ 6, 11, 52, 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schrift-

werken etc. (Bundes-Gesetzbl. S. 339) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen, dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym oder pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind;

b) auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens vorbehaltener Uebersetzungen;

c) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§ 2.

Die Eintragsrolle wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. Die Eintragsscheine, Auszüge aus der Eintragsrolle und alle sonstigen, die Eintragung betreffenden Verfügungen werden unter der Unterschrift des Stadtraths zu Leipzig ausgefertigt.

§ 3.

Wer eine Eintragung in die Eintragsrolle verlangt, hat seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrath in Leipzig zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muss die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Der Vorlegung der Schriftwerke etc. oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, bedarf es nicht.

§ 4.

Die Eintragsrolle wird in zwei gleichlautenden Exemplaren geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschluss gehalten, das zweite Exemplar ist zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Die eingehenden Anträge etc., sowie die erlassenen Verfügungen werden in einem Aktenstücke vereinigt.

Zu der Eintragsrolle wird ein alphabetisches Register in einem Exemplar geführt.

§ 5.

Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragsschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt.

§ 6.

Jede Eintragung wird, sobald sie bewirkt worden ist, im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht.

§ 7.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedermann gestattet

§ 8.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden

sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird vom Stadtrath zu Leipzig eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben.

Diese Gebühren sind von dem Antragsteller im Voraus zu entrichten oder können auf seinen Wunsch mittelst Postvorschuss eingezogen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

---

i) Gesetz,

betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.

Vom 11. Juni 1870.

(Dieses Gesetz gilt im ganzen Reiche. Ueberall, wo vom Norddeutschen Bunde die Rede, ist darunter das Deutsche Reich zu verstehen.)

e. Entschädigung und Strafen.

§ 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§ 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder ausserhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird ausserdem mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Massgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbusse bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§ 19.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer

Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§ 20.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlasst, hat die im § 18 festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Massgabe der §§ 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach § 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 21.

Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschliesslich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse etc. unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmässigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlasst hat (§ 20), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§ 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§ 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es ausserhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des blossen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§ 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§ 23.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Mass (§ 18) nicht statt.

§ 24.

Wenn in den Fällen des § 7 Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu sechzig Mark verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§ 25.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder ausserhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemässig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Massgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird ausserdem mit Geldstrafe nach § 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemässigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Massgabe des § 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

f. Verfahren.

§ 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare etc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare etc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§ 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§ 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Massgabe des § 11 Absatz 1, 2 auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§ 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschliesslich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§ 18, 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§ 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§ 31.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschliessen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Massgabe der §§ 18—21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzleramt erlässt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

* Das im Gesetze öfter genannte Bundeskanzleramt (später Reichskanzleramt) führt jetzt die Bezeichnung: Reichsamt des Innern: Erlass vom 24. Dezember 1879.

§ 32.

g. Verjährung.

§ 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks einschliesslich der Klage wegen Bereicherung (§ 18), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§ 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§ 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniss von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterlässt.

§ 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschliesslich bestimmten Vorrichtungen (§ 21), ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 37.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, dass in den Fällen des § 7 Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§ 38.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und ebensowenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

h. Eintragsrolle.

§ 39.

Die Eintragsrolle, in welche die in den §§ 6 und 11 vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§ 40.

Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragung zu bewirken, ohne dass eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§ 41.

Das Bundeskanzler-Amt erlässt die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzleramte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 42.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 1,50 Mark erhoben, und ausserdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§ 41) zu entrichten.

Anhang.

Anmerkungen.

1. Geschichte, Quellen und benutzte Litteratur des künstlerischen Urheberrechts: von Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten. 4. Ausgabe. Berlin 1858. R. Decker zu §§ 1024 I. 11 ALR. — Wächter, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste u. s. w. Stuttgart 1877. F. Enke S. 22 ff. — Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Berlin 1885. Weidmann, S. 951 ff. — Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze, 2. Aufl. Berlin 1895. O. Liebmann. — Steinitz, die neuen deutschen Reichsgesetze betreffend das Urheberrecht u. s. w. Berlin 1876. Gustav Hempel. — Die beiden folgenden neuen Werke konnten nicht mehr berücksichtigt werden: Scheele, das deutsche Urheberrecht u. s. w. Dieses Buch verbreitet sich insbesondere über die internationalen Verträge des deutschen Reichs. — Stephan und Schmid, der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Beide Werke sind bei C. L. Hirschfeld in Leipzig erschienen.

2. Ueber den Grund des gesetzlichen Schutzes des Urhebers, vergl. Wächter a. a. O. S. 26; auch Schrank, der Schutz des Urheberrechts an Photographieen, Halle a. S. 1893. Wilhelm Knapp, Vorrede. — Klöppel in Gruchots Beiträgen Bd. XXXIV, S. 7: Ueber den Begriff des Urheberrechts, und ebenda Bd. XXXV, S. 76. Ueber die juristische Konstruktion des Urheberrechts. — Ueber die rechtliche Qualifizirung des Urheberrechts, vergl. Beseler a. a. O. S. 953. Die Theorieen sind hier keineswegs abgeschlossen.

3. RG. im Strafs. II, S. 249: „Das Urheberrecht hat nicht eine ausschliesslich vermögensrechtliche Seite. Es beruht auf dem Grundgedanken, dass jeder die Herrschaft besitzt über die Gestaltung seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Gedankenthätigkeit und allein darüber zu bestimmen hat, ob, wie und wann sie zur öffentlichen Kundgebung gelangen sollen. Dieses Recht besteht, auch wenn der Autor seinerseits gar nicht beabsichtigt hat, das Produkt seiner geistigen Thätigkeit oder seiner Kunstfertigkeit durch

mechanische Vervielfältigung zu verbreiten und hierdurch zu verwerthen." Ebenso RG. in Strafs. XI, S. 363.

4. Kohler, das litterarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz. Mannheim 1892. J. Bensheimer S. 38. Auf die geistreichen Ausführungen Kohlers, welcher beim Kunstwerk die „äussere" und „innere Form" und im Gegensatz dazu das „imaginäre Bild", den Gehalt der Schöpfung, unterscheidet, kann hier nicht eingegangen werden.

5. Vergl. RG. in Civils. XVIII, S. 107 (Begriff).

6. Vergl. die wichtigen Entscheidungen in RG. in Strafs. XXIII S. 130, S. 134. RG. in Civils. XXIII, S. 116, 117.

7. RG. in Strafs. S. 362.

7a. Der Künstler, welcher von einem Gewerbetreibenden, zur Herstellung eines, wenn auch kunstgewerblichen Erzeugnisses beschäftigt wird und in diesem Sinne die Kunst in den Dienst des Gewerbes stellt, gehört zu den Gewerbegehülfen (RG. in Civils. XVII S. 92). Wer das Urheberrecht am Werk erhält, ist in diesem Falle Thatfrage. Vertraglich wird es sich wohl der Principal des Künstlers vorbehalten.

8. Grünwald, das Urheberrecht auf dem Gebiete der bildenden Kunst und Photographie. Düsseldorf 1888. Ed. Liesegang. S. 8. Vergl. auch RG. in Strafs. IX, S. 109 (Verbreitungsabsicht) und S. 25; II, S. 246, 249; XI, S. 401 (gewerbsmässige Verbreitung). RG. in Civils. IV, S. 108, 110 (Verbreitung).

9. Stenglein a. a. O. zu § 5[2]; RG. in Strafs. III, S. 352 (wichtig).

10. Auch die wichtige Entscheidung RG. in Civils. XVIII S. 107 (plastische Kunst zum Unterschiede von „Bildern"), ferner ebenda S. 151.

11. Stenglein, a. a. O. zu § 6[2]. Ebenso Kohler, a. a. O. S. 41, 42, 43.

12. RG. in Strafs. III, S. 357. Ebenso Grünwald, a. a. O. S. 7.

13. Wächter, a. a. O. S. 90.

14. Interessante Entscheidungen aus dem Gebiete des Muster- und Modellschutzes: RG. in Civils. XXIII, S. 116: Schutz einer bildlichen Darstellung, welche zu einer Plakatvignette verwendet ist, gegen unbefugte Nachbildung? — S. 117. Wird der Begriff eines „Werkes der bildenden Kunst" dadurch ausgeschlossen, dass der Urheber dasselbe zum Behufe der Benutzung für gewerbliche Reklame angefertigt hat? — XXXVI, S. 57: Voraussetzungen des Musterschutzes nach dem Gesetz vom 1. Juni 1891. — Ebenda, S. 18: Grenze zwischen Patentschutz und Musterschutz. — Ebenda, S. 19: Ist das Modell eines durch Zusammensetzung bekannter Theile hergestellten Ganzen musterschutzfähig? — XXXVII, S. 40: Begriff

der offenkundigen Benutzung eines Modelles. — XXXIX, S. 121: Inhalt und Bedeutung der Anmeldung eines Modelles. — XXXIII, S. 99: Bedeutung des Inhaltes der Anmeldung eines Modelles zur Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle, wenn die Anmeldung mit dem Modelle nicht übereinstimmt. — XLI, S. 77: Voraussetzungen für die Gewährung des Musterschutzes nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 an Schweizer. — Ebenda, S. 82: Bei welchem Amtsgerichte hat ein Ausländer, der im Inlande eine Zweigniederlassung hat, die Anmeldnng und Niederlegung des zu schützenden Musters nach § 9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 zu bewirken?

RG. in Strafs. V, S. 347: Begriff des Inhabers eines Musters. — Verbreiten eines nach dem Muster gefertigten Erzeugnisses. Inverkehrbringen von Abbildungen. — IX, S. 422: Fahrlässigkeit. Absichtliche Unterlassung der Prüfung, ob ein Muster oder Modell im Musterregister eingetragen ist: vergl. auch XX, S. 211. — XII, S. 173: Begriff der „Einzelkopie". — XIII, S. 219: Der Zeichner als Urheber eines Musters oder Modelles, welches der Eigenthümer einer gewerblichen Anstalt zu dem Zwecke hat anfertigen lassen, dasselbe an einem Werke seiner Anstalt nachzubilden. — XXI, S. 149. Die Bildnisse bestimmter Personen nur unter bestimmten Voraussetzungen ein geschütztes Muster. Photographieen. — XXIII, S. 29: Neuheit eines Musters, Begriff. — XXV, S. 61: Offenkundige Benutzung von Modellen (Gebrauchsmusterschutzgesetz vom 1. Juni 1891). Begriff des „offenkundig". Ebenso XXX, S. 240. — XXX, S. 56: Der Urheber eines in Gemässheit des Gesetzes vom 11. Januar 1876 § 7 angemeldeten und niedergelegten Musters, welches für plastische Erzeugnisse bestimmt ist, hat einen Schutz nur wegen plastischer Nachahmung.

15. Ueber die Frage, ob das gesetzliche Pfandrecht oder das Retentionsrecht des Vermiethers eines Künstlers, Handwerkers u. s. w. durch das Pfändungsverbot des § 715 No. 4 (jetzt § 811 No. 5) CPO. eingeschränkt wird, vergl. die rein juristische Entscheidung, RG. in Civils. XVIII, S. 428.

16. Vor dem 1. Januar 1900 waren die zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffmaterialvorräthe pfändbar, vergl. RG. in Civils. XXXV, S. 382, heute nicht mehr.

17. Förster-Eccius, Preuss. Privatrecht. 5. Aufl. Berlin 1887. Georg Reimer: Eccius leugnet Bd. III S. 456 beim Urheberrecht die Möglichkeit eines Besitzpfandes; die Verpfändung könne deshalb nicht ausgeführt werden, ebenso Wächter, a. a. O. S. 90. Förster nahm die Möglichkeit an, ein Pfand am Verlagsrecht durch Ueber-

gabe des Manuskripts zu begründen. Wächter a. a. O. S. 90 verneint ebenfalls. — Mir ist keine Entscheidung über die Verpfändung des Urheberrechts bekannt. Zu den unveräusserlichen, nur der Ausübung nach übertragbaren Rechten des § 857 CPO. rechne ich das Urheberrecht nicht.

18. Motive S. 188. RG. in Civils. XXXV, S. 56.

19. RG. in Civils. XL, S. 87.

20. RG. in Civils. III, S. 158.

21. RG. in Strafs. XXII S. 259. „Die Einziehung besitzt nicht die rechtliche Natur einer öffentlichen Strafe, sondern lediglich die eigenthümliche Natur eines Privatsicherungsanspruches, ebensowohl im Civil- wie im Strafverfahren verfolgbar.“ Ebenso RG. in Strafs. XIII, S. 324; XXII S. 56.

Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

